

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, EURATOM), des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 sind bestimmte Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften geändert worden. Angesichts dieser Änderungen müssen die Bestimmungen der Haushaltsordnung über die Feststellung des Haushaltsplans und die Maßnahmen, die zu treffen sind, falls der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet worden ist, angepaßt werden.

Ferner muß der Änderung der Befugnisse der beiden Organe, die die Haushaltsbehörde darstellen, Rechnung ge-

tragen werden; d. h. die Bestimmungen über die Mittelübertragungen sind in der Weise anzupassen, daß das Europäische Parlament in letzter Instanz über die Mittelübertragungen für Ausgaben entscheidet, die sich nicht zwingend aus den Verträgen oder den auf Grund der Verträge erlassenen Rechtsakten ergeben.

Durch den Vertrag vom 22. Juli 1975 wurde der Rechnungshof gegründet, der an die Stelle des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers der EGKS tritt. Der Rechnungshof ist hinsichtlich der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einem Organ gleichzustellen, und die Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Ausübung der Befugnisse des Rechnungshofes müssen nach seiner Einsetzung überarbeitet werden.

Praktiken, die für bestimmte Organe bei der Ausführung ihres Haushaltsplans üblich geworden sind, müssen auf alle Organe ausgedehnt werden. Insbesondere ist vorzusehen, daß alle Organe die notwendigen Mittelübertragungen innerhalb ihres Einzelplans allein vornehmen können. Für die Abteilung „Garantie“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft empfiehlt es sich — da die Rechnung bis zum 31. März abgeschlossen sein muß —, vorzusehen, daß die Kommission zwischen dem 1. Januar und dem 31. März des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vornehmen kann. Die Kommission muß im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 zu den erforderlichen Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln der Abteilung „Garantie“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Kapitel „Nahrungsmittelhilfe“ ermächtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973.

Die Definition der Rechnungseinheit und die Methoden für die Umrechnung der Rechnungseinheit in die Währungen der Mitgliedstaaten, die in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 festgelegt sind, entsprechen nicht mehr den gegenwärtigen internationalen Währungsbeziehungen. Der Währungsausschuß hat daher in seinem Bericht vom 4. März 1975 die Auffassung vertreten, daß eine auf einem gemeinschaftlichen Währungskorb basierende Rechnungseinheit für die Bedürfnisse der Gemeinschaft insgesamt am besten geeignet ist.

Der Rat hat in seinem Beschluß 75/250/EWG ⁽¹⁾ eine solche Rechnungseinheit bereits für die Beträge der Beihilfen festgelegt, die in Artikel 42 des AKP-EWG-Abkommens von Lomé vorgesehen sind. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat durch Beschluß Nr. 3289/75/EGKS dieselbe Rechnungseinheit für die Anwendung des EGKS-Vertrags angenommen. Die gleiche Definition ist für die Anwendung des EWG-Vertrags und des EAG-Vertrags zu übernehmen.

Es empfiehlt sich, die verschiedenen Haushaltsverfahren für den Sozialfonds, den Regionalfonds und den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, zu harmonisieren und mit der allgemeinen Regelung in Übereinstimmung zu bringen. Es sind jedoch Übergangsbestimmungen vorzusehen, um die schrittweise Anpassung der für diese Fonds erlassenen Bestimmungen an die allgemeine Regelung zu ermöglichen.

Für Vorhaben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt, ist es zweckmäßig, Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu unterscheiden. Die Vorhaben, bei denen diese Unterscheidung vorgenommen wird, sind im Rahmen des Haushaltsverfahrens festzulegen.

Angesichts der bisherigen Erfahrungen bei der Aufstellung und Verwaltung des Programmhaushalts für die Forschungs- und Investitionsmittel erweist es sich als zweckmäßig, das bisherige System zu rationalisieren und zu vereinfachen.

Da das Amt für amtliche Veröffentlichungen für alle Organe tätig ist, stellt es ein gemeinsames Instrument dar. Die Darstellung im Haushaltsplan und die entsprechenden Ausführungsbedingungen müssen daher verbessert werden. Hierzu sind zweierlei Maßnahmen notwendig: erstens müssen die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen in einer Anlage zum Einzelplan „Kommission“ veranschlagt werden, die in einer besonderen Haushaltslinie

den Gesamtbetrag dieser Mittel ausweist, zweitens darf — um den Haushaltsplan nicht unnötig aufzublähen — nicht mehr vorgesehen werden, daß die Organe zugunsten des Amtes Zahlungen leisten müssen.

Um der Entwicklung der Gemeinschaftstätigkeiten Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, den Eingliederungsplan jedes Jahr im Rahmen des Haushaltsverfahrens festzulegen.

Die endgültige Anwendung des Systems der eigenen Mittel ab 1. Januar 1978 erfordert eine Anpassung bestimmter Finanzvorschriften und die Einführung neuer Bestimmungen, um die finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinschaften durch die vollständige Vereinnahmung der eigenen Mittel zu gewährleisten.

Im Rahmen der finanziellen Eigenständigkeit erfordert die Ausführung der Ausgaben nicht mehr zwangsläufig die Übertragung der bei Ablauf des Haushaltsjahres nicht gebundenen Mittel. Die Möglichkeit derartiger Mittelübertragungen ist daher abzuschaffen.

Die Gemeinschaft muß jedoch in der Lage sein, die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Es ist daher angezeigt, daß die diesen Verbindlichkeiten entsprechenden Mittel, die während des Haushaltsjahres nicht ausgegeben wurden, für die Erfüllung dieser Verpflichtungen global gültig bleiben.

Die Anleihe ist als Mittel zur Finanzierung der Gemeinschaftstätigkeiten anerkannt worden; die betreffenden Bestimmungen der Haushaltsordnung sind daher entsprechend anzupassen.

Es ist notwendig, der seit der Ausarbeitung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 eingetretenen Preisentwicklung Rechnung zu tragen und die in den Artikeln 62, 64, 65 und 103 erwähnten Beträge entsprechend anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (73/91/EGKS, EWG, Euratom) wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 104 vom 24. 4. 1975, S. 35.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 31. August 1976 — 14 — 680 70 — E — Fi 54/76.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

1. Die nachstehenden Artikel erhalten folgenden Wortlaut:

Artikel 1

(1) Durch den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften – im folgenden „Haushaltsplan“ genannt – werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im voraus bewilligt. Im Sinne dieser Haushaltsordnung umfassen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften folgendes:

- die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die entsprechenden Einnahmen,
- die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
- die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die vorerwähnten Ausgaben umfassen die Ausgaben, die sich aus der Tätigkeit der Organe ergeben.

Durch den Haushaltsplan werden auch die Anleihe- und Darlehenstransaktionen veranschlagt und bewilligt.

(2) Die jährlich im Haushaltsplan eingesetzten Mittel decken die während des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten und die entsprechenden Zahlungen unbeschadet der in Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen über die Mehrjahresvorhaben.

Über die bewilligten Mittel hinaus können keine Mittelbindungen oder Ausgabenanordnungen vorgenommen werden.

(3) Die Mittel für Mehrjahresvorhaben können Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen.

Die Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen die Eingehung der rechtlichen Verpflichtungen, die abgeschlossen werden müssen, um die Gesamtkosten von Vorhaben zu decken, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die zur Durchführung der betreffenden Vorhaben gebunden werden dürfen.

Die Zahlungsermächtigungen ermöglichen die Zahlung der Ausgaben, die der Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten entsprechen. Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die zur Deckung der entsprechenden Verbindlichkeiten geleistet werden können.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Forschungs- und Investitionsmittel werden die Vorhaben, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen unter Absatz 3 können Ausgaben für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen besonderen Einzelheiten bewilligt werden.

Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit geschlossen werden, fallen nicht unter Unterabsatz 1. Diese Ausgaben werden unter dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.

Artikel 3

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe in den Haushaltsplan und in die Haushaltsrechnung ohne vorhergehende Verrechnung einzusetzen.

Artikel 4

(1) Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben. Bei den Haushaltslinien, die Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen, wird für die Anwendung von Unterabsatz 1 der als Zahlungsverpflichtung eingesetzte Betrag berücksichtigt.

(2) Zur Deckung der Ausgaben für die ergänzenden Forschungsprogramme gelten die in Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 festgelegten Bestimmungen.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen die zweckgebundenen Einnahmen wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnissen nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Die Kommission kann alle Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften wie Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen.

Die Annahme von Zuwendungen, die mit Belastungen irgendwelcher Art verbunden sein können, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern.

Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einwand erhoben, so entscheidet die Kommission endgültig über die Annahme.

Artikel 5

Einzahlungen oder Auszahlungen dürfen nur im Wege der Verbuchung unter einem Artikel des Haushaltsplans vorgenommen werden.

Artikel 6

(1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Einnahmen eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der im Laufe des Haushaltsjahres vereinnahmten Beträge in diesem Haushaltsjahr ausgewiesen.

(3) Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Regeln:

a) Bei den Haushaltslinien, in denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

— Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht. Der bei Abschluß des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Teil der Verpflichtungsermächtigungen verfällt, wenn die Haushaltsbehörde im Laufe des Haushaltsverfahrens nichts anderes beschließt.

— Die Zahlungen eines Haushaltsjahres werden in diesem Haushaltsjahr auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember eingegangen ist und deren Zahlung vom Rechnungsführer bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres geleistet wurde. Der bei Abschluß des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene, aber eingegangenen Verbindlichkeiten entsprechende Teil der Zahlungsermächtigungen bleibt gültig und ist dazu bestimmt, im Laufe des oder der darauffolgenden Haushaltsjahre(s) die Gesamtheit der in früheren Haushaltsjahren eingegangenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten in Höhe ihres Betrages zu decken.

— Der Teil der Zahlungsermächtigungen, der bei Ablauf des Haushaltsjahres den Gesamtbetrag der im Laufe des Haushaltsjahres und früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten übersteigt, verfällt.

b) Bei den Haushaltslinien, in denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird (nicht aufgeteilte Mittel):

— Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht. Der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres nicht gebundene Teil der Mittel verfällt.

— Die Zahlungen eines Haushaltsjahres werden in diesem Haushaltsjahr auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember eingegangen ist und deren Zahlung vom Rechnungsführer bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres geleistet wurde. Der bei Abschluß des Haushaltsjahres gebundene und nicht ausgezahlte Teil der Mittel bleibt gültig und ist dazu bestimmt, im Laufe des oder der darauffolgenden Haushaltsjahre(s) die Gesamtheit der in früheren Haushaltsjahren eingegangenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten bis zur Höhe ihres Betrages zu decken.

(4) Die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, können jedoch ausnahmsweise unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 3171/75 vom 3. Dezember 1975 ⁽¹⁾ vorgesehenen Bedingungen zur Finanzierung von Vorhaben verwendet werden, für die sie ursprünglich nicht gebunden worden sind.

Artikel 7

Nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr können die darin veranschlagten Mittel mit Wirkung vom 1. Januar gebunden werden. Unabhängig von der Feststellung dieses Haushaltsplans können jedoch für laufende Verwaltungsaufgaben, die unter dem folgenden Haushaltsjahr zu verbuchen sind und die ihrer Art nach am Anfang dieses Haushaltsjahres fällig werden, ab 15. November jedes Jahres im Vorgriff Mittelbindungen zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel vorgenommen werden, und zwar bis zu einem Viertel der entsprechenden Gesamtmittel des laufenden Haushaltsjahres. Dies gilt jedoch nicht für neue Ausgaben, die im

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 315 vom 5. 12. 1975, S. 1.

Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind. Ebenso können die Vorschüsse im Sinne der Artikel 107 und 114 zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe ab 10. Dezember gezahlt werden.

Artikel 8

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so gelten für die Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind, die Bestimmungen von Artikel 78b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, von Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und von Artikel 178 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Zahlungen können monatlich je Kapitel bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel vorgenommen werden, wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind. Mittelbindungen können je Kapitel bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat vorgenommen werden, wobei jedoch die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Unbeschadet von Absatz 2 kann der Rat auf Antrag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteln genehmigen, soweit die Haushaltsführung dies erfordert.

Bei Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, leitet der Rat diesen Beschluß innerhalb von dreißig Tagen unverzüglich dem Europäischen Parlament zu; das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen hinsichtlich des über das Zwölftel nach Absatz 2 hinausgehenden Teils der Ausgaben einen anderslautenden

Beschluß fassen. Der entsprechende Teil des Ratsbeschlusses wird ausgesetzt, bis das Europäische Parlament seinen Beschluß gefaßt hat. Faßt das Europäische Parlament innerhalb der vorerwähnten Frist keinen anderslautenden Beschluß, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beschlüsse sehen die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Mittel vor.

Für die Forschungs- und Investitionsmittel gilt Artikel 101.

Artikel 9

Der Haushaltsplan und die Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne werden in ihrer endgültig festgestellten Form auf Veranlassung des Präsidenten des Europäischen Parlaments im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 10

(1) Der Haushaltsplan wird in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) aufgestellt. Die Rechnungseinheit bestimmt sich nach der Summe folgender Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft:

0,828	Deutsche Mark
0,0885	Pfund Sterling
1,15	französische Franken
109	italienische Lira
0,286	holländische Gulden
3,66	belgische Franken
0,14	luxemburgische Franken
0,217	dänische Kronen
0,00759	irische Pfund.

(2) Der Wert der Rechnungseinheit in einer Währung entspricht der Summe der Gegenwerte der in Absatz 1 angegebenen Währungsbeträge in dieser Währung. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der auf den Devisenmärkten täglich ermittelten Wechselkurse festgesetzt ⁽¹⁾.

Die Tagesumrechnungskurse der einzelnen Landeswährungen liegen täglich vor. Sie werden im *Amts-*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 21 vom 30. 1. 1976, S. 4.

blatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(3) Die Umrechnungen zwischen der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) und den Landeswährungen erfolgen gegebenenfalls zum Tageskurs unbeschadet der in Artikel 119 vorgesehenen Sonderbestimmungen.

Artikel 11

Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof stellen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag ihrer Ausgaben und eigenen Einnahmen für das folgende Jahr auf.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt dem Rat vor dem 15. Juni einen Haushaltsvoranschlag seiner Ausgaben und Einnahmen für das folgende Jahr.

Diese Haushaltsvoranschläge werden der Kommission und – zur Kenntnisnahme – dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 1. Juli übermittelt.

Artikel 12

(1) Die Kommission

- erstellt einen allgemeinen Voranschlag der Einnahmen der Gemeinschaften und
- faßt die in Artikel 11 genannten Haushaltsvoranschläge in dem Vorentwurf des Haushaltsplans zusammen, den sie dem Rat spätestens am 1. September eines jeden Jahres vorlegt. Sie übermittelt den Vorentwurf des Haushaltsplans gleichzeitig dem Europäischen Parlament.

(2) Die Kommission erstellt eine allgemeine Einleitung zum Vorentwurf des Haushaltsplans. Diese Einleitung umfaßt insbesondere:

- a) Finanzübersichten für den gesamten Haushaltsplan,
- b) für den Einzelplan der Kommission:
 - die die Mittelanforderungen begründenden Zielvorstellungen,
 - die Erklärung für die Veränderungen bei den Mittelansätzen von einem Haushaltsjahr zum anderen,
 - die allgemeine Übersicht über die Anleihe- und Darlehenspolitik.

(3) Jedem der anderen Einzelpläne des Vorentwurfs des Haushaltsplans wird eine von dem betreffenden Organ verfaßte Einleitung vorangestellt.

(4) Der Vorentwurf des Haushaltsplans ist durch ein Arbeitsdokument zu ergänzen, das folgendes umfaßt:

a) hinsichtlich des Personals:

- für jede Laufbahngruppe eine Organisations- und Personalübersicht, aus der die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans hervorgehen, getrennt nach Besoldungsgruppe und Verwaltungseinheit oder, bei den Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle, nach großen operationellen Einheiten;
- bei Änderung des Personalbestands eine Begründung für diese Änderungen;

b) hinsichtlich der Ausgaben, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

- eine Übersicht über alle Verpflichtungsermächtigungen und entsprechende Zahlungsermächtigungen für das betreffende Haushaltsjahr;

c) hinsichtlich der Subventionen für die Versorgungsagentur, die auf Grund der Verträge geschaffenen Einrichtungen und die Europäischen Schulen:

- einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben.

(5) Ferner fügt die Kommission dem Vorentwurf des Haushaltsplans folgendes bei:

- die in Artikel 83 vorgesehene Analyse der Haushaltsführung für das abgelaufene Jahr;
- eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe; diese Stellungnahme kann abweichende Voranschläge enthalten, die ordnungsgemäß begründet sein müssen.

(6) Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes – im Wege eines Berichtigungsschreibens – Vorschläge für eine Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans vorlegen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.

(7) Soweit erforderlich, kann die Kommission Vorentwürfe von Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen. Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes oder des Rechnungshofes auf Vorlage von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen. Diese Haushaltspläne werden in der gleichen Form und nach dem

gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen. Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit. Jeder Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

Artikel 13

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans nach dem Verfahren des Artikels 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Artikels 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf.

Der Rat leitet diesen Entwurf dem Europäischen Parlament zu, das bis zum 5. Oktober hiermit befaßt sein muß. Er fügt eine Begründung bei, in der insbesondere folgendes dargelegt wird:

- die Übereinstimmung zwischen den wichtigsten Vorhaben der Gemeinschaften und den Mittelansforderungen,
- die Änderungen der Mittelansätze gegenüber dem vorausgegangenen Haushaltsjahr,
- die Gründe, aus denen der Rat gegebenenfalls vom Vorentwurf des Haushaltsplans abgewichen ist.

Artikel 14

Der Haushaltsplan wird gemäß Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft endgültig festgestellt.

Mit der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die geschuldeten Beträge nach den in dieser Haushaltsordnung festgelegten Bestimmungen der Kommission zur Verfügung zu stellen.

Artikel 15

(1) Der Haushaltsplan umfaßt:

- einen allgemeinen Voranschlag der Einnahmen der Gemeinschaften,

- Einzelpläne, die jeweils die Einnahmen- und Ausgabenansätze des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes umfassen. Die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden im Einzelplan des Rates veranschlagt und in Form von Einnahmen- und Ausgabenplänen vorgelegt, die in der gleichen Weise gegliedert sind und denselben Vorschriften unterliegen wie die Einzelpläne.

(2) Innerhalb eines jeden Einzelplans werden die Einnahmen und Ausgaben nach Art und Bestimmung in Titel, Kapitel, Artikel und Posten gegliedert.

(3) Der Eingliederungsplan wird hinsichtlich der Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben in Titel, Kapitel und Artikel im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt.

(4) Jeder Einzelplan kann ein Kapitel für vorläufig eingesetzte Mittel und ein Kapitel für nicht besonders vorgesehene Ausgaben enthalten. Die Mittel dieser Kapitel dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 21 verwendet werden.

(5) Dem Einzelplan der Kommission sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die in Artikel 94 erwähnten Einnahmen- und Ausgabenansätze für die Forschungs- und Investitionstätigkeiten,
- die in Artikel 115 Absatz 2 erwähnten Einnahmen- und Ausgabenansätze des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Ferner wird dem Haushaltsplan das in Artikel 16 Absatz 3 erwähnte Dokument über sämtliche Anleihe- und Darlehenstransaktionen als Anlage beigelegt.

Artikel 16

Aus dem Haushaltsplan muß folgendes zu ersehen sein:

1. in der allgemeinen Übersicht über die Einnahmen:
 - die voraussichtlichen Einnahmen der Gemeinschaften für das betreffende Haushaltsjahr, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
 - die Einnahmen des vorhergehenden Haushaltsjahres, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
 - die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen;

2. im Einzelplan jedes Organs:

a) bei den Einnahmenansätzen:

- die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen jedes Organs, nach einem System der Dezimalklassifikation, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
- in der gleichen Weise gegliedert die im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen;
- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmelinien;

b) bei den Ausgabenansätzen:

- bei den Haushaltslinien, in denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird,
- die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel, nach einem System der Dezimalklassifikation gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
- in der gleichen Weise gegliedert die für das vorausgehende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel und die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;
- bei den Haushaltslinien, in denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird,
- nach dem im vorstehenden Gedankenstrich genannten System gegliedert die für das betreffende Haushaltsjahr und für das vorhergehende Haushaltsjahr erteilten Zahlungsermächtigungen und die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;
- in den Erläuterungen die für das betreffende Haushaltsjahr und für das vorhergehende Haushaltsjahr erteilten Verpflichtungsermächtigungen und die im letzten abgelaufenen Haushaltsjahr eingegangenen Verbindlichkeiten sowie ein Fälligkeitsplan für die Zahlungen;
- die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen; diese Erläuterungen können bindend sein, doch ist dies dann ausdrücklich anzugeben;

c) hinsichtlich des Personals:

- im Anhang ein Stellenplan, in dem die Anzahl der Planstellen nach Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn festgesetzt ist;
- im Anhang zum Einzelplan der Kommission ein nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen gegliederter Stellenplan der Beamten, Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle und Bediensteten auf Zeit in Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel zu besetzen sind.

Beim wissenschaftlichen und technischen Personal kann die Gliederung jedoch nach Maßgabe der in jedem Haushaltsplan festgelegten Bedingungen nach Gruppen von Besoldungsgruppen vorgenommen werden. Der Personalbestand der Beamten mit hoher wissenschaftlicher oder technischer Qualifikation, denen nach Maßgabe der Sondervorschriften des Statuts besondere Vorteile gewährt werden, ist im Stellenplan gesondert anzugeben.

Der Stellenplan stellt für jedes Organ eine Höchstgrenze dar, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf;

3. hinsichtlich der Anleihe- und Darlehenstransaktionen:

a) im Einzelplan „Kommission“:

- die den Transaktionsarten entsprechenden Haushaltslinien, im Prinzip mit einem z. E. versehen;
- Erläuterungen, die insbesondere den Hinweis auf die Rechtsgrundlage, eventuell das Jahresvolumen der vorgesehenen Transaktionen und die finanzielle Garantie der Gemeinschaften für die Abwicklung dieser Transaktionen enthalten;

b) in einem Dokument im Anhang zum Einzelplan „Kommission“:

- die laufenden Kapitaltransaktionen und der Schuldendienst,
- als Hinweis die Kapitaltransaktionen und der Schuldendienst für das betreffende Haushaltsjahr.

Artikel 18

Die Kommission führt den Haushaltsplan in eigener Verantwortung gemäß dieser Haushaltsordnung im Rahmen der bewilligten Mittel aus.

Die Kommission überträgt die zur Ausführung der Einzelpläne des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes erforderlichen Befugnisse den betreffenden Organen:

Mit Ausnahme der in den Artikeln 43, 52 und 55 genannten Fälle können die Kommission und die übrigen Organe ihre Befugnisse nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnungen innerhalb der in der Übertragsungsverfügung festzulegenden Grenzen übertragen.

Die Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

Die Befugnisübertragungen sind nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen allen beteiligten Stellen mitzuteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt wird, werden der Rechnungshof und der Wirtschafts- und Sozialausschuß bei der Anwendung dieser Haushaltsordnung den Organen der Gemeinschaften gleichgestellt.

Artikel 21

(1) Die Mittel werden nach Kapiteln und Artikeln gegliedert.

(2) Jedes Organ kann innerhalb seines Einzelplans nach Maßgabe des Mittelbedarfs die Zahlungsermächtigungen anpassen.

Es setzt die Kommission und die Haushaltsbehörde hiervon in Kenntnis.

(3) a) Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof können innerhalb ihres Einzelplans Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb eines Titels und Übertragungen innerhalb der einzelnen Kapitel vornehmen.

Die Mittelübertragungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden vom Rat beschlossen.

Die Kommission und die Haushaltsbehörde werden von diesen Übertragungen unterrichtet.

b) Die Kommission kann in ihrem Einzelplan Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb der Titel für die Personal- und Verwaltungsausgaben und in allen Titeln Mittelübertragungen innerhalb eines Kapitels vornehmen.

(4) Die übrigen Mittelübertragungen werden nach folgendem Verfahren vorgenommen:

Die Anträge auf Mittelübertragung sind an die Kommission zu richten und werden von dieser dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet.

Die Mittelübertragungen für Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, gelten als genehmigt, wenn der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit und nach Anhörung des Europäischen Parlaments entscheidet, innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Mittelübertragung keinen anderslautenden Beschluß gefaßt hat.

Die Mittelübertragungen für Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, gelten als genehmigt, wenn das Europäische Parlament nach Anhörung des Rates innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags keinen anderslautenden Beschluß gefaßt hat.

Die Mittelübertragungen, die sowohl Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, als auch andere Ausgaben betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder der Rat noch das Europäische Parlament innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags einen anderslautenden Beschluß gefaßt haben.

Wird in dem im vorstehenden Unterabsatz vorgesehenen Fall der für eine Mittelübertragung vorgeschlagene Betrag vom Europäischen Parlament und vom Rat um einen unterschiedlichen Betrag gekürzt, so gilt der niedrigere von einem der beiden Organe akzeptierte Betrag als genehmigt.

(5) Jeder Vorschlag für eine Anpassung der Zahlungsermächtigungen und für eine Mittelübertragung innerhalb eines Kapitels oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, der bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.

(6) Sofern nach Maßgabe des Haushaltsverfahrens nichts anderes bestimmt wird, können nur die Artikel des Haushaltsplans durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Haushaltsplan Mittel bewilligt oder den Vermerk „zur Erinnerung“ trägt.

(7) Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen nicht geändert wird.

Artikel 22

(1) Abweichend von den Artikeln 3 und 23 kann von Rechnungen durch Anweisung des Nettobetrags folgendes abgezogen werden:

- a) die einem Vertragspartner auferlegten Vertragsstrafen;
- b) zu Unrecht gezahlte Beträge, soweit ihr Ausgleich durch Vorwegabzug von einer Zahlung gleicher Art vorgenommen werden kann, die aus Mitteln des gleichen Kapitels, Artikels und Haushaltsjahres geleistet wird, unter denen der zuviel gezahlte Betrag ausgewiesen wurde;
- c) der Wert von Geräten und Material für wissenschaftliche und technische Zwecke sowie der Wert der bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen, Material und Anlagen nach Handelsbrauch in Zahlung gegebenen Gegenstände gleicher Art.

Nachlässe, Rückvergütungen und Rabatte, die auf Rechnungen in Abzug gebracht werden, sind nicht gesondert als Einnahme zu buchen.

(2) Abweichend von Artikel 3 können wiederverwendet werden:

- a) die Einnahmen, die sich aus der Erstattung zu Unrecht aus Haushaltsmitteln gezahlter Beträge ergeben;
- b) die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zugunsten anderer Organe und Einrichtungen einschließlich der Erstattung der für Rechnung dieser Organe oder Einrichtungen vergüteten Tagelöhner;
- c) die vereinnahmten Versicherungsleistungen;
- d) die Erlöse aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen;
- e) die von den Mitgliedstaaten auf Grund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen vorgenommenen Erstattungen der Steuern, die im Preis der an die Gemeinschaften gelieferten Erzeugnisse oder der ihr erbrachten Leistungen enthalten waren;

f) die Einnahmen aus entgeltlichen Lieferungen, Leistungen und Bauarbeiten;

g) der Erlös aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen, Material und Anlagen sowie von Geräten und Material für wissenschaftliche und technische Zwecke anlässlich ihrer Neuanschaffung.

Die Wiederverwendung ist jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde.

Der Buchungsplan sieht besondere Verbuchungsstellen für die Erfassung der Wiederverwendung bei den Einnahmen und den Ausgaben vor.

(3) Abweichend von den Artikeln 3 und 23 können die von Dritten geleisteten Rückzahlungen bei der Verbuchung von den Ausgaben abgezogen werden, wenn das Organ eine Zahlung geleistet hat, die es gegenüber den Zahlungsempfängern rechtlich schuldet, deren Betrag jedoch ganz oder teilweise für diese Dritten gezahlt wurde.

(4) Abweichend von Artikel 3 können Kursverluste und -gewinne bei der Überweisung von Mitteln sowie Soll- und Habenzinsen der Kassenführung gegeneinander aufgerechnet werden, wobei nur der Saldo als Einnahme oder Ausgabe zu verbuchen ist.

In den in Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstaben b), d), f) und g) erwähnten Fällen sind die Abzüge und Wiederverwendungen nur möglich, wenn sie in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehen sind.

Artikel 23

(1) Alle Maßnahmen, die eine Forderung der Gemeinschaft begründen oder ändern können, sind von dem zuständigen Anweisungsbefugten vorher zu beantragen. Diese Anträge sind dem Finanzkontrolleur des Organs zwecks Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten.

Sie müssen insbesondere Angaben über die Art der Einnahme, ihre voraussichtliche Höhe und ihre Verbuchungsstelle im Haushaltsplan sowie die Bezeichnung des Schuldners enthalten. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung des Antrags im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen und alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften sowie auf die Grundlage der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Für bestimmte laufende Einnahmen können gemäß den in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Anträge gestellt werden.

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Die höchste Stelle des Organs kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof in regelmäßigen Zeitabständen über alle ihre Beschlüsse.

(2) Für jede festgestellte Forderung stellt der zuständige Anweisungsbefugte eine Einziehungsanordnung aus, die zusammen mit den Belegen dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks zugeleitet wird. Nach Erteilung des Sichtvermerks werden die Forderungen vom Rechnungsführer im Rahmen der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

Durch den Sichtvermerk wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Anordnung im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen,
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Belege,
- d) die Richtigkeit der Bezeichnung des Schuldners,
- e) der Fälligkeitstermin,
- f) die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- g) die Richtigkeit des Betrags und der Währung der Einziehungsanordnung.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks findet Absatz 1 Unterabsatz 2 dieses Artikels Anwendung.

Artikel 24

(1) Der Rechnungsführer führt die ordnungsgemäß ausgestellten Einziehungsanordnungen aus.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Gemeinschaften jeweils zu dem in den Einziehungsanordnungen vorgesehenen Zeitpunkt eingehen, und daß die Rechte der Gemeinschaften gewahrt werden.

Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen.

(2) Verzichtet der Anweisungsbefugte auf die Einziehung einer festgestellten Forderung, so übermittelt er zuvor einen Annullierungsvorschlag dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zur Kenntnisnahme.

Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird die Ordnungsmäßigkeit des Verzichts und seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung bestätigt. Der mit dem Sichtvermerk versehene Vorschlag wird vom Rechnungsführer in ein Verzeichnis eingetragen.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks kann sich die höchste Stelle des Organs durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof in regelmäßigen Zeitabständen über alle ihre Beschlüsse.

(3) Stellt der Finanzkontrolleur fest, daß eine Maßnahme, die eine Forderung begründet, nicht getroffen wurde oder daß eine Forderung nicht eingezogen wurde, so unterrichtet er hiervon das Organ, dem er angehört.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß Artikel 118 festgelegt.

Artikel 26

(1) Die von den einzelnen Mitgliedstaaten abzuführenden eigenen Mittel und gegebenenfalls die in Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Beiträge der Mitgliedstaaten werden in Rechnungseinheiten, wie sie in Artikel 10 definiert sind, im Haushaltsplan veranschlagt. Ihre Bereitstellung und Abführung erfolgen nach Maßgabe des Titels II der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung ⁽²⁾.

(2) Bei der Veranschlagung dieser Mittel werden für die neuen Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Artikels 131 der Beitrittsakte berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 1.

⁽²⁾ In Ausarbeitung befindliche Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71.

Artikel 27

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Titel II der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 abzuführenden eigenen Mittel werden ohne Rücksicht auf den in Artikel 2 der gleichen Verordnung festgesetzten Zeitpunkt der Feststellung im laufenden Haushaltsjahr verbucht.

2. Artikel 28 wird gestrichen.
3. Die nachstehenden Artikel erhalten folgenden Wortlaut:

Artikel 29

Der Saldo jedes Haushaltsjahres, der gemäß den Bestimmungen des Artikels 24 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 berechnet wird, wird – je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt – auf der Einnahmenseite oder auf der Ausgabenseite im Haushaltsplan des zweiten darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht.

Falls die Lage es erfordert, kann jedoch im Wege eines Nachtragshaushaltsplans beschlossen werden, den Betrag in voller Höhe oder teilweise bereits in dem unmittelbar darauffolgenden Haushaltsjahr einzusetzen.

Artikel 30

(1) Die in Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Beiträge werden wie folgt abgeführt:

- $\frac{7}{12}$ des im Haushaltsplan veranschlagten Beitrages bis zum 31. Januar;
- die verbleibenden $\frac{5}{12}$ bis zum 15. Juli.

(2) Alle von den Mitgliedstaaten geschuldeten zusätzlichen Beiträge oder Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Abberufung der Mittel dem Konto bzw. den Konten der Kommission gutzuschreiben.

(3) Diese Zahlungen werden dem in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 vorgesehenen Konto gutgeschrieben und unterliegen den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 der gleichen Verordnung.

Artikel 31

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Finanzlage der Gemeinschaften vor.

Artikel 32

Die in Artikel 26 vorgesehenen Zahlungen der eigenen Mittel werden in Landeswährung geleistet und in Rechnungseinheiten umgerechnet in der Buchführung ausgewiesen.

Die in den Artikeln 26 und 30 erwähnten Beiträge werden in Rechnungseinheiten festgesetzt; die Zahlung wird in Landeswährung geleistet.

Artikel 33

Die Kommission übermittelt jedem Mitgliedstaat vierteljährlich eine Aufstellung über die Überweisungen, die aus der Währung des betreffenden Mitgliedstaats in eine andere Währung und umgekehrt vorgenommen worden sind.

4. Die Artikel 34 bis 39 werden gestrichen.
5. Die nachstehenden Artikel erhalten folgenden Wortlaut:

Artikel 40

(1) Für alle Maßnahmen, die zu einer Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans führen können, muß der zuständige Anweisungsbefugte vorher einen Mittelbindungsantrag stellen. Bei laufenden Ausgaben können Mittelbindungen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßt beantragt werden.

(2) Die Beschlüsse der Kommission über die Gewährung finanzieller Zuschüsse im Rahmen der verschiedenen Fonds oder entsprechender Maßnahmen gelten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 107 als Mittelbindungen.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden nach Maßgabe des Artikels 118 festgelegt. Sie müssen die genaue buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sicherstellen.

Artikel 41

Die Mittelbindungsanträge werden zusammen mit den Belegen innerhalb jedes Organs dem Finanzkontrolleur und dem Rechnungsführer zugeleitet; auf den Anträgen sind insbesondere der Gegenstand der Ausgabe, der voraussichtliche Ausgabenbetrag – soweit möglich unter Angabe der Währungen –, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben; nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur werden die Anträge nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

Artikel 42

Mit der Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur wird für die Mittelbindungsanträge folgendes bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- b) die Verfügbarkeit der Mittel;
- c) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen sowie alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften;
- d) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Der Finanzkontrolleur trägt den im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen Rechnung.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden gemäß Artikel 118 festgelegt.

Artikel 43

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Verweigert der Finanzkontrolleur den Sichtvermerk, so hat er dies in einer schriftlichen Bemerkung hinreichend zu begründen. Die Verweigerung wird dem Anweisungsbefugten mitgeteilt.

Wird der Sichtvermerk verweigert und hält der Anweisungsbefugte seinen Antrag aufrecht, so wird der Antrag in den in Artikel 18 Absätzen 1 und 2 genannten Organen jeweils der höchsten Stelle des betroffenen Organs zur Entscheidung vorgelegt.

Abgesehen von den Fällen, in denen die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht, kann sich die betreffende höchste Stelle durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof in regelmäßigen Zeitabständen über alle ihre Beschlüsse.

Artikel 44

Die Feststellung einer Ausgabe ist die Handlung, durch welche der Anweisungsbefugte

- den Anspruch des Zahlungsempfängers prüft,

- das Bestehen und den Betrag der Forderung bestimmt oder prüft,
- die Bedingungen für die Fälligkeit der Forderung prüft.

Artikel 45

(1) Für die Feststellung von Ausgaben ist die Vorlage von Belegen erforderlich, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers und die Art der von ihm erbrachten Leistung oder das Vorhandensein eines Nachweises zur Rechtfertigung der Zahlung hervorgehen. Die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regeln Art und Inhalt der Belege, die den Auszahlungsanordnungen beizufügen sind.

(2) Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht werden während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der in Artikel 92 genannten Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans aufbewahrt, mit Ausnahme der Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind.

(3) Der für die Feststellung der Ausgaben zuständige Anweisungsbefugte nimmt die Belegprüfung selbst vor oder prüft unter eigener Verantwortung nach, ob diese vorgenommen worden ist.

Artikel 47

Durch Ausstellung einer förmlichen Auszahlungsanordnung weist der Anweisungsbefugte den Rechnungsführer an, eine festgestellte Ausgabe zu zahlen.

Artikel 48

Die Auszahlungsanordnung muß enthalten:

- das Haushaltsjahr, unter dem die Ausgabe verbucht werden soll,
- den Artikel des Haushaltsplans und gegebenenfalls weitere Untergliederungen,
- den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und in Buchstaben) unter Angabe der Währung,
- Name und Anschrift des Zahlungsempfängers,
- den Gegenstand der Ausgabe und
- soweit möglich die Zahlungsform.

Artikel 49

Der Auszahlungsanordnung sind die in den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 118 festgelegten Originalbelege beizufügen; sie werden verse-

hen mit bzw. begleitet von einer Bescheinigung, mit der die Richtigkeit der zu zahlenden Beträge, der Eingang der Lieferungen oder die Ausführung der Leistungen sowie gegebenenfalls die Eintragung der Gegenstände in die Bestandsverzeichnisse der Gemeinschaften bestätigt wird.

Außerdem ist auf der Auszahlungsanordnung die Nummer der Sichtvermerke für die entsprechenden Mittelbindungen anzugeben. An Stelle der Originalbelege können gegebenenfalls Abschriften verwendet werden, deren Übereinstimmung mit dem Original von dem Anweisungsbefugten zu bescheinigen ist.

Artikel 50

Bei Abschlagszahlungen sind der ersten Auszahlungsanordnung Belege beizufügen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers auf die Abschlagszahlung hervorgeht. Die bereits vorgelegten Belege sowie die nähere Bezeichnung der ersten Auszahlungsanordnung sind auf den folgenden Auszahlungsanordnungen zu vermerken. Der Anweisungsbefugte kann dem Personal Vorschüsse gewähren, wenn dies im Statut oder in einer Vorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Anweisungsbefugte kann einen Vorschuß zur Deckung von Beträgen genehmigen, die ein Beamter oder sonstiger Bediensteter für Rechnung seines Organs auszulegen hat. Die Durchführungsbestimmungen hierzu werden gemäß Artikel 118 festgelegt.

Außer den Vorschüssen der Zahlstellen im Sinne des Artikels 57 dürfen Vorschüsse nur gezahlt werden, wenn der Finanzkontrolleur vorher seinen Sichtvermerk erteilt hat.

Artikel 51

Die Auszahlungsanordnungen sind dem Finanzkontrolleur zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten.

Durch den vorherigen Sichtvermerk werden bestätigt:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Erteilung der Auszahlungsanordnung;
- b) die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung und die Richtigkeit des Betrages;
- c) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle;
- d) die Verfügbarkeit der Mittel;

- e) die Ordnungsmäßigkeit der Belege;
- f) die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Artikel 52

Wird der Sichtvermerk verweigert, so findet Artikel 43 Anwendung.

Artikel 53

Nach Erteilung des Sichtvermerks wird das Original der Auszahlungsanordnung zusammen mit den Belegen dem Rechnungsführer zugeleitet.

Artikel 62

Aufträge, deren Summe 15 000 Rechnungseinheiten übersteigt, werden in jedem Organ vor der Entscheidung des Anweisungsbefugten einem Vergabebeirat zur Begutachtung vorgelegt, dessen Arbeitsweise durch in Artikel 118 vorgesehene Durchführungsbestimmungen geregelt wird.

Artikel 64

Zur Sicherung der Vertragsausführung kann nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen von den Lieferanten oder Unternehmern im Rahmen der Garantiebedingungen eine vorherige Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach:

- den bei Lieferverträgen handelsüblichen Bedingungen,
- den besonderen Verdingungsunterlagen für die Ausführung von Bauleistungen.

Bei Bauleistungen, deren Auftragssumme 200 000 Rechnungseinheiten übersteigt, ist die Sicherheitsleistung obligatorisch. Bis zur endgültigen Abnahme kann eine Sicherheit einbehalten werden.

Bei Nichtausführung oder bei verspäteter Ausführung des Auftrags hält sich das Organ schadlos für alle Schäden, Zinsen und Kosten, indem es insbesondere den einer angemessenen Wiedergutmachung des Schadens entsprechenden Betrag von der Sicherheit abzieht, ohne Rücksicht darauf, ob diese unmittelbar von dem Lieferer bzw. dem Unternehmer oder von einem Dritten geleistet wird.

Artikel 65

Aufträge können auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden, wenn der voraussichtliche Wert

der Lieferung oder Leistung 250 RE nicht übersteigt. Dieser Betrag wird für Ausgaben, die außerhalb der vorläufigen Arbeitsorte des Organs getätigt werden müssen, auf 600 RE erhöht.

Artikel 71

Die Rechnungsführung ist in Rechnungseinheiten nach Kalenderjahren in Form der „doppelten Buchführung“ vorzunehmen. Sie muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres erfassen. Sie stützt sich auf die Belege.

Die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden in Rechnungseinheiten aufgestellt.

Artikel 72

Die Buchungen im Zusammenhang mit der Rechnungsführung über die Haushaltsvorgänge und der Buchführung über die Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen sind nach einem Buchungsplan vorzunehmen, dessen Kontengruppen genau nach den für die Aufstellung der Übersicht über das Vermögen und die Schulden maßgebenden Konten und den Konten für Haushaltsausgaben und -einnahmen getrennt sind.

Sie müssen einen monatlichen Kontenabschluß sowie eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben ermöglichen, die dem Finanzkontrolleur übermittelt werden.

Artikel 73

Mit Ausnahme der in den Artikeln 107 und 114 erwähnten Vorschüsse werden alle Vorschüsse auf einem Verwahrkonto verbucht und spätestens in dem Haushaltsjahr abgerechnet, das auf die Zahlung dieses Vorschusses folgt; ausgenommen sind Dauervorschüsse, die in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.

Die in Artikel 50 Absatz 3 erwähnten Vorschüsse werden jedoch binnen zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme abgerechnet, für die sie gewährt wurden.

Artikel 75

Die Bücher werden bei Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften und die Haushaltsrechnung, die in Titel VI dieser Haushaltsordnung vorgesehen sind, aufgestellt werden können. Die Haushaltsrechnung ist dem Finanzkontrolleur vorzulegen.

Ausgleichszahlungen und Zahlungen für die zusätzlichen Zeiträume werden zum 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres verbucht.

Artikel 76

Die Anweisungsbefugten sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie Forderungen feststellen oder Einziehungsanordnungen erteilen, Mittelbindungen vornehmen oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnen, ohne dabei diese Haushaltsordnung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu beachten. Das gleiche gilt, wenn sie es unterlassen, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn sie die Erteilung von Einziehungsanordnungen ohne Grund unterlassen oder verzögern.

Artikel 81

Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Juni eine Haushaltsrechnung der Gemeinschaften, die die folgenden nach dem Eingliederungsplan unterteilten Tabellen umfaßt:

1. eine Einnahmentabelle, die folgendes enthält:
 - die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,
 - die Änderungen der Einnahmenansätze auf Grund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen,
 - die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen;
2. Tabellen über die Entwicklung der Mittel des Haushaltsjahres, aus denen – getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln – folgendes ersichtlich ist:
 - die ursprünglichen Mittelansätze,
 - die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne,
 - die Änderungen durch Mittelübertragungen,
 - die endgültigen Mittel des Haushaltsjahres;
3. Ausgabentabellen, aus denen die Verwendung der Ausgabenmittel des Haushaltsjahres und insbesondere folgendes ersichtlich ist:
 - die endgültigen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln,

- die zu Lasten des Haushaltsjahres gebundenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln,
 - die zu Lasten des Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen, getrennt nach Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln,
 - die Feststellung der Mittelbindungen des Haushaltsjahres und die Berechnung der bei Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,
 - die Verpflichtungsermächtigungen, die auf Grund von Artikel 95 oder durch Beschluß der Haushaltsbehörde in Durchführung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich gültig bleiben,
 - die Zahlungsermächtigungen, die auf Grund von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich gültig bleiben,
 - die nicht aufgeteilten Mittel, die auf Grund von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) gültig bleiben,
 - die verfallenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln.
- Diesen Tabellen ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben und die Salden der in Artikel 22 Absatz 2 genannten Wiederverwendungsvorgänge beizufügen.
4. Tabellen über die Verwendung der Mittel früherer Haushaltsjahre, die gültig bleiben, aus denen folgendes ersichtlich ist:
- die Höhe der Mittel, die gültig bleiben, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen und anderen Mitteln,
 - die Mittelbindungen zu Lasten der Verpflichtungsermächtigungen, die gültig bleiben,
 - die Zahlungen zu Lasten der Zahlungsermächtigungen und der nicht aufgeteilten Mittel, die gültig bleiben,
 - die Feststellung der bei Abschluß des vorhergehenden Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge und die Berechnung der bei Abschluß des laufenden Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,
 - die Höhe der nicht verbrauchten Mittel, die für das folgende Haushaltsjahr gültig bleiben,
 - die Höhe der verfallenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen und anderen Mitteln.
5. Der Haushaltsrechnung ist als Anhang ein Dokument über die Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst beizufügen, aus dem folgendes ersichtlich ist:
- einerseits
 - a) die Höhe der gewährten Darlehen,
 - b) die Höhe der Rückzahlungen auf die aufgenommenen Anleihen und die Anleihekosten,
 - andererseits
 - a) der Betrag der Anleihen,
 - b) die Höhe der Rückzahlungen auf das Kapital und die Zinsen der Darlehen.

Artikel 82

Bis spätestens zum 1. April teilt jedes Organ der Kommission die Angaben, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt, sowie einen Beitrag zu der in Artikel 83 erwähnten Analyse der Haushaltsführung mit.

Artikel 83

Der Haushaltsrechnung wird eine Analyse der Haushaltsführung des betreffenden Jahres vorangestellt. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das abgelaufene Haushaltsjahr beziehen, für jedes Organ der Gemeinschaften auszuweisen. Sie hat dieselbe Form und dieselben Untergliederungen wie der Haushaltsplan.

Artikel 84

Die Kommission erstellt innerhalb der in Artikel 81 vorgesehenen Frist die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigelegt, welcher den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.

ABSCHNITT II

RECHNUNGSPRÜFUNG

BESTIMMUNGEN

BETREFFEND DEN RECHNUNGSHOF

Artikel 85

Die Haushaltsrechnung, die Analyse der Haushaltsführung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens bis zum 1. Juni übermittelt. Dem Rechnungshof werden diese Dokumente mitgeteilt.

Artikel 86

Jedes Organ übermittelt dem Rechnungshof vierteljährlich, spätestens aber in dem Monat nach Ablauf des Vierteljahres, und für das vierte Vierteljahr spätestens in dem Monat nach Abschluß des Haushaltsjahres die Buchungsbelege, insbesondere die Unterlagen und Bescheinigungen betreffend die genaue Anwendung der Bestimmungen über die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Mittelbindungen, die Zahlung von Ausgaben, die Feststellung und die Einziehung von Einnahmen, vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 und des Artikels 87 dieser Haushaltsordnung. Der Rechnungshof kann an jedes Organ Fragen betreffend die genannten Buchungsbelege richten.

Artikel 87

Durch die Prüfung, die der Rechnungshof an Hand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchführt, stellt dieser die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die Verträge, den Haushaltsplan, die Haushaltsordnungen und alle in Durchführung der Verträge erlassenen Vorschriften fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Rechnungshof nach Maßgabe des Artikels 89 von allen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechnungsführung der seiner Kontrolle unterliegenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen Kenntnis nehmen; er ist befugt, alle Bediensteten zu hören, die für Ausgaben- oder Einnahmenvorgänge verantwortlich sind, und von allen Prüfungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die diesen Stellen eingeräumt sind.

Um alle Auskünfte zu erhalten, die er für die Erfüllung der Aufgabe benötigt, welche ihm auf Grund der Verträge und der in Durchführung dieser Verträge erlassenen Bestimmungen übertragen ist, kann der Rechnungshof auf seinen Wunsch zu den Maßnahmen hinzugezogen werden, welche die Kommission gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 durchführt. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Kontrolle aller von den Gemeinschaften geschaffenen Fonds.

Artikel 88

Der Rechnungshof achtet darauf, daß alle Depot- und Kassenbestände in Wertpapieren und Mitteln an Hand von Bescheinigungen, die von den verwahrennden Stellen unterzeichnet sind, oder an Hand von amtlichen Feststellungsvermerken des Kassen- und Wertpapierbestands geprüft werden. Er kann derartige Prüfungen selbst vornehmen.

Artikel 89

Die Kommission und die anderen Organe gewähren dem Rechnungshof jede Unterstützung und erteilen alle Auskünfte, die letzterer zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält, insbesondere alle Auskünfte, über die sie auf Grund der Kontrollen verfügen, die sie gemäß der Gemeinschaftsregelung bei den Dienststellen durchgeführt haben, welche an der Haushaltsführung der Gemeinschaften beteiligt sind und Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaften tätigen. Sie halten insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege, sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben, Bestandsverzeichnisse sowie Organisations- und Personalübersichten der Dienststellen, die er zur Prüfung der Haushaltsrechnung an Hand der Rechnungsunterlagen oder an Ort und Stelle für erforderlich hält, zur Verfügung des Rechnungshofes.

Zu diesem Zweck sind die den Prüfungen des Rechnungshofes unterliegenden Bediensteten insbesondere verpflichtet,

- a) ihre Kasse zu öffnen sowie die Kassen-, Wert- und Sachbestände jeglicher Art und die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie sämtliche Bücher und Register und sämtliche anderen damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen,
- b) die Korrespondenz und alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die vollständige Durchführung der Prüfung im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 notwendig sind.

Die Erteilung der Informationen nach Buchstabe b) darf nur vom Rechnungshof oder von einem seiner Mitglieder gefordert werden; sie ist schriftlich anzufordern.

Der Rechnungshof ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften zu prüfen, die in den Dienststellen der Organe, insbesondere in den für die Beschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben verantwortlichen Dienststellen verwahrt werden.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken sich auch auf die Verwendung der Gemeinschaftsmittel durch Stellen außerhalb der Organe, die diese Mittel als Subventionen erhalten.

Die Gewährung von Subventionen an Stellen außerhalb der Organe setzt voraus, daß der Empfänger der Subvention ihrer Verwendungsprüfung durch den Rechnungshof zustimmt.

Artikel 90

Die Bemerkungen, die dem Rechnungshof zur Aufnahme in den in Artikel 78d des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Bericht geeignet erscheinen, werden der Kommission und den betroffenen Organen zur Kenntnis gebracht.

Alle Organe übermitteln ihre Stellungnahme dem Rechnungshof. Mit Ausnahme der Kommission übermitteln die Organe ihre Stellungnahme gleichzeitig der Kommission. Der Rechnungshof fügt seinem Jahresbericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei.

Artikel 91

Der Rechnungshof übermittelt seinen Bericht den Organen 45 Tage nach Eingang der Haushaltsrechnung.

Die Organe übermitteln dem Rechnungshof die Antworten drei Monate nach Eingang des Berichtes und der obengenannten Bemerkungen.

Artikel 92

Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates,

der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt das Europäische Parlament oder der Rat der Kommission die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten. Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben. Diese Berichte werden auch dem Rechnungshof übermittelt.

Vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 2 haben die Organe in einer Anlage zur Haushaltsrechnung des folgenden Haushaltsjahres Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, die auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

Artikel 93

Die Titel I bis VI und Titel XI finden auf die Forschungs- und Investitionsmittel des in Artikel 94 genannten Anhangs – nachstehend „Anhang“ genannt – sowie auf den in Artikel 98 vorgesehenen Finanzierungsplan Anwendung, sofern keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind oder soweit sie nicht mit den besonderen Bestimmungen dieses Titels unvereinbar sind.

Artikel 94

Die Forschungs- und Investitionsmittel, deren Gesamtbetrag als Verpflichtungsermächtigungen und als Zahlungsermächtigungen im Haushaltsplan in ein besonderes Kapitel innerhalb des Einzelplans „Kommission“ eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert aufgeführt.

Dieser Anhang, der Teil des Haushaltsplans ist, umfaßt:

- die Mittel für die Durchführung jedes Forschungs- und Investitionsvorhabens,
- die den sonstigen Tätigkeiten entsprechenden Mittel.

Artikel 95

(1) Ein globaler Mehrjahresbetrag, „Tranche“ genannt, wird jeweils in dem Haushaltskapitel bereitgestellt, das dem vom Rat in Programmbeschlüssen oder in gleichartigen Beschlüssen festgelegten Forschungs- und Investitionsvorhaben entspricht.

Die Tranche ist die haushaltsmäßige Bereitstellung des Gesamtbetrags jeder Zuweisung je Forschungs- und Investitionsvorhaben unter Berücksichtigung etwaiger finanzieller Reserven, sofern für das Vorhaben nicht verschiedene Stufen festgelegt sind, die jeweils ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

(2) Die jährlich im Haushaltsplan für die Forschungs- und Investitionsausgaben bewilligten Mittel umfassen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Tranchen sind dazu bestimmt, die Deckung aller rechtlichen Verpflichtungen zu ermöglichen, welche die Kommission eingehen kann.

Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, für die die Kommission während des für die Durchführung der entsprechenden Vorhaben zugrunde gelegten Haushaltsjahres Ausgabenverbindlichkeiten eingehen darf.

Die Verpflichtungsermächtigungen bleiben – abweichend von Artikel 6 – bis zu ihrer Aufhebung im Wege des Haushaltsverfahrens gültig.

(4) Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe des Haushaltsjahres oder im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten geleistet oder angewiesen werden können.

Die den gültig bleibenden Verpflichtungsermächtigungen entsprechenden Zahlungsermächtigungen bleiben – abweichend von Artikel 6 – bis zu ihrer Aufhebung im Wege des Haushaltsverfahrens gültig.

6. Artikel 96 wird gestrichen.

7. Die nachstehenden Artikel erhalten folgenden Wortlaut:

Artikel 97

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15 Absätze 2 und 3 wird der Eingliederungsplan des Anhangs hinsichtlich der Bezeichnung der Kapitel und Artikel nach Maßgabe des Bestimmungszwecks der Ausgaben, der sich hauptsächlich aus der Verwirklichung der Forschungsziele oder der sonstigen Tätigkeiten ergibt, aufgestellt.

Ferner werden die Ausgaben innerhalb der Kapitel und Artikel nach ihrer Art in Gruppen gegliedert, die ihrerseits in Rubriken unterteilt sind; im Haushalts-

plan wird diese Gliederung allerdings nur bei den Gruppen vorgenommen.

Artikel 98

(1) Ergänzend zu den in Artikel 12 genannten Unterlagen wird dem Vorentwurf des Anhangs ein Finanzierungsplan beigelegt, in dem in Form von Sammelkonten die bei den Kapiteln und Artikeln dieses Anhangs bereitgestellten Mittel zusammengefaßt sind, die dem Einsatz der Mittel für die Verwirklichung der Forschungs- und Investitionsvorhaben (Durchführungsmittel) entsprechen.

Diese sind beispielsweise:

- die wissenschaftlichen Abteilungen,
- die allgemeinen Dienste,
- die wissenschaftlichen und technischen Hilfsdienste.

Ferner enthält der Finanzierungsplan ein Konto für die Personalausgaben.

(2) Der Finanzierungsplan, der gegebenenfalls nach Feststellung des Haushaltsplans berichtigt wird, dient der Haushaltsführung als Grundlage.

In diesem Plan werden vorläufig die Ausgaben verbucht, die dem Einsatz der Durchführungsmittel und der Verwendung des Kontos für die Personalausgaben entsprechen.

(3) Jedem Durchführungsmittel entspricht ein Sammelkonto, in dem die in den verschiedenen Kapiteln des Anhangs für den Einsatz dieser Dienste bereitgestellten Mittel entsprechend ihrer Art nach der in Artikel 97 Absatz 2 vorgesehenen Gliederung zusammengefaßt sind.

Diese Gliederung wird auch innerhalb des Kontos für die Personalausgaben vorgenommen.

(4) Die bei dem Konto für die Personalausgaben vorläufig veranschlagten Mittel dürfen die in den Sammelkonten zur Verfügung gestellten Beträge nicht übersteigen.

Die bei den einzelnen Sammelkonten vorläufig verbuchten Ausgaben dürfen die zu Lasten der Kapitel und Artikel des Anhangs bewilligten Mittel für den Einsatz der betreffenden Durchführungsmittel nicht übersteigen, es sei denn, daß ein Aufkommen, das infolge von Übertragungen innerhalb der Kapitel und Artikel dieses Anhangs oder infolge der Bereitstel-

lung zusätzlicher Mittel für Rechnung Dritter über dem Voranschlag liegt, es ermöglicht, die Ausgaben in gleichem Maße zu erhöhen. Diese zusätzlichen Beträge werden wie folgt bereitgestellt:

- als Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der Rückzahlungen, die in den mit den auftraggebenden Dritten geschlossenen Verträgen vorgesehen sind,
- als Zahlungsermächtigungen in Höhe der festgestellten Beträge dieser Rückzahlungen.

(5) Die vorläufigen Verbuchungen zu Lasten des Kontos für Personalausgaben müssen monatlich nach Abzug der Gemeinschaftsteuer auf die Sammelkonten verteilt werden. Die vorläufigen Verbuchungen zu Lasten der Sammelkonten müssen monatlich im Wege endgültiger Verbuchungen auf die Forschungsziele und sonstigen Tätigkeiten verteilt werden, und zwar in dem Maße, wie die Durchführungsmittel dafür eingesetzt werden.

(6) Der Haushaltsrechnung wird als Anlage ein Dokument beigelegt, in dem die Ergebnisse der zu Lasten der einzelnen Sammelkonten vorläufig verbuchten Vorgänge und der zu Lasten des Kontos für Personalausgaben verbuchten Vorgänge dargelegt sind.

Artikel 100

Dem in Artikel 94 genannten Anhang wird ein nach Kapiteln und Artikeln gegliederter Fälligkeitsplan für die Verbindlichkeiten und die Zahlungen beigelegt, der Teil des Haushaltsplans ist und folgendes enthält:

- a) für jede Tranche den für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen vorgesehenen Zeitplan; er wird jährlich überprüft;
- b) für jeden Voranschlag der Verpflichtungsermächtigungen den für die Zahlungen vorgesehenen jährlichen Zeitplan.

Artikel 101

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres nicht endgültig festgestellt, so werden die Ausgaben wie folgt vorgenommen:

- a) hinsichtlich der zu Lasten jedes Kapitels bereitgestellten Mittel für den Einsatz der Durchführungsmittel findet Artikel 8 Anwendung,
- b) hinsichtlich der spezifischen Mittel der Kapitel des Anhangs können die Zahlungen monatlich je Kapitel bis zu einem Zwölftel der jährlichen

Voranschläge geleistet werden, die für das betreffende Haushaltsjahr im Fälligkeitsplan der Zahlungen im Rahmen der Voranschläge der Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind. Die Mittelbindungen können bis zu einem Viertel der Mittel vorgenommen werden, die in dem Fälligkeitsplan für die vorhersehbaren Verbindlichkeiten für das betreffende Haushaltsjahr – zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat – aufgeführt sind, wobei jedoch die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls dieser nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Artikel 102

(1) Jeder Beschluß über Mittelübertragungen bedarf des vorherigen Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, durch den die Verfügbarkeit der Mittel sowie die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung dieser Übertragungen im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen bestätigt werden.

(2) Ist der Finanzkontrolleur jedoch der Ansicht, daß er die Auswirkungen dieser Übertragungen auf das finanzielle Gleichgewicht der Sammelkonten des Finanzierungsplans nicht im voraus feststellen kann, so beschränkt er sich auf die Abgabe einer Stellungnahme.

In diesem Fall kann der Anweisungsbefugte im Rahmen seiner Befugnisse die Übertragung unter alleiniger Verantwortung vornehmen, wobei er dem Finanzkontrolleur jeden Monat alle zweckdienlichen Informationen mitteilt, auf deren Grundlage dieser die finanziellen Auswirkungen der vorgenommenen Mittelübertragungen feststellen kann.

Stellt der Finanzkontrolleur an Hand dieser Informationen fest, daß in einem Sammelkonto ein finanzielles Ungleichgewicht aufgetreten ist, so setzt er den Anweisungsbefugten hiervon in Kenntnis.

(3) Anpassungen zwischen einzelnen Gruppen innerhalb des Kontos für die Personalausgaben sowie innerhalb der spezifischen Mittel der Sammelkonten werden dem Finanzkontrolleur mitgeteilt; ein vorheriger Sichtvermerk ist hierfür nicht erforderlich.

(4) Um die letzten endgültigen Verbuchungen zu ermöglichen, können – auch noch nach Ablauf des Haushaltsjahres – Mittelübertragungen vorgenommen werden.

Artikel 103

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 4 kann die Kommission im Rahmen der bei der endgültigen Feststellung des Plans der Forschungs- und Investitionsausgaben festzulegenden Grenzen und Bedingungen Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vornehmen, die dann in diesem Plan namentlich bezeichnet werden müssen.

(2) Abweichend von Artikel 21 Absatz 5 erstreckt sich das darin genannte Verbot der Mittelübertragung nicht auf die Gliederung der Ausgaben nach ihrer Art im Sinne des Artikels 97.

(3) Abweichend von Artikel 60 Buchstabe a) ist die freihändige Vergabe zulässig, wenn die Auftragssumme bei wissenschaftlichem und technischem Material sowie bei Bauleistungen 20 000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, und zwar unbeschadet der übrigen Fälle, in denen die freihändige Vergabe gemäß Artikel 60 Buchstaben b), c) und d) zulässig ist, und unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung, die Unternehmer oder Lieferer, welche die den Gegenstand der Vergabe bildenden Lieferungen und Bauleistungen ausführen können, so weit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln miteinander in Wettbewerb treten zu lassen.

(4) Abweichend von Artikel 62 werden folgende Aufträge vor Entscheidung des Anweisungsbefugten einem Vergabebeirat zur Stellungnahme vorgelegt, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geregelt werden:

- a) Aufträge mit wissenschaftlichem oder technischem Charakter, deren Summe 100 000 Rechnungseinheiten übersteigt, und Kaufverträge über Grundstücke und Gebäude,
- b) Aufträge über Bürobedarf und Material ohne wissenschaftlichen oder technischen Charakter in Höhe von mehr als 25 000 Rechnungseinheiten,
- c) Aufträge über Bürobedarf und Material ohne wissenschaftlichen oder technischen Charakter, deren Summe 5 000 Rechnungseinheiten übersteigt und für die Artikel 60 Buchstaben c) und d) gilt.

(5) Abweichend von Artikel 68 unterliegen die Verkäufe von wissenschaftlichem und technischem Material nicht Absatz 1 des genannten Artikels, es sei denn, daß nach Stellungnahme des Vergabebeirats etwas anderes beschlossen wird.

8. Der Titel VIII „Sonderbestimmungen für den Europäischen Sozialfonds“ (Artikel 104 und 105) wird gestrichen.

9. Titel IX wird Titel VIII

Die Artikel 108, 110 und 111 erhalten folgenden Wortlaut:

Artikel 108

(1) Nach Prüfung der Aufstellungen, die die Mitgliedstaaten gemäß den nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassenen Bestimmungen übermittelt haben, und nach Erteilung des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs wird für die von den Dienststellen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung getätigten Ausgaben eine Mittelbindung von Kapitel, Artikel und Posten und eine Verbuchung als Zahlung vorgenommen.

Die Mittelbindung wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der von den Mitgliedstaaten übermittelten Aufstellungen vorgenommen. Die Verbuchung als Zahlung wird grundsätzlich innerhalb derselben Frist vorgenommen.

Dieser Artikel gilt unbeschadet des in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Rechnungsabschlusses.

(2) Die in diesem Artikel vorgesehenen Mittelbindungen werden von den in Artikel 107 vorgesehenen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßten Mittelbindungen abgezogen.

Artikel 110

Der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß Artikel 109 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 anerkannten Ausgaben wird in der Rechnung des Haushaltsjahres, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird, als Mehrausgaben oder Minderausgaben ausgewiesen.

Artikel 111

(1) Die gemäß Artikel 107 zusammengefaßt gebundenen Mittel, für die bis zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres keine Mittelbindungen nach dem Eingliederungsplan gemäß Artikel 108 vorgenommen wurden, bleiben gültig und dienen zur Deckung der im ursprünglichen Haushaltsjahr zu verbuchenden Ausgaben.

(2) Die über diese Ausgaben hinausgehenden Mittel verfallen für das ursprüngliche Haushaltsjahr.

Aus den Mitteln des laufenden Haushaltsjahres wird eine für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindung in Höhe dieses Betrages vorgenommen.

10. Artikel 112 wird gestrichen.

Artikel 113 erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 113

(1) Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der einzelnen Kapitel werden von der Kommission spätestens bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren beschlossen.

(2) Abweichend von Artikel 21 können die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft durch Beschluß der Kommission nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren zwischen dem 1. Januar und dem 31. März des folgenden Haushaltsjahres für die in dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchenden Zahlungen vorgenommen werden.

(3) Die Kommission kann jedoch spätestens bis zum 31. März Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln „Nahrungsmittelhilfe“ und den Kapiteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft innerhalb der durch die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 vom 21. Oktober 1974 festgelegten Grenzen für die in dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchenden Zahlungen vornehmen.

(4) Die Haushaltsbehörde wird unverzüglich von den Übertragungsbeschlüssen nach Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels in Kenntnis gesetzt.

11. Artikel 114 wird gestrichen.

12. Titel X wird Titel IX.

Artikel 115 wird Artikel 114 und erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 114

Für jedes vom Rat beschlossene Nahrungsmittelhilfeprogramm ist nach den in den Artikeln 40 bis 43 vorgesehenen Verfahren ein Mittelbindungsantrag zu stellen.

Die den Mitgliedstaaten gezahlten Vorschüsse werden global auf die vorerwähnten Mittelbindungen angerechnet, deren Betrag nicht überschritten werden darf.

Für die Verbuchung als Zahlung der Ausgaben, die die Mitgliedstaaten mit Hilfe der ihnen von der Kommission als Vorschuß zur Verfügung gestellten Mittel vornehmen, sowie für den Rechnungsab-schluß finden die Artikel 108 bis 110 Anwendung.

Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres kann die Kommission Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb des genannten Kapitels beschließen.

13. Ein neuer Titel X wird eingefügt. Er erhält folgenden Wortlaut:

TITEL X

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 115

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Haushaltsordnung finden auf das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften folgende Sonderbestimmungen Anwendung.

(2) Die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen, deren Gesamtbetrag in einer besonderen Haushaltslinie innerhalb des Einzelplans der Kommission eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert aufgeführt. Die Mittel dieser besonderen Haushaltslinie können unter den in Artikel 21 festgelegten Bedingungen übertragen werden.

Dieser Anhang hat die Form einer Übersicht über die Ausgaben- und Einnahmenansätze, die in der gleichen Weise gegliedert ist wie die Einzelpläne des Haushaltsplans.

Die in diesem Anhang veranschlagten Mittel decken den gesamten Finanzbedarf des Amtes für Veröffentlichungen für die Durchführung seiner Tätigkeit im

Dienste der Organe der Gemeinschaft gemäß dem Beschluß vom 16. Januar 1969 über die Gründung des Amtes.

Die Mittelansätze können im Bedarfsfall im Laufe des Haushaltsjahres vom Direktorium des Amtes geändert werden, das die infolge dieser Änderungen erforderlichen Mittelübertragungen innerhalb des Anhangs beschließt.

(3) Die Erläuterungen zu der besonderen Haushaltslinie, in welche der Gesamtbetrag der Mittel des Amtes für Veröffentlichungen eingesetzt wird, enthalten auf der Grundlage der Ergebnisse der in Absatz 5 erwähnten analytischen Buchführung die Vorausschätzung der Kosten für die Leistungen, die das Amt zugunsten der einzelnen Organe erbringt.

Der Gesamtbetrag der Kosten dieser Leistungen entspricht dem Gesamtbetrag der für das Amt in seinen Ausgabenansätzen vorgesehenen Ausgaben. Der Vorentwurf des Haushaltsplans ist durch ein Dokument zu ergänzen, welches die Angaben enthält, auf welchen die Schätzung über die Aufteilung der Leistungen des Amtes unter die einzelnen Organe beruht.

(4) Jedes Organ setzt in seinem Einzelplan einen – als Hinweis dienenden – Pro-Forma-Betrag ein, der der Vorausschätzung der Leistungen entspricht, die das Amt während des betreffenden Haushaltsjahres für das Organ erbringen wird.

(5) Das Amt für Veröffentlichungen erstellt eine analytische Buchführung über seine Ausgaben, auf deren Grundlage der Anteil der für die einzelnen Organe erbrachten Leistungen ermittelt werden kann. Das Direktorium legt die Kriterien für diese Buchführung fest.

Das Amt teilt die Ergebnisse dieser analytischen Buchführung den betroffenen Organen mit.

(6) Auf Vorschlag des Direktoriums überträgt die Kommission hinsichtlich der im Anhang veranschlagten Mittel des Amtes für Veröffentlichungen dem Direktor des Amtes Anweisungsbefugnisse und legt deren Umfang und Einzelheiten fest.

Jedes Organ ist anweisungsbefugt für die Ausgaben zu Lasten der Mittel für die Veröffentlichung aller Arbeiten, mit denen durch das Amt Druckereien außerhalb des Hauses beauftragt werden.

(7) Der Finanzkontrolleur ordnet einen Bediensteten ab, der die Kontrolle der Mittelbindungen und

der Auszahlungsanordnungen sowie die Kontrolle der Einnahmen des Amtes wahrnimmt.

Die Kommission ernennt auf Vorschlag des Direktoriums des Amtes einen unterstellten Rechnungsführer, der eigens mit der Einziehung der Einnahmen und mit der Zahlung der Ausgaben beauftragt ist, die vom Amt unmittelbar vorgenommen werden.

(8) Für den eigenen Kassenmittelbedarf des Amtes können von der Kommission auf Vorschlag des Direktoriums Bankkonten oder Postscheckkonten auf den Namen des Amtes eingerichtet werden.

Diesen Konten werden von der Kommission regelmäßig Beträge zugeführt, die von dem Amt aus den dafür vorgesehenen Mitteln abgerufen werden. Diese Zahlungen dürfen den Gesamtbetrag der hierzu im Haushaltsplan der Kommission eingesetzten Mittel nicht übersteigen.

Der jährliche Kassenabschluß wird am Ende des Haushaltsjahres zwischen dem Amt und der Kommission vorgenommen.

(9) Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Veröffentlichungen des Amtes wird gemäß Artikel 22 Absatz 2 von dem Organ wieder verwendet, das Verfasser der Veröffentlichung ist.

(10) Die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und Schulden des Amtes sind Teil der Haushaltsrechnung und der Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften im Sinne der Artikel 81 und 84 der Haushaltsordnung.

(11) Das Direktorium des Amtes legt die Durchführungsbestimmungen zu diesen Sonderbestimmungen sowie die spezifischen Bestimmungen für den Verkauf der Veröffentlichungen und die entsprechende Buchführung fest.

14. Titel X a) wird gestrichen.

15. Titel XI erhält folgenden Wortlaut: „Übergangs- und Schlußbestimmungen“.

In Artikel 117 wird das Wort „Kontrollausschuß“ durch das Wort „Rechnungshof“ ersetzt.

Artikel 119 erhält folgenden Wortlaut:

Artikel 119

(1) a) Die Bestimmungen zur Änderung der Artikel 26, 28 und 29 sind erst ab 1. Januar 1978 anwendbar.

b) Die Bestimmungen der Artikel 26 bis 31, 33 und 34 Absätze 1 und 2 Unterabsatz 1, des

Artikels 37 Absatz 1 und des Artikels 38 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 bleiben bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.

Bei Abschluß der Haushaltsjahre 1976 und 1977 erstellt die Kommission eine Übersicht über die ausgezahlten Beträge, aus der der Unterschied zwischen den von den Mitgliedstaaten tatsächlich abgeführten Beträgen und den Beträgen ersichtlich ist, die sie nach der Haushaltsrechnung für die betreffenden Haushaltsjahre hätten abführen müssen. Sodann wird dieser Unterschiedsbetrag verrechnet.

- c) Die Bestimmungen des Artikels 38 bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für die Anwendung des durch Verordnung des Rates Nr. eingeführten Finanzmechanismus festgesetzt wurde.

(2) Die Bestimmungen der Artikel 8 Absatz 4, 9 und 92 Absatz 1 – soweit dadurch die gegenwärtig geltenden Regeln geändert werden – sowie die Bestimmungen betreffend den Rechnungshof treten erst am Tag der Ratifizierung des Vertrages vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

(3) Die Bestimmungen der Artikel 86 bis 92 werden gemäß den in den Verträgen hierzu vorgesehenen Verfahren überarbeitet, nachdem der Rechnungshof dazu Stellung genommen hat.

Gemäß Artikel 28 des Vertrages vom 22. Juli 1975 endet die Amtszeit der Mitglieder des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers an dem Tag, an dem diese den Bericht über das Haushaltsjahr vorgelegt haben, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Mitglieder des Rechnungshofes ernannt werden; ihre Kontrollbefugnisse beschränken sich auf die Vorgänge in diesem Haushaltsjahr. Diese Befugnisse werden gemäß den Artikeln 85 bis 92 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 ausgeübt.

(4) Die am Ende des Haushaltsjahres (Datum des Inkrafttretens der Änderungen) gebundenen, aber nicht ausgezahlten Mittel gelten als Mittel, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) gültig bleiben.

(5) Die Bindungsermächtigungen für den Sozialfonds, die am (Datum des Inkrafttretens

der Änderungen) auf der Grundlage von Artikel 4 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit während des Haushaltsjahres bei, für das sie erteilt wurden, und die Mittel, die im Rahmen von Mittelbindungen auf Grund dieser Bindungsermächtigungen verbraucht wurden, werden den Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres hinzugerechnet, für das sie erteilt wurden.

(6) Ausnahmsweise gilt:

— Die Zahlungen, die für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, bis zum 31. Januar 1973 von den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Stellen geleistet wurden, werden zu Lasten des Haushaltsjahres 1972 ausgewiesen.

— Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, werden die Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur, die aus früheren Haushaltsjahren stammen und deren Bindung im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres nicht vorgesehen ist, in den Erläuterungen zum Haushaltsplan besonders ausgewiesen. Sie werden nicht durch die Einnahmen dieses Haushaltsjahres gedeckt. Sie stellen jedoch insoweit Bindungsermächtigungen dar, als dafür auf Grund der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Bestimmungen Mittelbindungen beschlossen wurden. In diesem Fall werden die entsprechenden Änderungen auf der Einnahmenseite im Wege des Haushaltsverfahrens vorgenommen.

(7) Die in den Haushaltsplänen 1975, 1976 und 1977 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eingesetzten Verpflichtungsermächtigungen, für die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie im Haushaltsplan eingesetzt waren, keine Mittelbindungen vorgenommen wurden, bleiben für die beiden folgenden Haushaltsjahre verfügbar.

(8) a) Die Bestimmungen zur Änderung der Artikel 10 und 71 treten erst am 1. Januar 1978 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab bezeichnet der in dieser Haushaltsordnung verwendete Begriff „Rechnungseinheit“ die Europäische Rechnungseinheit (ERE) im Sinne von Artikel 10.

Bis zum 31. Dezember 1977 behalten die Bestimmungen der Artikel 10, 27 und 71 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 ihre Gültigkeit.

- b) Die Bedingungen für die Anwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) auf die Einnahmen und Ausgaben werden nach den in Artikel 118 dieser Haushaltsordnung vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

16. Die Anhänge I, II, III und IV werden gestrichen.

Artikel 2

- Die Haushaltsordnung vom 18. März 1975 zur Ergänzung der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (75/184/Euratom, EGKS, EWG) ⁽¹⁾ und

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975.

- die Haushaltsordnung vom 24. November 1975 zur Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (75/717/Euratom, EGKS, EWG) ⁽²⁾

werden aufgehoben.

Aufgehoben werden ferner alle sonstigen Bestimmungen, die dieser Verordnung zuwiderlaufen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am . . .

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975.

HAUSHALTSORDNUNG

vom 25. April 1973

für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
(73/91/EGKS, EWG, Euratom)DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

unverändert

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 f,

unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

unverändert

auf Vorschlag der Kommission,

unverändert

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

unverändert

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch den Vertrag vom 22. April 1970¹⁾ sind bestimmte Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften geändert worden.

unverändert

Auf Grund dieser Änderungen müssen die bisher geltenden Haushaltsvorschriften betreffend die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung sowie die Kontrolle der Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer angepaßt werden.

unverändert

Der Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften²⁾, nachstehend „Beschluß vom 21. April 1970“ genannt, macht ebenfalls eine Anpassung bestimmter Haushaltsvorschriften sowie die Einführung neuer Vorschriften erforderlich, damit insbesondere eine angemessene Deckung des vorhersehbaren Kassenmittelbedarfs der Gemeinschaften durch die Abführung der eigenen Mittel und der Beiträge der Mitgliedstaaten nach diesem Bedarf angepaßten Rhythmus gewährleistet wird.

unverändert

Es empfiehlt sich, die sonstigen vom Rat erlassenen Finanzbestimmungen — mit Ausnahme der Bestimmungen, die von der Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 728/70 des Rates vom 21. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik³⁾ und Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über

unverändert

¹⁾ ABl. Nr. L 2 vom 2. 1. 1971, S. 1.²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9.

die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 278/72 ⁵⁾, betroffen sind — mit den entsprechenden Anpassungen in einem Text zusammenzufassen.

Es ist zweckmäßig, im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ein funktionelles System zur Veranschlagung der Forschungs- und Investitionsmittel vorzusehen.

unverändert

Der Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds ¹⁾, sieht insbesondere in Artikel 9 vor, daß die Ausgaben für den Fonds für einen das betreffende Haushaltsjahr um zwei Jahre überschreitenden Zeitraum bewilligt werden können.

unverändert

Es empfiehlt sich daher, die besonderen Einzelheiten für die Mittel und Ausgaben des Europäischen Sozialfonds zu präzisieren.

unverändert

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind zur Finanzierung der Ausgaben, die ab 1. Januar 1971 zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, gehen, den Mitgliedstaaten für deren auszahlende Dienststellen und Einrichtungen Vorschüsse aus dem genannten Fonds zu zahlen. Es ist notwendig, daß der Betrag der von der Kommission beschlossenen Vorschüsse den Gesamtbetrag der für die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft im Haushaltsplan veranschlagten Mittel nicht überschreitet und daß für ihn eine für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindung vorgenommen wird.

unverändert

Unbeschadet des Rechnungsabschlusses gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind für die von den Dienststellen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung getätigten Ausgaben Mittelbindungen gemäß dem Eingliederungsplan vorzunehmen. Diese Ausgaben sind außerdem als Zahlungen zu Lasten des Haushaltsjahres zu verbuchen, in dem die Ausgaben von den genannten Stellen und Einrichtungen getätigt werden.

unverändert

Durch den Rechnungsabschluß erkennt die Kommission lediglich die Ausgaben an, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der nach Maßgabe des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassenen Vorschriften angegeben haben. Berichtigungen, die unter Umständen notwendig werden, müssen in der Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres erfaßt werden, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird.

unverändert

Im Rahmen der Erweiterung der Gemeinschaften empfiehlt es sich, ausnahmsweise für den Übergang vom Haushaltsjahr 1972 auf das folgende Haushaltsjahr eine Sonderbestimmung zu erlassen. Diese Bestimmung kann nicht als abweichend von den Artikeln 2 und 127 bis 132 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträ-

unverändert

⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁵⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15.

ge²⁾ oder als abweichend von den in dieser Haushaltsordnung festgelegten Grundsätzen der Haushaltsführung angesehen werden.

Es ist angezeigt, für die Finanzierung der Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe, die durch die Gewährung von Vorschüssen an die Mitgliedstaaten sichergestellt wird, ähnliche Regeln vorzusehen, wie sie für die Vorschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, gelten.

unverändert

Hinsichtlich der Finanzierung der dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, anzulastenden Ausgaben sind die Regeln für die Einsetzung der in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgesetzten jährlichen Mittelbeträge in den Haushaltsplan, für die Wiedereinsetzung der Mittel aus vorhergehenden Haushaltsjahren sowie für die Deckung der genannten Mittel durch Einnahmen zu präzisieren.

unverändert

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Ausgaben, die zu Lasten der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gehen, insbesondere für die beiden letzten Monate des Haushaltsjahres, zu Zeitpunkten mit, die es nicht mehr gestatten, die Haushaltsvorgänge, insbesondere die Mittelbindung und die Verbuchung als Zahlungen, bis zum 31. Dezember abzuwickeln. Es sind daher ein Termin, bis zu dem diese Vorgänge abzuwickeln sind, sowie ein besonderes Verfahren für die Mittelübertragungen vorzusehen.

unverändert

Der Beschluß vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften³⁾ enthält einige Bestimmungen betreffend die Mittel, Einnahmen und Ausgaben des Amtes. Es empfiehlt sich, die besonderen Einzelheiten für diese Mittel, Einnahmen und Ausgaben zu präzisieren —

unverändert

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG
ERLASSEN:

TITEL I ALLGEMEINE GRUNDSATZE

Artikel 1

(1) Durch den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften — im folgenden „Haushaltsplan“ genannt — werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im voraus bewilligt. Im Sinne dieser Haushaltsordnung umfassen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften folgendes:

- die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die entsprechenden Einnahmen,

TITEL I ALLGEMEINE GRUNDSATZE

Artikel 1

(1) Durch den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften — im folgenden „Haushaltsplan“ genannt — werden die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und im voraus bewilligt. Im Sinne dieser Haushaltsordnung umfassen die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften folgendes:

- die Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die entsprechenden Einnahmen,

²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

³⁾ ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19.

- die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
- die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen.

Die vorerwähnten Ausgaben umfassen die Ausgaben, die sich aus der Tätigkeit der Organe ergeben und die in dem in Artikel 15 Absatz 4 vorgesehenen Eingliederungsplan grundsätzlich anerkannt werden.

(2) Im Sinne dieser Haushaltsordnung umfassen die Forschungs- und Investitionsausgaben alle Ausgaben, die auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und der Durchführungsbestimmungen zu diesem Vertrag unter dem Haushaltsplan verbucht werden können, insbesondere:

- die Ausgaben für die Durchführung des Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Gemeinschaft,
- die etwaige Beteiligung am Kapital der Versorgungsagentur und an deren Investitionsausgaben,
- die Ausgaben für die Ausrüstung der Lehranstalten,
- die etwaige Beteiligung an den gemeinsamen Unternehmen und an bestimmten gemeinsamen Vorhaben,
- die Beteiligung der Kommission an Schürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 70 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie die Finanzierung der Sicherheitsbestände, deren Einrichtung gegebenenfalls auf Grund von Artikel 72 des Vertrages beschlossen wird,
- die gewährten Darlehen und die damit zusammenhängenden Belastungen,
- die Rückzahlung von Darlehen und die damit zusammenhängenden Belastungen

und alle sonstigen Ausgaben für vom Rat beschlossene Tätigkeiten.

(3) Unbeschadet der Artikel 95, 104 und 107 können Ausgaben für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen besonderen Einzelheiten bewilligt werden.

Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit geschlossen werden, fallen nicht unter Unterabsatz 1. Diese Ausgaben werden unter dem Haushaltsplan verbucht, in dem sie getätigt werden.

- die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
- die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die vorerwähnten Ausgaben umfassen die Ausgaben, die sich aus der Tätigkeit der Organe ergeben.

Durch den Haushaltsplan werden auch die Anleihe- und Darlehenstransaktionen veranschlagt und bewilligt.

(2) Die jährlich im Haushaltsplan eingesetzten Mittel decken die während des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten und die entsprechenden Zahlungen unbeschadet der in Absatz 3 vorgesehenen Bestimmungen über die Mehrjahresvorhaben.

Über die bewilligten Mittel hinaus können keine Mittelbindungen oder Ausgabenordnungen vorgenommen werden.

(3) Die Mittel für Mehrjahresvorhaben können Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen.

Die Verpflichtungsermächtigungen ermöglichen die Eingehung der rechtlichen Verpflichtungen, die abgeschlossen werden müssen, um die Gesamtkosten von Vorhaben zu decken, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt. Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die zur Durchführung der betreffenden Vorhaben gebunden werden dürfen.

Die Zahlungsermächtigungen ermöglichen die Zahlung der Ausgaben, die der Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres oder früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten entsprechen. Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die zur Deckung der entsprechenden Verbindlichkeiten geleistet werden können.

Vorbehaltlich der Bestimmungen über die Forschungs- und Investitionsmittel werden die Vorhaben, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird, im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen unter Absatz 3 können Ausgaben für einen das Haushaltsjahr überschreitenden Zeitraum nur nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen besonderen Einzelheiten bewilligt werden.

Die Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit Verträgen, die nach den örtlichen Gepflogenheiten für eine die Dauer des Haushaltsjahres überschreitende Laufzeit geschlossen werden, fallen nicht unter Unterabsatz 1. Diese Ausgaben werden unter dem Haushaltsplan des Haushaltsjahres verbucht, in dem sie getätigt werden.

(4) Soweit erforderlich, kann die Kommission auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder des Gerichtshofes Vorentwürfe für Nachtrags- und Berichtigungshaushaltspläne vorlegen. Diese Haushaltspläne werden in der gleichen Form und nach dem gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen. Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit. Jeder Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

(5) Mit der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission die Beiträge nach Maßgabe dieser Haushaltsordnung zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu verwenden.

Artikel 3

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe in den Haushaltsplan einzusetzen und in der Haushaltsrechnung auszuweisen.

Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben, und zwar unbeschadet von Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970.

(2) Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 2 dürfen alle Einnahmen mit einer bestimmten Zweckwidmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Die Kommission kann alle Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften wie Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen.

Die Annahme von Zuwendungen, die mit Belastungen irgendwelcher Art verbunden sein können, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einwand erhoben, so entscheidet die Kommission endgültig über die Annahme.

Artikel 4

Einzahlungen oder Auszahlungen dürfen nur im Wege der Verbuchung unter einem Artikel des Haushaltsplans vorgenommen werden.

Soweit diese Haushaltsordnung nichts anderes bestimmt, dürfen Mittelbindungen nur im Rahmen der für das Haushaltsjahr bewilligten Haushaltsmittel

Gestrichen (neuer Artikel 12 Absatz 7)

Gestrichen (neuer Artikel 14)

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe in den Haushaltsplan und in die Haushaltsrechnung ohne vorhergehende Verrechnung einzusetzen.

Artikel 4

(1) Die Gesamteinnahmen dienen zur Deckung der Gesamtausgaben. Bei den Haushaltslinien, die Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen umfassen, wird für die Anwendung von Unterabsatz 1 der als Zahlungsverpflichtung eingesetzte Betrag berücksichtigt.

oder der für spätere Haushaltsjahre erteilten Genehmigungen vorgenommen werden.

Auszahlungsanordnungen dürfen nur im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel erteilt werden. Die Einnahmen werden in voller Höhe und ohne Anrechnung auf die Ausgaben gebucht, soweit Artikel 22 nichts anders bestimmt.

(2) **Zur Deckung der Ausgaben für die ergänzenden Forschungsprogramme gelten die in Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 festgelegten Bestimmungen.**

(3) **Abweichend von Absatz 1** dürfen die zweckgebundenen Einnahmen wie Einkünfte aus Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnissen nicht für einen anderen Zweck verwendet werden.

Die Kommission kann alle Zuwendungen zugunsten der Gemeinschaften wie Stiftungen, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen.

Die Annahme von Zuwendungen, die mit Belastungen irgendwelcher Art verbunden sein können, bedarf der Genehmigung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sich binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags der Kommission hierzu äußern. Wird innerhalb dieses Zeitraums kein Einwand erhoben, so entscheidet die Kommission endgültig über die Annahme.

Artikel 5

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einnahmen eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember festgestellten Forderungen in der Haushaltsrechnung für dieses Haushaltsjahr ausgewiesen.

Der Teil der festgestellten Forderungen des abgelaufenen Haushaltsjahres, der bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht eingegangen ist, ist bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltsjahres in dessen Haushaltsrechnung als Einnahmerest des vorhergehenden Haushaltsjahres getrennt und gliedert nach Artikeln auszuweisen.

Soweit in den Artikeln 6, 95, 104 und 111 nichts anders bestimmt ist, dürfen die bewilligten Mittel nur nach vorheriger ordnungsgemäßer Mittelbindung und nur zur Bestreitung von Ausgaben des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt worden sind, sowie zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren, für die keine Mittel auf das laufende Haushaltsjahr übertragen worden sind, verwendet werden.

Die Ausgaben eines Haushaltsjahres sind in der Haushaltsrechnung dieses Haushaltsjahres auszuweisen, soweit die Auszahlungsanordnungen bis zum 31. Dezember beim Finanzkontrolleur eingegangen und die Zahlungen bis spätestens zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres geleistet worden sind.

Artikel 6

- (1) a) Die Mittel für die Bezüge und Vergütungen der Mitglieder der Organe und des Personals können nicht übertragen werden.
- b) Die Mittel für Zahlungen, die zum 31. Dezember noch für nach dem 15. Dezember eingegangene Zahlungsverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen geschuldet werden sowie der am 31. Dezember nicht ge-

Artikel 5

Einzahlungen oder Auszahlungen dürfen nur im Wege der Verbuchung unter einem Artikel des Haushaltsplans vorgenommen werden.

Artikel 6

- (1) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) **Die Einnahmen eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der im Laufe des Haushaltsjahres vereinnahmten Beträge in diesem Haushaltsjahr ausgewiesen.**

bundene Teil der Mittel können nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

- c) Die Mittel, die zur Erfüllung der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember ordnungsgemäß eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden, mit Ausnahme der nach dem 15. Dezember eingegangenen Zahlungsverpflichtungen für Lieferungen und Leistungen, sind nur auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen.

(2) Für die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Mittel legt die Kommission dem Rat vor dem 1. Mai die ordnungsgemäß begründeten Mittelübertragungsanträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes und der Kommission vor; sie leitet diese Anträge vor dem 1. Mai ferner dem Europäischen Parlament zu.

Sofern der Rat nicht binnen eines Monats nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit etwas anderes beschlossen hat, gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

(3) Die am 31. Dezember nicht verwendeten Einnahmen und verfügbaren Mittel aus den in Artikel 3 Absatz 2 genannten Zuwendungen sind zu übertragen.

(4) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten bis zum 31. Dezember noch nicht gebundenen Mittel, deren Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr genehmigt worden ist, verfallen, soweit sie bis zu dessen Ablauf nicht gebunden und ausgezahlt worden sind; ausgenommen hiervon sind die Mittel der „Abteilung Ausrichtung“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

(5) Abweichend von Absatz 1 sind die Mittel der „Abteilung Ausrichtung“ des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, die zur Erfüllung der vom 1. Januar bis 31. Dezember eingegangenen Zahlungsverpflichtungen benötigt werden, fünf Jahre lang zu übertragen.

Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Kommission dem Rat jedes Jahr vor dem 1. Mai eine Liste der weiterhin gebundenen Mittel vorlegen, deren Übertragung mit ordnungsgemäßer Begründung beantragt wird. Der Rat beschließt hierüber binnen eines Monats mit qualifizierter Mehrheit. Ergeht bis zum Ablauf dieser Frist kein Beschluß, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

(6) Eine Aufstellung der automatischen Übertragungen wird dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem 1. April zur Kenntnisnahme übermittelt.

(7) Bei der Ausführung des Haushaltsplans wird die Verwendung der übertragenen Mittel in der Haushaltsrechnung des laufenden Haushaltsjahres getrennt und gliedert nach Artikeln ausgewiesen.

(3) Für die Verwendung der Mittel gelten folgende Regeln:

a) Bei den Haushaltslinien, in denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

— Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht. Der bei Abschluß des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Teil der Verpflichtungsermächtigungen verfällt, wenn die Haushaltsbehörde im Laufe des Haushaltsverfahrens nichts anderes beschließt.

— Die Zahlungen eines Haushaltsjahres werden in diesem Haushaltsjahr auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember eingegangen ist, und deren Zahlung vom Rechnungsführer bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres geleistet wurde. Der bei Abschluß des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene, aber eingegangenen Verbindlichkeiten entsprechende Teil der Zahlungsermächtigungen, bleibt gültig und ist dazu bestimmt, im Laufe des oder der darauffolgenden Haushaltsjahre(s) die Gesamtheit der in früheren Haushaltsjahren eingegangenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten in Höhe ihres Betrags zu decken.

— Der Teil der Zahlungsermächtigungen, der bei Ablauf des Haushaltsjahres den Gesamtbetrag der im Laufe des Haushaltsjahres und früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten übersteigt, verfällt.

b) Bei den Haushaltslinien, in denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird (nicht aufgeteilte Mittel):

— Die Mittelbindungen werden auf der Grundlage der bis zum Abschluß des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten verbucht. Der bis zum Abschluß des Haushaltsjahrs nicht gebundene Teil der Mittel verfällt.

— Die Zahlungen eines Haushaltsjahrs werden in diesem Haushaltsjahr auf der Grundlage der Ausgaben ausgewiesen, deren Anordnung beim Finanzkontrolleur bis zum 31. Dezember eingegangen ist, und deren Zahlung vom Rechnungsführer bis zum 15. Januar des darauffolgenden Jahres geleistet wurde. Der bei Abschluß des Haushaltsjahrs gebundene und nicht ausgezahlte Teil der Mittel bleibt gültig und ist dazu bestimmt, im Laufe des oder der darauffolgenden Haushaltsjahre(s) die Gesamtheit der in früheren Haushaltsjahren eingegangenen und nicht erfüllten Verbindlichkeiten bis zur Höhe ihres Betrags zu decken.

(4) Die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, können jedoch ausnahmsweise

unter den in der Verordnung 3171/75 vom 3. Dezember 1975¹⁾ vorgesehenen Bedingungen zur Finanzierung von Vorhaben verwendet werden, für die sie ursprünglich nicht gebunden worden sind.

Artikel 7

Für laufende Verwaltungsausgaben, die unter dem folgenden Haushaltsjahr zu verbuchen sind und die ihrer Art nach am Anfang dieses Haushaltsjahres fällig werden, können ab dem 15. November jeden Jahres im Vorgriff Mittelbindungen zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel vorgenommen werden, und zwar bis zu höchstens einem Viertel der entsprechenden Gesamtmittel des laufenden Haushaltsjahres. Dies gilt jedoch nicht für neue Ausgaben, die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind.

Artikel 7

Nach der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr können die darin veranschlagten Mittel mit Wirkung vom 1. Januar gebunden werden. Unabhängig von der Feststellung dieses Haushaltsplans können jedoch für laufende Verwaltungsausgaben, die unter dem folgenden Haushaltsjahr zu verbuchen sind und die ihrer Art nach am Anfang dieses Haushaltsjahres fällig werden, ab 15. November jedes Jahres im Vorgriff Mittelbindungen zu Lasten der für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel vorgenommen werden, und zwar bis zu einem Viertel der entsprechenden Gesamtmittel des laufenden Haushaltsjahres. Dies gilt jedoch nicht für neue Ausgaben, die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres noch nicht grundsätzlich genehmigt worden sind. Ebenso können die Vorschüsse im Sinne der Artikel 107 und 114 zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, und der Nahrungsmittelhilfe ab 10. Dezember gezahlt werden.

Artikel 8

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so gelten für die Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind, die Bestimmungen von Artikel 78 b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 178 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Zahlungen können monatlich je Kapitel bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel vorgenommen werden, wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind. Mittelbindungen können je Kapitel bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat vorgenommen werden, wobei jedoch die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Artikel 8

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so gelten für die Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich genehmigt worden sind, die Bestimmungen von Artikel 78 b des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, von Artikel 204 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und von Artikel 178 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Zahlungen können monatlich je Kapitel bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel vorgenommen werden, wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind. Mittelbindungen können je Kapitel bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorhergehende Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat vorgenommen werden, wobei jedoch die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls ein solcher nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

¹⁾ ABl. L 315 vom 5. 12. 1975

Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Rat auf Antrag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteilen genehmigen, soweit die Haushaltsführung dies erfordert.

Unbeschadet von Absatz 2 kann der Rat auf Antrag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren vorläufigen Zwölfteilen genehmigen, soweit die Haushaltsführung dies erfordert.

Bei Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, leitet der Rat diesen Beschluß innerhalb von dreißig Tagen unverzüglich dem Europäischen Parlament zu; das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen hinsichtlich des über das Zwölfteil nach Absatz 2 hinausgehenden Teils der Ausgaben einen anderslautenden Beschluß fassen. Der entsprechende Teil des Ratsbeschlusses wird ausgesetzt, bis das Europäische Parlament seinen Beschluß gefaßt hat. Faßt das Europäische Parlament innerhalb der vorerwähnten Frist keinen anderslautenden Beschluß, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beschlüsse sehen die zur Anwendung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Mittel vor.

Für die Forschungs- und Investitionsmittel gilt Artikel 101.

Für die Forschungs- und Investitionsmittel gilt Artikel 101.

Artikel 9

Der Haushaltsplan und die Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne werden in ihrer endgültig festgestellten Form auf Veranlassung des Präsidenten des Organs, das die endgültige Feststellung dieser Haushaltspläne festgestellt hat, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 9

Der Haushaltsplan und die Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne werden in ihrer endgültig festgestellten Form auf Veranlassung des Präsidenten **des Europäischen Parlaments** im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 10

(1) Der Haushaltsplan wird in Rechnungseinheiten aufgestellt; der Wert der Rechnungseinheit beträgt 0,88867088 g Feingold.

(2) Wird die Parität der Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gegenüber der Rechnungseinheit geändert, so kann die Kommission dem Rat binnen zwei Monaten nach dieser Paritätsänderung einen Vorentwurf für einen Berichtigungshaushaltsplan zur Anpassung der in Rechnungseinheiten veranschlagten Mittel und Einnahmen vorlegen, damit der Umfang der im Haushaltsplan vorgesehenen Leistungen unverändert bleibt. Die Anpassung der Einnahmen erfolgt gemäß Titel III Abschnitt II.

Artikel 10

(1) Der Haushaltsplan wird in europäischen Rechnungseinheiten (ERE) aufgestellt. Die Rechnungseinheit bestimmt sich nach der Summe folgender Beträge der Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft:

0,828	Deutsche Mark
0,0885	Pfund Sterling
1,15	Französische Franken
109	Italienische Lira
0,286	Holländische Gulden
3,66	Belgische Franken
0,14	Luxemburgische Franken
0,217	Dänische Krone
0,00759	Irische Pfund.

(2) Der Wert der Rechnungseinheit in einer Währung entspricht der Summe der Gegenwerte der in Absatz 1 angegebenen Währungsbeträge in dieser Währung. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der auf den Devisenmärkten täglich ermittelten Wechselkurse festgesetzt ¹⁾.

¹⁾ ABl. C 21/4 vom 30. Januar 1976

Die Tagesumrechnungskurse der einzelnen Landeswährungen liegen täglich vor: Sie werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(3) Die Umrechnungen zwischen der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) und den Landeswährungen erfolgen gegebenenfalls zum Tageskurs unbeschadet der in Artikel 119 vorgesehenen Sonderbestimmungen.

TITEL II

AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

ABSCHNITT I

AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 11

Das Europäische Parlament, der Rat und der Gerichtshof stellen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag ihrer Ausgaben und eigenen Einnahmen für das folgende Jahr auf.

Der Kontrollausschuß und der Rechnungsprüfer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl übermitteln dem Europäischen Parlament und dem Rat vor diesem Termin einen Haushaltsvoranschlag ihrer Ausgaben und eigenen Einnahmen für das folgende Jahr.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt dem Rat vor diesem Termin einen Haushaltsvoranschlag seiner Ausgaben und eigenen Einnahmen für das folgende Jahr.

Diese Haushaltsvoranschläge werden der Kommission sowie — zur Kenntnisnahme — dem Rat spätestens am 1. Juli übermittelt.

Artikel 12

(1) Die Kommission faßt die in Artikel 11 genannten Haushaltsvoranschläge in dem Vorentwurf des Haushaltsplans zusammen, den sie dem Rat spätestens am 1. September eines jeden Jahres vorlegt.

TITEL II

AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

ABSCHNITT I

AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 11

Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der **Rechnungshof** stellen vor dem 1. Juli eines jeden Jahres einen Haushaltsvoranschlag ihrer Ausgaben und eigenen Einnahmen für das folgende Jahr auf.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt dem Rat **vor dem 15. Juni** einen Haushaltsvoranschlag seiner Ausgaben und Einnahmen für das folgende Jahr.

Diese Haushaltsvoranschläge werden der Kommission und — zur Kenntnisnahme — dem **Europäischen Parlament** und dem Rat spätestens am 1. Juli übermittelt.

Artikel 12

(1) Die Kommission

- **erstellt einen allgemeinen Voranschlag der Einnahmen der Gemeinschaften und**
- faßt die in Artikel 11 genannten Haushaltsvoranschläge in dem Vorentwurf des Haushaltsplans zusammen, den sie dem Rat spätestens am 1. September eines jeden Jahres vorlegt. **Sie übermittelt den Vorentwurf des Haushaltsplans gleichzeitig dem Europäischen Parlament**

(2) **Die Kommission erstellt eine allgemeine Einleitung zum Vorentwurf des Haushaltsplans. Diese Einleitung umfaßt insbesondere:**

- a) **Finanzübersichten für den gesamten Haushaltsplan,**

(2) Jedem Einzelplan des Vorentwurfs des Haushaltsplans geht eine von dem betreffenden Organ verfaßte Einleitung voran.

(3) Der Vorentwurf des Haushaltsplans ist durch folgende Unterlagen zu ergänzen:

- für jede Laufbahngruppe eine Organisations- und Personalübersicht, aus der die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans hervorgehen, und zwar getrennt nach Laufbahn und Verwaltungseinheit oder, bei den Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle, nach großen operationellen Einheiten;
- bei Änderung des Personalbestands eine Begründung für jeden neuen Stellenantrag;
- ein monatlicher Voranschlag der Kassenauszahlungen und -einzahlungen;
- eine Tabelle, aus der für die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft folgendes zu entnehmen ist:
 - a) der Stand der Mittelbindungen und Zahlungen zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres und zum 1. September des laufenden Jahres,
 - b) ein Fälligkeitsplan für die voraussichtlichen Zahlungen bis zum Ende des laufenden Jahres,
 - c) die Vorausschätzungen über die Zahlungen für die späteren Haushaltsjahre.
- „— eine Tabelle, aus der für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung folgendes zu entnehmen ist:
 - a) der Stand der Mittelbindungen und Zahlungen zum 31. Dezember des abgelaufenen Jahres und zum 1. Juli des laufenden Jahres,
 - b) ein als Hinweis dienender Fälligkeitsplan für die voraussichtlichen Zahlungen bis zum Ende des laufenden Jahres,
 - c) die Vorausschätzungen über die Zahlungen für die späteren Haushaltsjahre.“

(4) Die Kommission stellt dem Vorentwurf des Haushaltsplans eine allgemeine Einleitung voran, die insbesondere folgendes enthält:

b) für den Einzelplan der Kommission:

- die die Mittelanforderungen begründenden Zielvorstellungen,
- die Erklärung für die Veränderungen bei den Mittelsätzen von einem Haushaltsjahr zum anderen,
- die allgemeine Übersicht über die Anleihe- und Darlehenspolitik.

(3) Jedem der anderen Einzelpläne des Vorentwurfs des Haushaltsplans wird eine von dem betreffenden Organ verfaßte Einleitung vorangestellt.

(4) Der Vorentwurf des Haushaltsplans ist durch ein Arbeitsdokument zu ergänzen, das folgendes umfaßt:

a) hinsichtlich des Personals:

- für jede Laufbahngruppe eine Organisations- und Personalübersicht, aus der die Planstellen und der tatsächliche Personalbestand zum Zeitpunkt der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans hervorgehen, getrennt nach Besoldungsgruppe und Verwaltungseinheit oder, bei den Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle, nach großen operationellen Einheiten;
- bei Änderung des Personalbestands eine Begründung für diese Änderungen;

b) hinsichtlich der Ausgaben, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird:

- eine Übersicht über alle Verpflichtungsermächtigungen und entsprechende Zahlungsermächtigungen für das betreffende Haushaltsjahr;

c) hinsichtlich der Subventionen für die Versorgungsagentur, die auf Grund der Verträge geschaffenen Einrichtungen und die Europäischen Schulen:

- einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben.

- die die Mittelanforderungen begründenden Zielvorstellungen,
- die Erklärung für die Veränderungen bei den Mittelansätzen von einem Haushaltsjahr zum anderen.

Die Kommission fügt dem Vorentwurf des Haushaltsplans ferner eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe bei; diese Stellungnahme kann abweichende Voranschläge enthalten, die ordnungsgemäß begründet sein müssen.

(5) Die Kommission kann gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates oder des Gerichtshofes vor der Annahme des Haushaltsplans Änderungsvorschläge unterbreiten, die zusätzlich bekanntgewordenen Tatsachen Rechnung tragen.

(5) **Ferner fügt die Kommission dem Vorentwurf des Haushaltsplans folgendes bei:**

- **die in Artikel 83 vorgesehene Analyse der Haushaltsführung für das abgelaufene Jahr;**
- eine Stellungnahme zu den Haushaltsvoranschlägen der anderen Organe; diese Stellungnahme kann abweichende Voranschläge enthalten, die ordnungsgemäß begründet sein müssen.

(6) **Die Kommission kann von sich aus und gegebenenfalls auf Antrag des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes und des Rechnungshofes — im Wege eines Berichtigungsschreibens — Vorschläge für eine Änderung des Vorentwurfs des Haushaltsplans vorlegen, um neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs nicht bekannt waren.**

(7) Soweit erforderlich, kann die Kommission Vorentwürfe von Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplänen vorlegen. **Die Anträge des Europäischen Parlaments, des Rates, des Gerichtshofes oder des Rechnungshofes auf Vorlage von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen werden von der Kommission der Haushaltsbehörde zugeleitet. Die Kommission kann diesen Anträgen eine abweichende Stellungnahme beifügen.** Diese Haushaltspläne werden in der gleichen Form und nach dem gleichen Verfahren vorgelegt, geprüft, aufgestellt und endgültig festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch sie geändert werden. Sie sind unter Bezugnahme auf den betreffenden Haushaltsplan zu begründen. Die zuständigen Stellen beraten hierüber unter Berücksichtigung der Dringlichkeit. Jeder Vorentwurf eines Nachtragshaushaltsplans ist dem Rat in der Regel spätestens zu dem Zeitpunkt vorzulegen, der für die Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

Artikel 13

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans nach dem Verfahren der Artikel 78 und 78 A des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Artikel 203 und 203 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Artikel 177 und 177 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf.

Der Rat leitet diesen Entwurf dem Europäischen Parlament zu, das spätestens am 5. Oktober hiermit befaßt sein muß. Er fügt eine Begründung bei, in der insbesondere folgendes dargelegt wird:

- die Übereinstimmung zwischen den wichtigsten Vorhaben der Gemeinschaften und den Mittelanforderungen,
- die Änderungen der Mittelansätze gegenüber dem vorausgegangenen Haushaltsjahr,
- die Gründe, aus denen der Rat gegebenenfalls vom Vorentwurf des Haushaltsplans abgewichen ist.

Artikel 13

Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltsplans nach dem Verfahren des Artikels 78 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Artikels 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf.

Der Rat leitet diesen Entwurf dem **Europäischen Parlament** zu, das bis zum 5. Oktober hiermit befaßt sein muß. Er fügt eine Begründung bei, in der insbesondere folgendes dargelegt wird:

- die Übereinstimmung zwischen den wichtigsten Vorhaben der Gemeinschaften und den Mittelanforderungen,
- die Änderungen der Mittelansätze gegenüber dem vorausgegangenen Haushaltsjahr,
- die Gründe, aus denen der Rat gegebenenfalls vom Vorentwurf des Haushaltsplans abgewichen ist.

Artikel 14

Der Haushaltsplan wird gemäß den Artikeln 78 und 78 A des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, den Artikeln 203 und 203 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Artikeln 177 und 177 a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft endgültig festgestellt.

ABSCHNITT II

GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 15

(1) Der Haushaltsplan besteht aus Einzelplänen, die jeweils die Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission oder des Gerichtshofs umfassen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden im Anhang zum Einzelplan des Rates veranschlagt. Die Einnahmen und Ausgaben des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden je zur Hälfte in den Einzelplan des Rates und in den Einzelplan des Europäischen Parlaments eingesetzt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden in Form von Einnahmen- und Ausgabenplänen vorgelegt, die in der gleichen Weise gegliedert sind wie die Einzelpläne und denselben Vorschriften unterliegen. Die Einnahmen- und Ausgabenpläne werden dem Einzelplan des Rates als Anhang beigelegt.

(2) Innerhalb eines jeden Einzelplans werden die Einnahmen und Ausgaben nach Art oder Bestimmung in Titel, Kapitel, Artikel und Posten gegliedert.

(3) Jeder Einzelplan kann ein Kapitel für vorläufig eingesetzte nicht zweckgebundene Mittel und ein Kapitel für nicht besonders vorgesehene Ausgaben enthalten. Die Mittel dieser Kapitel dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 21 verwendet werden.

(4) Für die Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben in Titel, Kapitel und Artikel ist der im Anhang beigelegte Eingliederungsplan verbindlich. Er kann

Artikel 14

Der Haushaltsplan wird gemäß Artikel 78 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft endgültig festgestellt.

Mit der endgültigen Feststellung des Haushaltsplans ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, die geschuldeten Beträge nach den in dieser Haushaltsordnung festgelegten Bestimmungen der Kommission zur Verfügung zu stellen.

ABSCHNITT II

GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

Artikel 15

(1) Der Haushaltsplan umfaßt:

- **einen allgemeinen Voranschlag der Einnahmen der Gemeinschaften,**
- **Einzelpläne, die jeweils die Einnahme- und Ausgabeansätze des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs umfassen.** Die Einnahmen und Ausgaben des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden im Einzelplan des Rates veranschlagt und in Form von Einnahmen- und Ausgabenplänen vorgelegt, die in der gleichen Weise gegliedert sind und denselben Vorschriften unterliegen wie die Einzelpläne.

(2) Innerhalb eines jeden Einzelplans werden die Einnahmen und Ausgaben nach Art oder Bestimmung in Titel, Kapitel, Artikel und Posten gegliedert.

(3) Der Eingliederungsplan wird hinsichtlich der Aufteilung der Einnahmen und Ausgaben in Titel, Kapitel und Artikel im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt.

(4) Jeder Einzelplan kann ein Kapitel **für vorläufig eingesetzte Mittel** und ein Kapitel für nicht besonders vorgesehene Ausgaben enthalten. Die Mittel dieser Kapitel dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 21 verwendet werden.

(5) Dem Einzelplan der Kommission sind folgende Unterlagen beizufügen:

erforderlichenfalls im Rahmen des Haushaltsverfahrens ergänzt werden.

- die in Artikel 94 erwähnten Einnahme- und Ausgabeansätze für die Forschungs- und Investitionstätigkeiten,
- die in Artikel 115 Absatz 2 erwähnten Einnahme- und Ausgabeansätze des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Ferner wird dem Haushaltsplan das in Artikel 16 Absatz 3 erwähnte Dokument über sämtliche Anleihe- und Darlehenstransaktionen als Anlage beigelegt.

Artikel 16

Für jedes Organ muß aus dem entsprechenden Teil des Haushaltsplans folgendes zu ersehen sein:

- a) die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Haushaltsmittel, geordnet nach Titeln, Kapiteln, Artikeln und Posten entsprechend einer auf dem Dezimalsystem beruhenden Gliederung;
- b) nach der gleichen Gliederung die für das vorhergehende Haushaltsjahr bewilligten Mittel und die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres zuzüglich der Mittelübertragungen;

Artikel 16

Aus dem Haushaltsplan muß folgendes zu ersehen sein:

1. in der allgemeinen Übersicht über die Einnahmen:
 - die voraussichtlichen Einnahmen der Gemeinschaften für das betreffende Haushaltsjahr, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
 - die Einnahmen des vorhergehenden Haushaltsjahres, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
 - die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen.
2. im Einzelplan jedes Organs:
 - a) bei den Einnahmeansätzen:
 - die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen jedes Organs, nach einem System der Dezimalklassifikation, gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
 - in der gleichen Weise gegliedert die im Haushaltsplan für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr festgestellten Einnahmen;
 - die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmelinien;
 - b) bei den Ausgabeansätzen:
 - bei den Haushaltslinien, in denen nicht zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird
 - die für das betreffende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel, nach einem System der Dezimalklassifikation gegliedert in Titel, Kapitel, Artikel und Posten;
 - in der gleichen Weise gegliedert die für das vorausgehende Haushaltsjahr veranschlagten Mittel und die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;

- c) die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen; diese Erläuterungen können bindend sein, doch ist dies dann ausdrücklich anzugeben;
- d) im Anhang ein Stellenplan, in dem die Anzahl der Planstellen nach Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn festgesetzt ist;
- e) im Anhang zum Einzelplan der Kommission ein nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen gegliederter Stellenplan der Beamten, Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle und Bediensteten auf Zeit in Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel besetzbar sind.

Beim wissenschaftlichen und technischen Personal kann die Gliederung jedoch nach Maßgabe der in jedem Haushaltsplan festgelegten Bedingungen nach Gruppen von Besoldungsgruppen vorgenommen werden. Der Personalbestand der Beamten mit hoher wissenschaftlicher oder technischer Qualifikation, denen nach Maßgabe der Sondervorschriften des Status besondere Vorteile gewährt werden, ist im Stellenplan gesondert anzugeben.

Der Stellenplan bildet für jedes Organ eine Höchstgrenze, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf.

— bei den Haushaltslinien, in denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird

- nach dem im vorstehenden Gedankenstrich genannten System gegliedert die für das betreffende Haushaltsjahr und für das vorhergehende Haushaltsjahr erteilten Zahlungsermächtigungen und die tatsächlichen Ausgaben des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres;
- In den Erläuterungen, die für das betreffende Haushaltsjahr und für das vorhergehende Haushaltsjahr erteilten Verpflichtungsermächtigungen und die im letzten abgelaufenen Haushaltsjahr eingegangenen Verbindlichkeiten sowie ein Fälligkeitsplan für die Zahlungen.

— Die entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Unterteilungen; diese Erläuterungen können bindend sein, doch ist dies dann ausdrücklich anzugeben.

c) Hinsichtlich des Personals:

- im Anhang ein Stellenplan, in dem die Anzahl der Planstellen nach Besoldungsgruppen in jeder Laufbahngruppe und Sonderlaufbahn festgesetzt ist;
- im Anhang zum Einzelplan der Kommission ein nach Laufbahngruppen und Besoldungsgruppen gegliederter Stellenplan der Beamten, Anlagenbediensteten der Gemeinsamen Forschungsstelle und Bediensteten auf Zeit in Dauerplanstellen, die im Rahmen der Haushaltsmittel zu besetzt sind.

Beim wissenschaftlichen und technischen Personal kann die Gliederung jedoch nach Maßgabe der in jedem Haushaltsplan festgelegten Bedingungen nach Gruppen von Besoldungsgruppen vorgenommen werden. Der Personalbestand der Beamten mit hoher wissenschaftlicher oder technischer Qualifikation, denen nach Maßgabe der Sondervorschriften des Statuts besondere Vorteile gewährt werden, ist im Stellenplan gesondert anzugeben.

Der Stellenplan stellt für jedes Organ eine Höchstgrenze dar, über die hinaus keine Ernennung vorgenommen werden darf.

3. Hinsichtlich der Anleihe- und Darlehenstransaktionen:

a) Im Einzelplan „Kommission“:

- die den Transaktionsarten entsprechenden Haushaltslinien, im Prinzip mit einem z. E. versehen;
- Erläuterungen, die insbesondere den Hinweis auf die Rechtsgrundlage, eventuell das Jahresvolumen der vorgesehenen

Transaktionen und die finanzielle Garantie der Gemeinschaften für die Abwicklung dieser Transaktionen enthalten.

b) In einem Dokument im Anhang zum Einzelplan „Kommission“:

— Die laufenden Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst,

— als Hinweis die Kapitaltransaktionen und der Schuldendienst für das betreffende Haushaltsjahr.

TITEL III

AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Der Haushaltsplan wird nach dem Grundsatz der Trennung von Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung ausgeführt.

Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Anweisungsbefugten, der allein für die Mittelbindungen, die Feststellung der Forderungen und der Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen zuständig ist. Der Rechnungsführer führt die Annahme- und Auszahlungsanordnungen aus. Die Tätigkeit des Anweisungsbefugten ist mit derjenigen des Finanzkontrolleurs und des Rechnungsführers unvereinbar.

Artikel 18

Die Kommission führt den Haushaltsplan in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Haushaltsordnung im Rahmen der bewilligten Mittel aus.

Die Kommission überträgt die zur Ausführung der Einzelpläne des Europäischen Parlaments, des Rates und des Gerichtshofes erforderlichen Befugnisse den betreffenden Organen.

Mit Ausnahme der in den Artikeln 43, 52 und 55 genannten Fälle können die Kommission und die übrigen Organe ihre Befugnisse nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnungen innerhalb der in der Übertragungsverfügung festzulegenden Grenzen übertragen.

Die Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

Die Befugnisübertragungen sind nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen allen beteiligten Stellen mitzuteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt wird, werden der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der Kontrollausschuß und der Rechnungsprüfer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl bei der Anwen-

TITEL III

AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

unverändert

unverändert

Artikel 18

Die Kommission führt den Haushaltsplan in eigener Verantwortung gemäß dieser Haushaltsordnung im Rahmen der bewilligten Mittel aus.

Die Kommission überträgt die zur Ausführung der Einzelpläne des **Europäischen Parlaments**, des Rates, des Gerichtshofs und des **Rechnungshofs** erforderlichen Befugnisse den betreffenden Organen.

Mit Ausnahme der in den Artikeln 43, 52 und 55 genannten Fälle können die Kommission und die übrigen Organe ihre Befugnisse nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnungen innerhalb der in der Übertragungsverfügung festzulegenden Grenzen übertragen.

Die Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.

Die Befugnisübertragungen sind nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen allen beteiligten Stellen mitzuteilen.

Soweit nichts anders bestimmt wird, werden der **Rechnungshof** und der Wirtschafts- und Sozialausschuß bei der Anwendung dieser Haushaltsordnung den Organen der Gemeinschaften gleichgestellt.

derung dieser Haushaltsordnung den Organen der Gemeinschaften gleichgestellt.

Artikel 19

Jedes Organ ernennt einen Finanzkontrolleur, der mit der Kontrolle der Mittelbindung und der Anordnung aller Ausgaben sowie der Kontrolle aller Einnahmen betraut ist.

unverändert

Der Finanzkontrolleur nimmt die Kontrolle an Hand der Unterlagen über Ausgaben und Einnahmen erforderlichenfalls an Ort und Stelle vor.

unverändert

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Finanzkontrolleuren unterstützt werden.

unverändert

Die besonderen Vorschriften für diese Bediensteten, die im Rahmen der in Artikel 118 genannten Durchführungsbestimmungen erlassen werden, sind so festzusetzen, daß sie die Unabhängigkeit der betreffenden Bediensteten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten. Maßnahmen, die mit ihrer Ernennung, mit ihrer Beförderung, mit Disziplinarstrafen oder Versetzungen und mit den verschiedenen Bestimmungen über die Unterbrechung des Dienstes oder das Ausscheiden aus dem Dienst im Zusammenhang stehen, müssen Gegenstand von mit einer Begründung versehenen Verfügungen sein, die dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Kenntnisnahme zu übermitteln sind.

unverändert

Die Betroffenen und die Organe, in deren Dienst sie stehen, können beim Gerichtshof Klage erheben.

unverändert

Artikel 20

In jedem Organ ist ein Rechnungsführer für die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen zuständig.

unverändert

Der Rechnungsführer wird von dem Organ ernannt.

unverändert

Unbeschadet der in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Regelung und vorbehaltlich der Artikel 56 Absatz 2 und 57 kann nur er die Zahlungsmittel und anderen Werte verwalten. Er ist für ihre Verwahrung verantwortlich.

unverändert

Er kann bei der Ausführung seiner Aufgaben von einem oder mehreren unterstellten Rechnungsführern unterstützt werden, die unter den gleichen Bedingungen ernannt werden wie er selbst.

unverändert

Artikel 21

(1) Die Mittel werden nach Kapiteln und Artikeln gegliedert.

(1) Die Mittel werden nach Kapitel und Artikeln gegliedert.

(2) Die bei den einzelnen Ausgabenkapiteln veranschlagten Mittel dürfen nicht für Zwecke eines anderen Ausgabenkapitels verwendet werden.

(2) **Jedes Organ kann innerhalb seines Einzelplans nach Maßgabe des Mittelbedarfs die Zahlungsermächtigungen anpassen.**

(3) Die Kommission kann dem Rat jedoch Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen.

Es setzt die Kommission und die Haushaltsbehörde hiervon in Kenntnis.

Artikel 19

Artikel 20

Artikel 21

Vorschläge der anderen Organe für Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel sind an den Rat weiterzuleiten; die Kommission kann diesen Anträgen eine Stellungnahme beifügen.

Der Rat beschließt hierüber mit qualifizierter Mehrheit unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und teilt seinen Beschluß dem Europäischen Parlament mit.

Hat er innerhalb einer Frist von sechs Wochen keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

Über die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb des Titels I befindet der Rat mit qualifizierter Mehrheit innerhalb von vier Wochen. Hat er bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

Außer in sehr dringenden Fällen konsultiert der Rat bei Vorschlägen für Mittelübertragungen von Kapitel „Vorläufig eingesetzte nicht zweckgebundene Mittel“ auf andere Kapitel unverzüglich das Europäische Parlament, sobald er den Vorschlag erhalten hat. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme so zeitig ab, daß der Rat sie zur Kenntnis nehmen und innerhalb der in dieser Haushaltsordnung vorgesehenen Fristen einen Beschluß fassen kann.

(4) Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der einzelnen Kapitel eines Einzelplans werden von der Kommission vorgenommen, die darüber je nach Dringlichkeit entscheidet. Bei den nicht die Kommission betreffenden Einzelplänen gilt die Übertragung als vollzogen, wenn die Kommission nicht binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags entschieden hat.

Jeder Vorschlag für eine Mittelübertragung innerhalb der Kapitel oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, der bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.

(5) Sofern nach Maßgabe des Haushaltsverfahrens nichts anderes bestimmt wird, können nur die

- (3) a) Das Europäische Parlament, der Rat, der Gerichtshof und der Rechnungshof können innerhalb ihres Einzelplans Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb eines Titels und **Übertragungen innerhalb der einzelnen Kapitel vornehmen.**

Die Mittelübertragungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses werden vom Rat beschlossen.

Die Kommission und die Haushaltsbehörde werden von diesen Übertragungen unterrichtet.

- b) Die Kommission kann in ihrem Einzelplan Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb der Titel für die Personal- und Verwaltungsausgaben und **in allen Titeln Mittelübertragungen innerhalb eines Kapitels vornehmen.**

- (4) **Die übrigen Mittelübertragungen werden nach folgendem Verfahren vorgenommen:**

Die Anträge auf Mittelübertragung sind an die Kommission zu richten und werden von dieser dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet.

Die Mittelübertragungen für Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, gelten als genehmigt, wenn der Rat, der mit qualifizierter Mehrheit und nach Anhörung des Europäischen Parlaments entscheidet, innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Mittelübertragung keinen anderslautenden Beschluß gefaßt hat.

Die Mittelübertragungen für Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, gelten als genehmigt, wenn das Europäische Parlament nach Anhörung des Rates innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags keinen anderslautenden Beschluß gefaßt hat.

Die Mittelübertragungen, die sowohl Ausgaben, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, als auch andere Ausgaben betreffen, gelten als genehmigt, wenn weder der Rat noch das Europäische Parlament innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags einen anderslautenden Beschluß gefaßt hat.

Wird in dem im vorstehenden Unterabsatz vorgesehenen Fall der für eine Mittelübertragung vorgeschlagene Betrag vom Europäischen Parlament und vom Rat um einen unterschiedlichen Betrag gekürzt, so gilt der niedrigere von einem der beiden Organe akzeptierte Betrag als genehmigt.

- (5) Jeder Vorschlag für eine **Anpassung der Zahlungsmächtigungen** und für eine Mittelübertragung innerhalb eines Kapitels oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs, der bescheinigt, daß die Mittel verfügbar sind.

- (6) Sofern nach Maßgabe des Haushaltsverfahrens nichts anders bestimmt wird, können nur die **Arti-**

Haushaltslinien durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Haushaltsplan Mittel bewilligt oder den Vermerk „zur Erinnerung“ trägt.

(6) Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen nicht geändert wird.

Artikel 22

Abweichend von Artikel 4

a) kann von Rechnungen durch Anweisung des Nettobetrag folgendes abgezogen werden:

- die einem Vertragspartner auferlegten Vertragsstrafen,
- zu Unrecht gezahlte Beträge, soweit ihr Ausgleich durch Vorwegabzug von einer Zahlung gleicher Art vorgenommen werden kann, die aus Mitteln des gleichen Kapitels, Artikels und Haushaltsjahres geleistet wird, unter denen der zuviel gezahlte Betrag ausgewiesen wurde,
- der Wert von Geräten und Material für wissenschaftliche und technische Zwecke sowie der Wert der bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen, Material und Anlagen nach Handelsbrauch in Zahlung gegebenen Gegenstände gleicher Art.

Nachlässe, Rückvergütungen und Rabatte, die auf Rechnungen in Abzug gebracht werden, sind nicht gesondert als Einnahme zu buchen;

b) werden wiederverwendet:

- die Einnahmen, die sich aus der Erstattung zu Unrecht aus Haushaltsmitteln gezahlter Beträge ergeben,
- die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zugunsten anderer Organe und Einrichtungen einschließlich der Erstattung der für Rechnung dieser Organe oder Einrichtungen vergüteten Tagegelder,
- die vereinnahmten Versicherungsleistungen,
- die Erlöse aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen,
- die von den Mitgliedstaaten auf Grund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen vorgenommenen Erstattungen der Steuern, die im Preis der an die Gemeinschaften gelieferten Erzeugnisse oder der ihr erbrachten Leistungen enthalten waren,
- die Einnahmen aus entgeltlichen Lieferungen, Leistungen und Bauarbeiten,
- der Erlös aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen, Material und Anlagen sowie von Geräten und Material für wissenschaftliche und technische Zwecke anlässlich ihrer Neuanschaffung.

kel des Haushaltsplans durch Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, für die der Haushaltsplan Mittel bewilligt oder den Vermerk „zur Erinnerung“ trägt.

(7) Dieser Artikel gilt für die Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 entsprechen, nur insofern, als der Verwendungszweck dieser Einnahmen nicht geändert wird.

Artikel 22

(1) **Abweichend von den Artikeln 3 und 23** kann von Rechnungen durch Anweisung des Nettobetrag folgendes abgezogen werden:

- a) die einem Vertragspartner auferlegten Vertragsstrafen,
- b) zu Unrecht gezahlte Beträge, soweit ihr Ausgleich durch Vorwegabzug von einer Zahlung gleicher Art vorgenommen werden kann, die aus Mitteln des gleichen Kapitels, Artikels und Haushaltsjahres geleistet wird, unter denen der zuviel gezahlte Betrag ausgewiesen wurde,
- c) der Wert von Geräten und Material für wissenschaftliche und technische Zwecke sowie der Wert der bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen, Material und Anlagen nach Handelsbrauch in Zahlung gegebenen Gegenstände gleicher Art.

Nachlässe, Rückvergütungen und Rabatte, die auf Rechnungen in Abzug gebracht werden, sind nicht gesondert als Einnahme zu buchen.

(2) **Abweichend von Artikel 3 können wiederverwendet werden:**

- a) die Einnahmen, die sich aus der Erstattung zu Unrecht aus Haushaltsmitteln gezahlter Beträge ergeben,
- b) die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zugunsten anderer Organe und Einrichtungen einschließlich der Erstattung der für Rechnung dieser Organe oder Einrichtungen vergüteten Tagegelder,
- c) die vereinnahmten Versicherungsleistungen;
- d) die Erlöse aus dem Verkauf von Veröffentlichungen und Filmen;
- e) die von den Mitgliedstaaten auf Grund des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen vorgenommenen Erstattungen der Steuern, die im Preis der an die Gemeinschaften gelieferten Erzeugnisse oder der ihr erbrachten Leistungen enthalten waren;
- f) die Einnahmen aus entgeltlichen Lieferungen, Leistungen und Bauarbeiten,
- g) der Erlös aus dem Verkauf von Kraftfahrzeugen, Material und Anlagen sowie von Geräten und Material für wissenschaftliche und technische Zwecke anlässlich ihrer Neuanschaffung.

Die Wiederverwendung ist jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde.

- c) Kursverluste und -gewinne bei der Überweisung von Mitteln sowie Soll- und Habenzinsen der Kassenführung können gegeneinander aufgerechnet werden, wobei nur der Saldo als Einnahme oder Ausgabe zu verbuchen ist.

Der Buchungsplan sieht besondere Verbuchungsstellen für die Erfassung der Wiederverwendung bei den Einnahmen und den Ausgaben vor.

Die Wiederverwendung ist jeweils vor Ablauf des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde.

Der Buchungsplan sieht besondere Verbuchungsstellen für die Erfassung der Wiederverwendung bei den Einnahmen und den Ausgaben vor.

(3) Abweichend von den Artikeln 3 und 23 können die von Dritten geleisteten Rückzahlungen bei der Verbuchung von den Ausgaben abgezogen werden, wenn das Organ eine Zahlung geleistet hat, die es gegenüber den Zahlungsempfängern rechtlich schuldet, deren Betrag jedoch ganz oder teilweise für diese Dritten gezahlt wurde.

(4) Abweichend von Artikel 3 können Kursverluste und -gewinne bei der Überweisung von Mitteln sowie Soll- und Habenzinsen der Kassenführung gegeneinander aufgerechnet werden, wobei nur der Saldo als Einnahme oder Ausgabe zu verbuchen ist.

(5) In den in Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstaben b), d), f) und g) erwähnten Fällen sind die Abzüge und Wiederverwendungen nur möglich, wenn sie in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehen sind.

ABSCHNITT II

EINNAHMEN UND VERWALTUNG DER VERFUGBAREN MITTEL

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

(1) Alle Maßnahmen, die eine Forderung der Gemeinschaft begründen können, sind von dem zuständigen Anweisungsbefugten vorher zu beantragen. Diese Anträge sind dem Bediensteten zuzuleiten, der bei dem betreffenden Organ für die Finanzkontrolle zuständig ist. Sie müssen insbesondere Angaben über die Art der Einnahme, ihre voraussichtliche Höhe und ihre Verbuchungsstelle im Haushaltsplan sowie die Bezeichnung des Schuldners enthalten. Sie sind von dem mit der Finanzkontrolle beauftragten Bediensteten mit einem Sichtvermerk zu versehen und anschließend unter Bedingungen, die im Rahmen der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festzulegen sind, einzutragen. Durch den Sichtvermerk des mit der Finanzkontrolle beauftragten Bediensteten wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung des Antrags im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen und alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften sowie auf die Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

ABSCHNITT II

EINNAHMEN UND VERWALTUNG DER VERFUGBAREN MITTEL

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 23

(1) Alle Maßnahmen, die eine Forderung der Gemeinschaft begründen **oder ändern** können, sind von dem zuständigen Anweisungsbefugten vorher zu beantragen. Diese Anträge sind **dem Finanzkontrolleur des Organs zwecks Erteilung des Sichtvermerks** zuzuleiten.

Sie müssen insbesondere Angaben über die Art der Einnahme, ihre voraussichtliche Höhe und ihre Verbuchungsstelle im Haushaltsplan sowie die Bezeichnung des Schuldners enthalten. Durch den Sichtvermerk **des Finanzkontrolleurs** wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung des Antrags im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnung und alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften sowie auf die Grundlage der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Der Anweisungsbefugte kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf seine alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Der Beschluß des Anweisungsbefugten ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Kontrollausschuß in regelmäßigen Zeitabständen über alle ihre Beschlüsse.

(2) Verzichtet die zuständige Stelle des Organs darauf, eine Maßnahme zu treffen, die eine Forderung begründet, oder eine Forderung einzuziehen, so muß sie den mit der Finanzkontrolle beauftragten Bediensteten hiervon in Kenntnis setzen.

Stellt der mit der Finanzkontrolle beauftragte Bedienstete fest, daß eine Maßnahme, die eine Forderung begründet, nicht getroffen wurde oder daß eine Forderung nicht eingezogen wurde, so unterrichtet er hiervon das Organ, dem er angehört.

Artikel 24

Der Rechnungsführer führt die ordnungsgemäß ausgestellten Annahmeanordnungen aus.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Gemeinschaften jeweils zu dem in den Annahmeanordnungen vorgesehenen Zeitpunkt eingehen und daß die Rechte der Gemeinschaften gewahrt werden.

Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen.

Für bestimmte laufende Einnahmen können gemäß den in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Anträge gestellt werden.

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern. Die höchste Stelle des Organs kann sich durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof in regelmäßigen Zeitabständen über alle ihre Beschlüsse.

(2) Für jede festgestellte Forderung stellt der zuständige Anweisungsbefugte eine Einziehungsanordnung aus, die zusammen mit den Belegen dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks zugeleitet wird. Nach Erteilung des Sichtvermerks werden die Forderungen vom Rechnungsführer im Rahmen der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

Durch den Sichtvermerk wird bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- b) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Anordnung im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen,
- c) die Ordnungsmäßigkeit der Belege,
- d) die Richtigkeit der Bezeichnung des Schuldners,
- e) der Fälligkeitstermin,
- f) die Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- g) die Richtigkeit des Betrags und der Währung der Einziehungsanordnung.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks findet Absatz 1 Unterabsatz 2 dieses Artikels Anwendung.

Artikel 24

(1) Der Rechnungsführer führt die ordnungsgemäß ausgestellten **Einziehungsanordnungen** aus.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Einnahmen der Gemeinschaften jeweils zu dem in den **Einziehungsanordnungen** vorgesehenen Zeitpunkt eingehen, und daß die Rechte der Gemeinschaften gewahrt werden.

Der Rechnungsführer unterrichtet den Anweisungsbefugten und den Finanzkontrolleur, wenn die Einnahmen nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen eingehen.

(2) Verzichtet der Anweisungsbefugte auf die Einziehung einer festgestellten Forderung, so übermittelt er zuvor einen Annullierungsvorschlag dem Finanzkontrolleur zwecks Erteilung des Sichtvermerks und dem Rechnungsführer zur Kenntnisnahme.

Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird die Ordnungsmäßigkeit des Verzichts und seine Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung bestätigt. Der mit dem Sichtvermerk versehene Vorschlag wird vom Rechnungsführer in ein Verzeichnis eingetragen.

Bei Verweigerung des Sichtvermerks kann sich die höchste Stelle des Organs durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über diese Verweigerung hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Rechnungshof in regelmäßigen Zeitabständen über alle ihre Beschlüsse.

(3) Stellt der Finanzkontrolleur fest, daß eine Maßnahme, die eine Forderung begründet, nicht getroffen wurde oder daß eine Forderung nicht eingezogen wurde, so unterrichtet er hiervon das Organ, dem er angehört.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden gemäß Artikel 118 festgelegt.

Artikel 25

Für jede Bareinzahlung in die Kasse des Rechnungsführers ist eine Quittung auszustellen.

2. Eigene Mittel

Artikel 26

(1) Die von den einzelnen Mitgliedstaaten abzuführenden eigenen Mittel werden in Rechnungseinheiten, wie sie in Artikel 10 definiert sind, im Haushaltsplan veranschlagt. Ihre Bereitstellung und Abführung erfolgen nach Maßgabe des Titels II der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 906/73²⁾.

(2) Jeder Mitgliedstaat führt jedoch die tatsächlich festgestellten eigenen Mittel in Höhe des Prozentsatzes ab, der in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 für das betreffende Haushaltsjahr vorgesehen ist.

3. Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten

Artikel 27

Die im Haushaltsplan festgelegten Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten werden in Rechnungseinheiten

¹⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 1

²⁾ ABl. Nr. L 89 vom 5. 4. 1973, S. 1

Artikel 25

Für jede Bareinzahlung in die Kasse des Rechnungsführers ist eine Quittung auszustellen.

2. Eigene Mittel

Artikel 26

(1) Die von den einzelnen Mitgliedstaaten abzuführenden eigenen Mittel und **gegebenenfalls die in Artikel 4 Absätze 2 und 3 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Beiträge der Mitgliedstaaten** werden in Rechnungseinheiten, wie sie in Artikel 10 definiert sind, im Haushaltsplan veranschlagt. Ihre Bereitstellung und Abführung erfolgen nach Maßgabe des Titels II der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften¹⁾, **zuletzt** geändert durch die Verordnung...²⁾.

(2) **Bei der Veranschlagung dieser Mittel werden für die neuen Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Artikels 131 der Beitrittsakte berücksichtigt.**

3. Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten

Artikel 27

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Titel II der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des

¹⁾ ABl. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 1

²⁾ In Ausarbeitung befindliche Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 2/71

ausgedrückt, wie sie in Artikel 10 definiert sind. Sie werden in die jeweilige Landeswährung umgerechnet, und zwar unter Zugrundelegung des am Tage ihrer Abführung bestehenden Verhältnisses zwischen dem Feingoldgehalt dieser Rechnungseinheit und dem Feingoldgehalt, welcher der dem Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität dieser Währung entspricht. Für den Fall, daß die Währung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten keine dem Internationalen Währungsfonds angezeigte Parität mehr besitzt, schlägt die Kommission dem Rat geeignete Maßnahmen vor.

Artikel 28

Die auf diese Weise in Landeswährung ausgedrückten Finanzbeiträge werden von jedem Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 31 bis 37 Sonderkonten „Beiträge“ gutgeschrieben, die der Kommission beim Schatzamt oder einer von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichneten Stelle eingerichtet wurden.

Die Kommission verfügt nach Maßgabe des Artikels 38 über die auf diesen Konten gutgeschriebenen Beträge. Sie übermittelt den Schatzämtern oder den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen zu diesem Zweck ihre Aufträge und Anweisungen, die unverzüglich auszuführen sind. Diese Hinterlegungskonten werden für die Gemeinschaften speisenfrei geführt, und die Guthaben bringen ihnen keine Zinsen ein.

Artikel 29

Die Beträge, die auf den in Artikel 28 genannten Konten stehen, behalten den am Tage der Hinterlegung geltenden Pariwert gegenüber der in Artikel 10 definierten Rechnungseinheit.

Ändert sich die Parität der Währung eines Mitgliedstaats gegenüber der Rechnungseinheit, so wird unverzüglich die entsprechende Angleichung des Saldos dieser Konten durch eine zusätzliche Zahlung seitens des oder der betreffenden Mitgliedstaaten bzw. durch eine Rückzahlung seitens der Kommission vorgenommen.

Artikel 30

Binnen eines Monats nach der endgültigen Feststellung des in Artikel 10 vorgesehenen Berichtigungshaushaltsplans oder nach einem Beschluß des Rates zur Feststellung der Folgen von Paritätsänderungen wird erforderlichenfalls eine Angleichung der geschuldeten Beiträge vorgenommen.

Rates vom 2. Januar 1971 abzuführenden eigenen Mittel werden ohne Rücksicht auf den in Artikel 2 der gleichen Verordnung festgesetzten Zeitpunkt der Feststellung im laufenden Haushaltsjahr verbucht.

Artikel 28

gestrichen

Artikel 29

Der Saldo jedes Haushaltsjahres, der gemäß den Bestimmungen des Artikels 24 der geänderten Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 berechnet wird, wird — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — auf der Einnahmeseite oder auf der Ausgabenseite im Haushaltsplan des zweiten darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht.

Falls die Lage es erfordert, kann jedoch im Wege eines Nachtragshaushaltsplans beschlossen werden, den Betrag in voller Höhe oder teilweise bereits in dem unmittelbar darauffolgenden Haushaltsjahr einzusetzen.

Artikel 30

(1) Die in Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Beiträge werden wie folgt abgeführt:

- $\frac{7}{12}$ des Haushaltsplans veranschlagten Betrags bis zum 31. Januar;
- die verbleibenden $\frac{5}{12}$ bis zum 15. Juli.

(2) Alle von den Mitgliedstaaten geschuldeten zusätzlichen Beiträge oder Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Abberufung der Mittel dem Konto bzw. den Konten der Kommission gutzuschreiben.

(3) Diese Zahlungen werden dem in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2/71 vorgesehenen Konto gutgeschrieben und unterliegen den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 der gleichen Verordnung.

4. Deckung des Kassenmittelbedarfs der Gemeinschaften im Rahmen der Haushaltsausgaben*Artikel 31*

(1) Der monatlich veranschlagte Kassenmittelbedarf wird von den Mitgliedstaaten im Verhältnis zu dem im Haushaltsplan für jeden von ihnen festgesetzten Anteil gedeckt.

Die endgültige Feststellung eines Nachtrags- oder Berichtigungshaushalts hat gegebenenfalls eine Änderung des vorerwähnten Anteils zur Folge.

(2) Jeder Mitgliedstaat zieht von der ihm auf diese Weise angelasteten Summe den Betrag der eigenen Mittel ab, den er im gleichen Monat gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 abzuführen hat.

(3) Die Mitgliedstaaten, die nach den Haushaltsansätzen keine Finanzbeiträge zu entrichten hätten, führen jedoch monatlich als eigene Mittel einen Betrag ab, der ihrem auf den Kassenmittelbedarf nach Absatz 1 angewendeten Anteil entspricht.

Artikel 32

Bei Abschluß der Haushaltsrechnung eines jeden Haushaltsjahres erstellt die Kommission eine Übersicht über die abgeführten Beträge, aus der der Unterschied zwischen den von den Mitgliedstaaten tatsächlich abgeführten Beträgen und den von ihnen nach der Haushaltsrechnung für das betreffende Haushaltsjahr abzuführenden Beträgen hervorgeht.

Der auf diese Weise ermittelte Gesamtbetrag wird den Mitgliedstaaten durch Abzug von dem für den nächsten Monat abzuführenden Betrag erstattet.

Erforderlichenfalls stellen die Mitgliedstaaten auf Antrag der Kommission dieser gleichzeitig den in Absatz 2 genannten Gesamtbetrag — höchstens jedoch 400 Millionen Rechnungseinheiten — wieder zur Verfügung. In diesem Fall ist folgende finanzielle Beteiligung der Mitgliedstaaten vorgesehen:

- Die neuen Mitgliedstaaten beteiligen sich nach Maßgabe der Prozentsätze, die in Artikel 129 der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge vorgesehen sind, und zwar unter Berücksichtigung der Abschläge gemäß Artikel 130 dieser Akte;
- die übrigen Mitgliedstaaten beteiligten sich zur Deckung des Restbetrags nach Maßgabe des in Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Schlüssels.

Soweit der zuvor genannte Gesamtbetrag 400 Millionen Rechnungseinheiten übersteigt, wird der überschüssige Betrag in den Kassenmittelbedarf der Kommission einbezogen.

Die auf diese Weise ermittelten Beträge werden auf den für den nächsten Monat abzuführenden Betrag angerechnet.

4. Deckung des Kassenmittelbedarfs der Gemeinschaften im Rahmen der Haushaltsausgaben*Artikel 31*

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Finanzlage der Gemeinschaften vor.

Artikel 32

Die in Artikel 26 vorgesehenen Zahlungen der eigenen Mittel werden in Landeswährung geleistet und in Rechnungseinheiten umgerechnet in der Buchführung ausgewiesen.

Die in Artikeln 26 und 30 erwähnten Beiträge werden in Rechnungseinheiten festgesetzt; die Zahlung wird in Landeswährung geleistet.

Artikel 33

Ist der Haushaltsplan zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission die Mittel abrufen, noch nicht endgültig festgestellt, so ist der Anteil, der bei der Ermittlung der Beteiligung der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 31 Absatz 1 als Bezugsgröße dient, der in dem zur Prüfung vorliegenden Entwurf bzw. Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehene Anteil.

Artikel 34

(1) Die Kommission teilt jedem Mitgliedstaat den Kassenmittelbedarf nach Artikel 31 Absatz 1 spätestens am 1. des Monats mit, der dem Monat vorangeht, für den der Kassenmittelbedarf veranschlagt worden ist.

(2) Die einzelnen Mitgliedstaaten leisten die entsprechenden Zahlungen — mit Ausnahme der eigenen Mittel — spätestens am 15. des Monats, der dem Monat vorangeht, für den der Kassenmittelbedarf veranschlagt worden ist.

Der in Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 6 des Beschlusses vom 21. April 1970 vorgesehenen Beiträge werden jedoch wie folgt abgeführt:

- sieben Zwölftel spätestens am 15. Januar und
- der Restbetrag spätestens am 15. Juli.

Die verschiedenen Zahlungen werden einem Sonderkonto „Beiträge“ gemäß Artikel 28 gutgeschrieben.

Bei verspäteter Gutschrift der gemäß den Artikeln 31 bis 34 zu zahlenden Beträge auf diesem Konto hat der betreffende Mitgliedstaat Zinsen zu zahlen, deren Satz gleich dem höchsten am Fälligkeitstag in den Mitgliedstaaten geltenden Diskontsatz ist. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Monat der Verspätung.

Artikel 35

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat viermal jährlich einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplans vor. An Hand dieses Berichtes kann die Kassenlage der Gemeinschaften geprüft werden, und es kann festgestellt werden, ob sie dem jeweiligen Bedarf angepaßt ist.

Artikel 36

Die in den Artikeln 26 und 34 vorgesehenen Zahlungen werden in Landeswährung unter Zugrundelegung der beim Internationalen Währungsfonds angezeigten Parität geleistet, die am Tag der Zahlung gilt.

Artikel 37

(1) Die Artikel 31 bis 36 bleiben bis zum 31. Dezember 1974, längstens aber bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem bei einigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 des Beschlusses vom 21. April 1970 die Finanzbeiträge durch die Abführung eines Teils der Mehrwertsteuer ersetzt werden.

Artikel 33

Die Kommission übermittelt jedem Mitgliedstaat vierteljährlich eine Aufstellung über die Überweisungen, die aus der Währung des betreffenden Mitgliedstaates in eine andere Währung und umgekehrt vorgenommen worden sind.

Artikel 34

Artikel 34 wird gestrichen.

Artikel 35

Artikel 35 wird gestrichen.

Artikel 36

Artikel 36 wird gestrichen.

Artikel 37

Artikel 37 wird gestrichen.

(2) Abweichend von Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 1 leisten die Mitgliedstaaten ihre Zahlungen — mit Ausnahme der eigenen Mittel — bis zum 1. Oktober 1973 spätestens am Ende des Monats, der dem Monat vorangeht, für den der Kassenmittelbedarf veranschlagt worden ist.

5. Verwaltung der verfügbaren Mittel

Artikel 38

Die Kommission verfügt über die Beträge, die auf den in Artikel 28 dieser Haushaltsordnung und in Artikel 7 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 genannten Konten gutgeschrieben sind, und zwar insbesondere

- für die Zahlungen, die in der Landeswährung zu leisten sind, in der diese Konten geführt werden,
- für die Überweisungen, die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind.

Artikel 39

Die Kommission übermittelt jedem Mitgliedstaat vierteljährlich eine Aufstellung über die Überweisungen, die aus der Währung des betreffenden Mitgliedstaats in eine andere Währung vorgenommen worden sind.

ABSCHNITT III

MITTELBINDUNG, FESTSTELLUNG, ANORDNUNG UND ZAHLUNG DER AUSGABEN

1. Mittelbindung

Artikel 40

(1) Für alle Maßnahmen, die zu einer Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans führen können, muß der zuständige Anweisungsbefugte vorher einen Mittelbindungsantrag stellen. Bei laufenden Ausgaben können Mittelbindungen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßt beantragt werden.

(2) Bei den Mitteln der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft gelten als Mittelbindung die Beschlüsse der Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden nach Maßgabe des Artikels 118 festgelegt. Sie müssen die genaue buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sicherstellen.

5. Verwaltung der verfügbaren Mittel

Artikel 38

Artikel 38 wird gestrichen.

Artikel 39

Artikel 39 wird gestrichen.

ABSCHNITT III

MITTELBINDUNG, FESTSTELLUNG, ANORDNUNG UND ZAHLUNG DER AUSGABEN

1. Mittelbindung

Artikel 40

(1) Für alle Maßnahmen, die zu einer Ausgabe zu Lasten des Haushaltsplans führen können, muß der zuständige Anweisungsbefugte vorher einen Mittelbindungsantrag stellen. Bei laufenden Ausgaben können Mittelbindungen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßt beantragt werden.

(2) **Die Beschlüsse der Kommission über die Gewährung finanzieller Zuschüsse im Rahmen der verschiedenen Fonds oder entsprechender Maßnahmen gelten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 107 als Mittelbindungen.**

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 werden nach Maßgabe des Artikels 118 festgelegt. Sie müssen die genaue buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf sicherstellen.

Artikel 41

Die Mittelbindungsanträge werden innerhalb jedes Organs dem Finanzkontrolleur und sodann den mit der Rechnungsführung beauftragten Dienststellen zugeleitet; auf den Anträgen sind insbesondere der Gegenstand der Ausgabe, der voraussichtliche Ausgabenbetrag — soweit möglich unter Angabe der Währungen —, die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben; nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur werden die Anträge nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

Artikel 42

Mit der Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur wird für die Mittelbindungsanträge folgendes bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- b) die Verfügbarkeit der Mittel,
- c) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen sowie alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften,
- d) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern, wenn aus dem Entlastungsbeschluß ersichtlich ist, daß eine Mittelbindung nicht den Verordnungen entspricht.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden gemäß Artikel 118 festgelegt.

Artikel 43

Verweigert der Finanzkontrolleur den Sichtvermerk, so hat er dies in einer schriftlichen Bemerkung hinreichend zu begründen. Die Verweigerung wird dem Anweisungsbefugten mitgeteilt.

Wird der Sichtvermerk verweigert und erhält der Anweisungsbefugte seinen Antrag aufrecht, so wird der Antrag in den in Artikel 18 Absätze 1 und 2 genannten Organen jeweils der höchsten Stelle des betroffenen Organs zur Entscheidung vorgelegt.

Abgesehen von den Fällen, in denen die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht, kann sich die betreffende höchste Stelle durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den Kontrollausschuß in regelmäßigen Zeitabständen über alle ihre Beschlüsse.

Artikel 41

Die Mittelbindungsanträge werden **zusammen mit den Belegen** innerhalb jedes Organs dem Finanzkontrolleur **und dem Rechnungsführer** zugeleitet; auf den Anträgen sind insbesondere der Gegenstand der Ausgabe, der voraussichtliche Ausgabenbetrag — soweit möglich unter Angabe der Währungen — die Verbuchungsstelle sowie der Zahlungsempfänger anzugeben; nach Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur werden die Anträge nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen in ein Verzeichnis eingetragen.

Artikel 42

Mit der Erteilung des Sichtvermerks durch den Finanzkontrolleur wird für die Mittelbindungsanträge folgendes bestätigt:

- a) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- b) die Verfügbarkeit der Mittel,
- c) die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung der Ausgabe im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen, insbesondere den Haushaltsplan, die Verordnungen sowie alle in Durchführung der Verträge und der Verordnungen erlassenen Vorschriften,
- d) die Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Der Finanzkontrolleur trägt den im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen Rechnung.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden gemäß Artikel 118 festgelegt.

Artikel 43

Der Finanzkontrolleur kann seinen Sichtvermerk verweigern.

Verweigert der Finanzkontrolleur den Sichtvermerk, so hat er dies in einer schriftlichen Bemerkung hinreichend zu begründen. Die Verweigerung wird dem Anweisungsbefugten mitgeteilt.

Wird der Sichtvermerk verweigert und hält der Anweisungsbefugte seinen Antrag aufrecht, so wird der Antrag in den in Artikel 18 Absätze 1 und 2 genannten Organen jeweils der höchsten Stelle des betroffenen Organs zur Entscheidung vorgelegt.

Abgesehen von den Fällen, in denen die Verfügbarkeit der Mittel in Frage steht, kann sich die betreffende höchste Stelle durch einen hinreichend begründeten Beschluß und auf ihre alleinige Verantwortung über die Verweigerung des Sichtvermerks hinwegsetzen. Dieser Beschluß ist auszuführen; er wird dem Finanzkontrolleur zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die höchste Stelle jedes Organs unterrichtet den **Rechnungshof** in regelmäßigen Zeitabständen über alle ihre Beschlüsse.

2. Feststellung der Ausgaben*Artikel 44*

Die Feststellung einer Ausgabe durch den Anweisungsbefugten umfaßt:

- die Prüfung des Anspruchs des Zahlungsempfängers,
- die Bestimmung oder Prüfung des Bestehens und des Betrages der Forderung,
- die Prüfung der Bedingungen für die Fälligkeit der Forderung.

Artikel 45

Für die Feststellung von Ausgaben ist die Vorlage von Belegen erforderlich, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers und die Art der von ihm erbrachten Leistung oder das Vorhandensein eines Nachweises zur Rechtfertigung der Zahlung hervorgehen. Die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regeln Art und Inhalt der Belege, die den Auszahlungsanordnungen beizufügen sind.

Der für die Feststellung der Ausgaben zuständige Anweisungsbefugte nimmt die Belegprüfung selbst vor oder prüft unter eigener Verantwortung nach, ob diese vorgenommen worden ist.

Artikel 46

Die Bezüge und Vergütungen sind auf Grund von Sammellisten festzustellen, die von der für Personalangelegenheiten zuständigen Stelle aufgestellt werden, es sei denn, daß eine Einzelfeststellung erforderlich ist.

3. Anordnung der Ausgaben*Artikel 47*

Durch Ausstellung einer förmlichen Auszahlungsanordnung weist der Anweisungsbefugte den Rechnungsführer an, eine festgestellte Ausgabe zu zahlen.

Artikel 48

Die Auszahlungsanordnung muß enthalten:

- das Haushaltsjahr, unter dem die Ausgabe verbucht werden soll,

2. Feststellung der Ausgaben*Artikel 44*

Die Feststellung einer Ausgabe **ist die Handlung, durch welche der Anweisungsbefugte**

- den Anspruch des Zahlungsempfängers **prüft**,
- das Bestehen und den Betrag der Forderung **bestimmt** oder **prüft**,
- die Bedingungen für die Fälligkeit der Forderung **prüft**.

Artikel 45

(1) Für die Feststellung von Ausgaben ist die Vorlage von Belegen erforderlich, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers und die Art der von ihm erbrachten Leistung oder das Vorhandensein eines Nachweises zur Rechtfertigung der Zahlung hervorgehen. Die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regeln Art und Inhalt der Belege, die den Auszahlungsanordnungen beizufügen sind.

(2) **Die Belege für die Rechnungsführung und für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht werden während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der in Artikel 92 genannten Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans aufbewahrt, mit Ausnahme der Belege für Vorgänge, die noch nicht endgültig abgeschlossen sind.**

(3) Der für die Feststellung der Ausgaben zuständige Anweisungsbefugte nimmt die Belegprüfung selbst vor oder prüft unter eigener Verantwortung nach, ob diese vorgenommen worden ist.

Artikel 46

u n v e r ä n d e r t

3. Anordnung der Ausgaben*Artikel 47*

Durch Ausstellung einer förmlichen Auszahlungsanordnung weist der Anweisungsbefugte den Rechnungsführer an, eine festgestellte Ausgabe zu zahlen.

Artikel 48

Die Auszahlungsanordnung muß folgende Angaben enthalten:

((Deutsche Fassung unverändert))

- den Artikel des Haushaltsplans und gegebenenfalls weitere Untergliederungen,
- den zu zahlenden Betrag (in Ziffern und in Buchstaben) unter Angabe der Währung,
- Name und Anschrift des Zahlungsempfängers,
- den Gegenstand der Ausgabe und
- soweit möglich die Zahlungsform.

Die Auszahlungsanordnung ist vom Anweisungsbefugten zu unterzeichnen und mit Datum zu versehen.

Artikel 49

Der Auszahlungsanordnung sind die in den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 118 festgelegten Originalbelege beizufügen; sie werden versehen mit bzw. begleitet von einer Bescheinigung, mit der die Richtigkeit der zu zahlenden Beträge, der Eingang der Lieferungen oder die Ausführung der Leistungen sowie gegebenenfalls die Eintragung der Gegenstände in die Bestandsverzeichnisse der Gemeinschaften bestätigt wird.

Außerdem sind auf der Auszahlungsanordnung Nummer und Datum der Sichtvermerke für die entsprechenden Mittelbindungen anzugeben. An Stelle der Originalbelege können gegebenenfalls Abschriften verwendet werden, deren Übereinstimmung mit dem Original von dem Anweisungsbefugten zu bescheinigen ist.

Artikel 50

Bei Abschlagszahlungen sind der ersten Auszahlungsanordnung Belege beizufügen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers auf die Abschlagszahlung hervorgeht. Die bereits vorgelegten Belege sowie die nähere Bezeichnung der ersten Auszahlungsanordnung sind auf den folgenden Auszahlungsanordnungen zu vermerken.

Der Anweisungsbefugte kann dem Personal Vorschüsse gewähren, wenn dies im Statut oder in einer Vorschrift ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn ein Beamter oder Bediensteter auf Rechnung seiner Institution Beträge zu Lasten des Haushaltsplans auszulegen hat.

Außer den Vorschüssen der Zahlstellen im Sinne des Artikels 57 dürfen Vorschüsse nur gezahlt werden, wenn sie vorher vom Finanzkontrolleur mit einem Sichtvermerk versehen worden sind.

Artikel 51

Die Auszahlungsanordnungen sind dem Finanzkontrolleur zur vorherigen Erteilung des Sichtvermerks zuzuleiten.

Durch den vorherigen Sichtvermerk werden bestätigt:

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Erteilung der Auszahlungsanordnung,

Artikel 49

Der **Auszahlungsanordnung** sind die in den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 118 festgelegten Originalbelege beizufügen; sie werden versehen mit bzw. begleitet von einer Bescheinigung, mit der die Richtigkeit der zu zahlenden Beträge, der Eingang der Lieferungen oder die Ausführung der Leistungen sowie gegebenenfalls die Eintragung der Gegenstände in die Bestandsverzeichnisse der Gemeinschaften bestätigt wird.

Außerdem ist auf der Auszahlungsanordnung die Nummer der Sichtvermerke für die entsprechenden Mittelbindungen anzugeben. Anstelle der Originalbelege können gegebenenfalls Abschriften verwendet werden, deren Übereinstimmung mit dem Original von dem Anweisungsbefugten zu bescheinigen ist.

Artikel 50

Bei Abschlagszahlungen sind der ersten **Auszahlungsanordnung** Belege beizufügen, aus denen der Anspruch des Zahlungsempfängers auf die Abschlagszahlung hervorgeht. Die bereits vorgelegten Belege sowie die nähere Bezeichnung der ersten Auszahlungsanordnung sind auf den folgenden Auszahlungsanordnungen zu vermerken. Der Anweisungsbefugte kann dem Personal Vorschüsse gewähren, wenn dies im Statut oder in einer Vorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Anweisungsbefugte kann einen Vorschuß zur Deckung von Beträgen genehmigen, die ein Beamter oder sonstiger Bediensteter für Rechnung seines Organs auszulegen hat. **Die Durchführungsbestimmungen hierzu werden gemäß Artikel 118 festgelegt.**

Außer den Vorschüssen der Zahlstellen im Sinne des Artikels 57 dürfen Vorschüsse nur gezahlt werden, wenn der Finanzkontrolleur vorher seinen Sichtvermerk erteilt hat.

Artikel 51

Deutsche Fassung unverändert.

- b) die Übereinstimmung der Auszahlungsanordnung mit der Mittelbindung und die Richtigkeit des Betrages,
- c) die Richtigkeit der Verbuchungsstelle,
- d) die Verfügbarkeit der Mittel,
- e) die Ordnungsmäßigkeit der Belege,
- f) die Richtigkeit der Bezeichnung des Zahlungsempfängers.

Artikel 52

Wird der Sichtvermerk verweigert, so findet Artikel 43 Anwendung.

Artikel 53

Nach Erteilung des Sichtvermerks wird das Original der Auszahlungsanordnung zusammen mit den Belegen dem Rechnungsführer zugeleitet.

4. Zahlung der Ausgaben*Artikel 54*

Durch die Zahlung erfüllt das betreffende Organ seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Zahlungsempfänger.

Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel bewirkt.

Liegen sachliche Irrtümer vor oder besteht Grund zu der Annahme, daß die Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung hat, oder sind die in dieser Haushaltsordnung vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden, so hat der Rechnungsführer die Zahlung auszusetzen.

Artikel 55

Der Rechnungsführer hat die Aussetzung der Zahlung in einer schriftlichen Erklärung zu begründen, die er unverzüglich dem Anweisungsbefugten und zur Kenntnisnahme dem Finanzkontrolleur zuleitet.

Außer in den Fällen, in denen Grund zu der Annahme besteht, daß die Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung hat, kann der Anweisungsbefugte die vom Organ nach seiner Geschäftsordnung bezeichnete Stelle befassen. Die befaßte Stelle kann schriftlich und unter eigener Verantwortung anordnen, daß die Zahlung vorgenommen wird.

Artikel 56

Die Zahlungen sind grundsätzlich über ein Bank- oder ein Postscheckkonto zu leisten.

Die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen regeln im einzelnen, wie diese Konten einzurichten und anzulegen sind und wie sie geführt werden. Sie müssen insbesondere bestimmen, welche Zahlungen ausschließlich entweder durch Scheck oder durch Bank- oder Postüberweisung zu

Artikel 52

Wird der Sichtvermerk verweigert, so findet Artikel 43 Anwendung.

Artikel 53

Deutsche Fassung unverändert.

4. Zahlung der Ausgaben*Artikel 54*

unverändert

Artikel 55

unverändert

Artikel 56

unverändert

bewirken sind, und müssen ferner vorsehen, daß Schecks sowie Bank- oder Postüberweisungen mit den Unterschriften zweier ordnungsgemäß ermächtigter Bediensteter zu versehen sind, darunter notwendigerweise derjenigen des Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters.

5. Zahlstellen

Artikel 57

Für die Zahlung bestimmter Arten von Ausgaben können nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen Zahlstellen errichtet werden.

Die Durchführungsbestimmungen regeln insbesondere:

- die Einzelheiten der Bestellung der Zahlstellenverwalter,
- die Art und den Höchstbetrag jeder zu leistenden Ausgabe,
- den Höchstbetrag der Vorschüsse, die gewährt werden können,
- die Fristen für die Vorlage der Belege,
- die Verantwortung der Zahlstellenverwalter.

TITEL IV

AUFTRAGSVERGABE, BESTANDSVERZEICHNISSE UND RECHNUNGSFUHRUNG

ABSCHNITT I

AUFTRAGSVERGABE FÜR LIEFERUNGEN, BAU- UND SONSTIGE LEISTUNGEN, MIETEN

Artikel 58

(1) Die Aufträge über die Lieferung oder die Vermietung von Bürobedarf, Mobiliar und Material sowie Bau- und sonstige Leistungen werden in Form schriftlicher Verträge vergeben. Die Vergabe erfolgt nach Ausschreibung im Preis- oder Leistungswettbewerb.

In den Fällen des Artikels 60 können Aufträge jedoch freihändig vergeben werden.

In den Fällen des Artikels 65 können Aufträge auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden.

(2) Die Ausschreibungen zur Teilnahme am Wettbewerb werden grundsätzlich in allen Mitgliedstaaten und gegebenenfalls, soweit dies mit der Entwicklung der Industrien in den Gemeinschaften vereinbar ist, in dritten Ländern bekanntgegeben. Bei bestimmten Aufträgen, die nach Wert oder Art

5. Zahlstellen

Artikel 57

unverändert

TITEL IV

AUFTRAGSVERGABE, BESTANDSVERZEICHNISSE UND RECHNUNGSFUHRUNG

ABSCHNITT I

AUFTRAGSVERGABE FÜR LIEFERUNGEN, BAU- UND SONSTIGE LEISTUNGEN, MIETEN

Artikel 58

unverändert

nicht Gegenstand einer allgemeinen Ausschreibung sein können, kann diese Bekanntgabe eingeschränkt werden.

Artikel 59

(1) Die Vergabe im Preiswettbewerb ist eine Maßnahme der Verwaltung zwecks Abschluß eines Vertrages, der eine Ausschreibung vorausgeht. Hierbei wird öffentlich demjenigen Bieter, der das niedrigste unter den formgerechten, vorschriftsmäßigen und vergleichbaren Angeboten abgegeben hat, der Anspruch auf die endgültige Erteilung des Zuschlags nach Genehmigung durch den zuständigen Anweisungsbefugten zuerkannt. Die Vergabe im Preiswettbewerb ist dann öffentlich, wenn jeder Bewerber ein Angebot einreichen kann; sie wird als beschränkt bezeichnet, wenn nur solche Bewerber Angebote einreichen dürfen, deren Beteiligung auf Grund ihrer besonderen Qualifikation beschlossen worden ist.

(2) Bei Vergabe im Leistungswettbewerb wird der Vertrag zwischen den Vertragsparteien nach einer Ausschreibung zur Teilnahme an einem Wettbewerb abgeschlossen. Hierbei kann das Angebot frei gewählt werden, das hinsichtlich des Preises der Leistungen, der sich aus diesen ergebenden Betriebskosten, ihres technischen Werts und ihrer Ausführungsfrist sowie der von jedem Bieter gebotenen fachlichen und finanziellen Sicherheiten als am vorteilhaftesten befunden wird.

Die Vergabe im Leistungswettbewerb ist dann öffentlich, wenn sie mit einer allgemeinen Ausschreibung zur Teilnahme am Wettbewerb verbunden ist; sie gilt als beschränkt, wenn sich die Ausschreibung nur an die Bewerber wendet, deren Beteiligung auf Grund der besonderen Qualifikation beschlossen worden ist.

(3) Das Ausschreibungsverfahren für die Vergabe im Preiswettbewerb und im Leistungswettbewerb wird im einzelnen in den in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geregelt.

Artikel 60

Die freihändige Vergabe eines Auftrags ist zulässig:

- a) wenn die Auftragssumme bei der Beschaffung oder der Mietung von Bürobedarf, Mobiliar und Material, Bau- oder sonstigen Leistungen 5 000 Rechnungseinheiten nicht übersteigt, wobei das Organ verpflichtet bleibt, die Unternehmer oder Lieferer, welche die den Gegenstand der Vergabe bildenden Lieferungen oder Leistungen ausführen können, so weit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln miteinander in Wettbewerb treten zu lassen;
- b) wenn die Beschaffung oder die Mietung von Bürobedarf, Mobiliar und Material, die Bau- oder sonstigen Leistungen so dringend sind, daß der mit der in Artikel 59 genannten Ausschreibung zur Teilnahme an einem Wettbewerb verbundene Zeitaufwand nicht tragbar ist;

Artikel 59

unverändert

Artikel 60

unverändert

- c) wenn die Ausschreibungen zur Vergabe im Preis- oder Leistungswettbewerb ergebnislos geblieben sind oder kein Angebot mit annehmbaren Preisen erbracht haben;
- d) wenn mit Rücksicht auf technische Erfordernisse oder sachliche oder rechtliche Umstände die Lieferungen, Bau- oder sonstigen Leistungen nur von einem bestimmten Unternehmer oder Lieferant ausgeführt werden können;
- e) bei zusätzlichen Aufträgen über Bauleistungen, Lieferungen und sonstige Leistungen, die technisch nicht von dem Hauptauftrag getrennt werden können.

Artikel 61

Bei der Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinschaften dürfen die Angehörigen der Mitgliedstaaten nicht auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit unterschiedlich behandelt werden.

Artikel 62

Aufträge, deren Summe 12 000 Rechnungseinheiten übersteigt, werden in jedem Organ vor der Entscheidung des Anweisungsbefugten einem Vergabebeirat zur Begutachtung vorgelegt, dessen Arbeitsweise durch die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geregelt wird.

Artikel 63

Dem in Artikel 62 vorgesehenen Beirat muß mindestens je ein Vertreter der allgemeinen Verwaltung, des Finanzdienstes und des mit Rechtsfragen betrauten Dienstes angehören; als Beobachter nimmt ein Vertreter des Finanzkontrolleurs teil.

Der Beirat äußert sich gutachtlich über die Ordnungsmäßigkeit des eingeschlagenen Vergabeverfahrens, die Wahl des Lieferers und allgemein zu den vorgesehenen Auftragsbedingungen.

Der Beirat kann gutachtlich in allen anderen Problemen gehört werden, welche das in diesem Titel behandelte Sachgebiet betreffen.

Artikel 64

Zur Sicherung der Vertragsausführung kann von den Lieferanten oder Unternehmern im Rahmen der Garantiebedingungen verlangt werden, daß im voraus eine Sicherheit nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geleistet wird.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach:

- den bei den Verträgen über Lieferungen handelsüblichen Bedingungen,
- den besonderen Verdingungsunterlagen für die Ausführung der Bauleistungen.

Bei Leistungen, deren Auftragssumme 100 000 Rechnungseinheiten übersteigt, ist die Sicherheits-

Artikel 61

unverändert

Artikel 62

Aufträge, deren Summe **15 000** Rechnungseinheiten übersteigt, werden in jedem Organ vor der Entscheidung des Anweisungsbefugten einem Vergabebeirat zur Begutachtung vorgelegt, dessen Arbeitsweise durch in Artikel 118 vorgesehene Durchführungsbestimmungen geregelt wird.

Artikel 63

unverändert

Artikel 64

Zur Sicherung der Vertragsausführung kann nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen von den Lieferanten oder Unternehmern im Rahmen der Garantiebedingungen eine vorherige Sicherheitsleistung verlangt werden.

Die Höhe der Sicherheit richtet sich nach:

- den bei Lieferverträgen handelsüblichen Bedingungen,
- den besonderen Verdingungsunterlagen für die Ausführung von Bauleistungen.

Bei Bauleistungen, deren Auftragssumme 200 000 Rechnungseinheiten übersteigt, ist die Sicherheits-

leistung obligatorisch. Bis zur endgültigen Abnahme kann eine Sicherheit einbehalten werden.

Bei Nichtausführung oder bei verspäteter Ausführung des Auftrags hält sich das Organ schadlos für alle Schäden, Zinsen und Kosten, und zwar in Höhen einer angemessenen Wiedergutmachung des Schadens, indem es insbesondere den Betrag von der Sicherheit abzieht, wobei es unerheblich ist, ob die Sicherheit generell von dem Lieferer bzw. dem Unternehmer oder von einem Dritten geleistet wird.

Artikel 65

Aufträge können auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden, wenn der voraussichtliche Wert der Lieferung oder Leistung 200 Rechnungseinheiten nicht übersteigt. Dieser Betrag wird für Ausgaben, die außerhalb der vorläufigen Arbeitsorte des Organs getätigt werden müssen, auf 500 Rechnungseinheiten erhöht.

Artikel 66

Bei der Vertragsvergabe nach Maßgabe dieser Haushaltsordnung hat jedes Organ die vom Rat zur Durchführung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erlassenen Bestimmungen über die öffentlichen Arbeiten zu beachten.

ABSCHNITT II

BESTANDSVERZEICHNISSE ÜBER DAS BEWEGLICHE UND UNBEWEGLICHE VERMÖGEN

Artikel 67

Alle zum Vermögen der Gemeinschaften gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gegenstände werden nach dem von der Kommission festgelegten Muster in laufenden Bestandsverzeichnissen mengenmäßig erfaßt. In diese Verzeichnisse werden bewegliche Gegenstände nur dann eingetragen, wenn ihr Wert den Betrag übersteigt, der in den in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.

Jedes Organ läßt durch seine eigenen Dienststellen die Übereinstimmung der Bestandsverzeichnisse mit dem tatsächlichen Bestand nachprüfen.

Artikel 68

Sollen bewegliche Gegenstände veräußert werden, so ist dies in geeigneter Weise zu veröffentlichen; die Einzelheiten für diese Veröffentlichung werden in den in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Beamte oder Bedienstete der Organe dürfen bewegliche Gegenstände, die von diesen veräußert werden, nur erwerben, wenn der Verkauf im öffentlichen Preiswettbewerb erfolgt.

leistung obligatorisch. Bis zur endgültigen Abnahme kann eine Sicherheit einbehalten werden.

Bei Nichtausführung oder bei verspäteter Ausführung des Auftrags hält sich das Organ schadlos für alle Schäden, Zinsen und Kosten, indem es insbesondere den einer angemessenen Wiedergutmachung des Schadens entsprechenden Betrag von der Sicherheit abzieht, ohne Rücksicht darauf, ob diese unmittelbar von dem Lieferer bzw. dem Unternehmer oder von einem Dritten geleistet wird.

Artikel 65

Aufträge können auch lediglich gegen Rechnung vergeben werden, wenn der voraussichtliche Wert der Lieferung oder Leistung 250 RE nicht übersteigt. Dieser Betrag wird für Ausgaben, die außerhalb der vorläufigen Arbeitsorte des Organs getätigt werden müssen, auf 600 RE erhöht.

Artikel 66

unverändert

ABSCHNITT II

BESTANDSVERZEICHNISSE ÜBER DAS BEWEGLICHE UND UNBEWEGLICHE VERMÖGEN

Artikel 67

unverändert

Artikel 68

unverändert

Artikel 69

Werden im Bestandsverzeichnis eingetragene Gegenstände abgetreten, als unbrauchbar aus dem Bestand ausgesondert oder vermietet oder kommen sie durch Verlust, Diebstahl oder in sonstiger Weise abhanden, so hat der Anweisungsbefugte eine entsprechende Erklärung oder eine Niederschrift auszustellen, die mit dem Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs zu versehen ist.

Aus der Erklärung oder der Niederschrift muß insbesondere hervorgehen, ob ein Beamter oder Bediensteter der Gemeinschaften oder eine andere Person zum Schadenersatz herangezogen werden kann.

Wird unbewegliches Vermögen oder werden Großanlagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so sind entsprechende Verträge zu erstellen, die mit dem Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs zu versehen sind; dem Rat und dem Europäischen Parlament ist hiervon jährlich bei der Vorlage des Vorentwurfs des Haushaltsplans Mitteilung zu machen.

Artikel 70

Neu erworbene bewegliche oder unbewegliche Gegenstände im Sinne des Artikels 67 sind jeweils vor der Bezahlung in das laufende Bestandsverzeichnis einzutragen.

Die erfolgte Eintragung ist auf der entsprechenden Rechnung oder dem beigefügten Dokument zu vermerken.

ABSCHNITT III
RECHNUNGSFUHRUNG

Artikel 71

Die Rechnungsführung ist nach Kalenderjahren in Form der doppelten Buchführung vorzunehmen. Sie muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe erfassen, die unter dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchen sind. Sie stützt sich auf die Belege. Sie kann unbeschadet des Artikels 10 in der Währung des Landes geführt werden, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz der Gemeinschaften befindet, oder gegebenenfalls in den Währungen der Länder, in denen sich die Forschungsanstalten der Gemeinsamen Forschungsstelle befinden.

Die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden in Rechnungseinheiten aufgestellt.

Bei der Verbuchung aller in Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge wird die am Tage der tatsächlichen Zahlung oder Überweisung geltende Parität zugrunde gelegt.

Artikel 72

Die Buchungen im Zusammenhang mit der Rechnungsführung über die Haushaltsvorgänge und die

Artikel 69

unverändert

Artikel 70

unverändert

ABSCHNITT III
RECHNUNGSFUHRUNG

Artikel 71

Die Rechnungsführung ist in **Rechnungseinheiten** nach Kalenderjahren in Form der „doppelten Buchführung“ vorzunehmen. Sie muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben **des** Haushaltsjahres erfassen. Sie stützt sich auf die Belege.

Die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden in Rechnungseinheiten aufgestellt.

Artikel 72

Die Buchungen im Zusammenhang mit der Rechnungsführung über die Haushaltsvorgänge und der

Rechnungsführung über die Mittelbindungen und festgestellten Forderungen sind nach einem Buchungsplan vorzunehmen, dessen Kontengruppen genau nach der Geldrechnung und den Konten der Haushaltsgaben und -einnahmen getrennt sind.

Die Buchungen sind in Büchern oder auf Karteikarten vorzunehmen. Diese müssen einen monatlichen Kontenabschluß über das Vermögen und die Schulden sowie eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben ermöglichen; der Kontenabschluß und die Übersicht sind dem Finanzkontrolleur zu übermitteln.

Artikel 73

Vorbehaltlich der Vorschüsse gemäß Artikel 107 werden alle Vorschüsse auf einem Verwahrkonto verbucht und spätestens in dem Haushaltsjahr abgerechnet, das auf die Zahlung dieses Vorschusses folgt.

Artikel 74

Die Einzelheiten der Aufstellung und Ausführung des Buchungsplans werden in den in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 75

Die Bücher werden bei Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften und die Haushaltsrechnung, die in Titel VI dieser Haushaltsordnung vorgesehen sind, aufgestellt werden können. Die Haushaltsrechnung ist dem Finanzkontrolleur vorzulegen.

TITEL V

VERANTWORTUNG DER ANWEISUNGSBEFUGTEN, DER FINANZ- KONTROLLEURE, DER RECHNUNGSFUHRER UND DER ZAHLSTELLENVERWALTER

Artikel 76

Die Anweisungsbefugten sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie Forderungen feststellen oder Annahmeanordnung erteilen, Zahlungsverpflichtungen eingehen oder Auszahlungsanordnungen unterzeichnen, ohne diese Haushaltsordnung und die Ausführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsord-

nungsführung über die Mittelbindungen und **Auszahlungsanordnungen** sind nach einem Buchungsplan vorzunehmen, dessen Kontengruppen genau nach den für die Aufstellung der Übersicht über das Vermögen und die Schulden maßgebenden Konten und den Konten für Haushaltsausgaben und -einnahmen getrennt sind.

Sie müssen einen monatlichen Kontenabschluß sowie eine nach Kapiteln und Artikeln gegliederte Übersicht über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben ermöglichen, die dem Finanzkontrolleur übermittelt werden.

Artikel 73

Mit Ausnahme der in den Artikeln 107 und 114 erwähnten Vorschüsse werden alle Vorschüsse auf einem Verwahrkonto verbucht und spätestens in dem Haushaltsjahr abgerechnet, das auf die Zahlung dieses Vorschusses folgt; **ausgenommen sind Dauervorschüsse, die in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden.**

Die in Artikel 50 Absatz 3 erwähnten Vorschüsse werden jedoch binnen zwei Monaten nach Durchführung der Maßnahme abgerechnet, für die sie gewährt wurden.

Artikel 74

u n v e r ä n d e r t

Artikel 75

Die Bücher werden bei Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, damit die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften und die Haushaltsrechnung, die in Titel VI dieser Haushaltsordnung vorgesehen sind, aufgestellt werden können. Die Haushaltsrechnung ist dem Finanzkontrolleur vorzulegen.

Ausgleichszahlungen und Zahlungen für die zusätzlichen Zeiträume werden zum 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres verbucht.

TITEL V

VERANTWORTUNG DER ANWEISUNGSBEFUGTEN, DER FINANZ- KONTROLLEURE, DER RECHNUNGSFUHRER UND DER ZAHLSTELLENVERWALTER

Artikel 76

Die Anweisungsbefugten sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie Forderungen feststellen oder **Einziehlungsanordnungen** erteilen, Mittelbindungen vornehmen oder **Auszahlungsanordnungen** unterzeichnen, ohne dabei diese Haushaltsordnung und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen

nung zu beachten. Das gleiche gilt, wenn sie es unterlassen, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn sie die Erteilung von Annahmeanordnungen ohne Grund unterlassen oder verzögern.

Artikel 77

Die Finanzkontrolleure sind für die Handlungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben vornehmen, namentlich, wenn sie ihren Sichtvermerk trotz Mittelüberschreitung erteilen, disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet.

Artikel 78

(1) Die Rechnungsführer und die unterstellten Rechnungsführer sind für die von ihnen geleisteten Zahlungen disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie dabei Bestimmungen des Artikels 54 nicht beachten haben.

Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Unter den gleichen Bedingungen sind sie verantwortlich für die ordnungsmäßige Ausführung der Anordnungen, die sie hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung der Bank- und Postschekkkonten erhalten, und zwar namentlich:

- a) wenn die von ihnen vorgenommenen Zahlungen oder Einziehungen nicht den auf den Auszahlungsanordnungen bzw. den Annahmeanordnungen angegebenen Beträgen entsprechen,
- b) wenn sie die Zahlungen an andere Personen als die Empfangsberechtigten leisten.

(2) Die Zahlstellenverwalter sind disziplinarisch verantwortlich und gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet:

- a) wenn sie die von ihnen geleisteten Zahlungen nicht durch ordnungsmäßige Belege nachweisen können,
- b) wenn sie die Zahlung an eine andere Person als den Empfangsberechtigten leisten.

Sie sind bei Verlust oder Beschädigung der ihnen anvertrauten Gelder, Werte und Dokumente disziplinarisch verantwortlich und zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(3) Die Rechnungsführer, die unterstellten Rechnungsführer und die Zahlstellenverwalter versichern sich gegen die Risiken, denen sie auf Grund dieses Artikels ausgesetzt sind.

Das Organ deckt die betreffenden Versicherungskosten nach Maßgabe der in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen.

Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahl-

zu beachten. Das gleiche gilt, wenn sie es unterlassen, ein Dokument auszustellen, das eine Forderung begründet, oder wenn sie die Erteilung von **Einziehungsanordnungen** ohne Grund unterlassen oder verzögern.

Artikel 77

unverändert

Artikel 78

unverändert

stellenverwalters haben, wird eine Sondervergütung gewährt. Die betreffenden Beträge werden monatlich einem vom Organ auf den Namen jedes einzelnen dieser Bediensteten eröffneten Konto gutgeschrieben, so daß ein Garantiefonds für die Deckung des etwaigen Kassen- oder Bankdefizits geschaffen wird, für das der Betreffende gegebenenfalls verantwortlich ist, soweit es nicht aus den Leistungen der Versicherungsgesellschaften gedeckt worden ist.

Das Guthaben der Garantiekonten wird den Betreffenden bei Beendigung ihrer Tätigkeit als Rechnungsführer, unterstellter Rechnungsführer oder Zahlstellenleiter ausgezahlt.

(4) Die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen legen fest, welche Gruppen von Beamten oder Bediensteten zu Rechnungsführern oder Zahlstellenverwaltern ernannt werden können.

Artikel 79

Die Anweisungsbefugten, Finanzkontrolleure, Rechnungsführer, unterstellten Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter sind nach Maßgabe des Artikels 22 bzw. der Artikel 86 bis 89 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet und disziplinarisch verantwortlich.

Artikel 80

Jedes Organ verfügt vom Zeitpunkt der Vorlage der Haushaltsrechnung an über eine Frist von zwei Jahren, um über die Entlastung zu beschließen, die dem Rechnungsführer für die betreffenden Rechnungsvorgänge zu erteilen ist.

TITEL VI

RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

ABSCHNITT I

RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 81

Die Kommission erstellt die Haushaltsrechnung bis spätestens zum 1. Juni.

Der Haushaltsrechnung wird eine Analyse der Rechnungsführung im betreffenden Jahr vorangestellt. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das abgelaufene Haushaltsjahr beziehen, für jedes Organ der Gemeinschaften auszuweisen. Sie hat dieselbe Form und dieselben Untergliederungen wie der Haushaltsplan.

Artikel 79

unverändert

Artikel 80

unverändert

TITEL VI

RECHNUNGSLEGUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

ABSCHNITT I

RECHNUNGSLEGUNG

Artikel 81

Die Kommission erstellt spätestens bis zum 1. Juni eine Haushaltsrechnung der Gemeinschaften, die die folgenden nach dem Eingliederungsplan unterteilten Tabellen **umfaßt**:

Artikel 82

Die Haushaltsrechnung enthält folgende nach dem Eingliederungsplan unterteilte Tabellen:

1. eine Einnahmetabelle, die folgendes umfaßt:

- die Einnahmeansätze des Haushaltsjahres,
- die Änderungen der Einnahmeansätze auf Grund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen,
- die noch einzuziehenden Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres,
- die während des Haushaltsjahres festgestellten Forderungen,
- die eingezogenen Beträge,
- die Beträge, die am Ende des Haushaltsjahres noch einzuziehen sind.

Dieser Tabelle ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 22 genannten Vorgänge beigelegt;

2. eine Tabelle über die Entwicklung der Mittel des Haushaltsjahres, aus der folgendes ersichtlich ist:

- die ursprünglichen Mittelansätze,
- die Änderungen durch Mittelübertragungen,
- die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne,
- die endgültigen Mittelansätze des Haushaltsjahres;

3. eine Ausgabentabelle, aus der die Entwicklung der Ausgabemittel des Haushaltsjahres und insbesondere folgendes ersicht ist:

- die gesamten Ausgabemittel,
- die zu Lasten des Haushaltsjahres gebundenen Mittel,
- die am Ende des für die Ausführung des Haushaltsplans vorgesehenen Zeitraums geleisteten Zahlungen,
- die Beträge, die bei Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlen sind,
- die auf Grund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) automatisch übertragenen Mittel,
- die in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) übertragenen Mittel für Aufträge, die nach dem 15. Dezember des Haushaltsjahres vergeben worden sind,
- die in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) übertragenen verfügbaren Mittel,
- die verfügbaren Mittel, die verfallen.

1. eine Einnahmetabelle, die folgendes enthält:

- die Einnahmenansätze des Haushaltsjahres,
- die Änderungen der Einnahmenansätze auf Grund von Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen,
- **die im Laufe des Haushaltsjahres eingezogenen Einnahmen;**

2. **Tabellen** über die Entwicklung der Mittel des Haushaltsjahres, aus denen — **getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln** — folgendes ersichtlich ist:

- die ursprünglichen Mittelansätze,
- die Änderungen durch Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltspläne,
- die Änderungen durch Mittelübertragungen,
- die endgültigen Mittel des Haushaltsjahres;

3. **Ausgabentabellen**, aus denen die **Verwendung** der Ausgabenmittel des Haushaltsjahres und insbesondere folgendes ersichtlich ist:

- **die endgültigen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln,**
- **die zu Lasten des Haushaltsjahres gebundenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln,**
- **die zu Lasten des Haushaltsjahres geleisteten Zahlungen, getrennt nach Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln,**
- **die Feststellung der Mittelbindungen des Haushaltsjahres und die Berechnung der bei Abschluß des Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge,**
- **die Verpflichtungsermächtigungen, die auf Grund von Artikel 95 oder durch Beschluß der Haushaltsbehörde in Durchführung von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich gültig bleiben,**

Dieser Tabelle ist gegebenenfalls eine Übersicht über die Salden und die Bruttobeträge der in Artikel 22 genannten Vorgänge beigelegt;

4. eine Tabelle über die Entwicklung der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen Mittel, aus der insbesondere folgendes ersichtlich ist:

- die Höhe der übertragenen Mittel,
- die am Ende des für die Ausführung des Haushaltsplans vorgesehenen Zeitraums verbuchten Zahlungen,
- die nicht verwendeten Mittel, die verfallen,
- die nicht verwendeten, erneut auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Mittel;

5. eine Tabelle, aus der folgendes ersichtlich ist:

- einerseits
 - a) die Höhe der von den Gemeinschaften gewährten Darlehen,
 - b) die Höhe der Rückzahlungen auf die aufgenommenen Anleihen und die Anleihekosten,
- andererseits
 - a) der Betrag der Anleihen,
 - b) die Höhe der Rückzahlungen auf das Kapital und die Zinsen der Darlehen.

Diesem Konto ist eine Übersicht über den Stand der von den Gemeinschaften aufgenommenen Anleihen und gewährten Darlehen beigelegt.

- die Zahlungsermächtigungen, die auf Grund von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich gültig bleiben,
- die nicht aufgeteilten Mittel, die auf Grund von Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) gültig bleiben,
- die verfallenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen und nicht aufgeteilten Mitteln.

Diesen Tabellen ist gegebenenfalls eine Übersicht über die **Einnahmen**, die **Ausgaben** und die Salden der in Artikel 22 Absatz 2 genannten **Wiederverwendungsvorgänge** beizufügen.

4. **Tabellen über die Verwendung der Mittel früherer Haushaltsjahre, die gültig bleiben**, aus denen folgendes ersichtlich ist:

- die Höhe der Mittel, **die gültig bleiben, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen und anderen Mitteln**,
- **die Mittelbindungen zu Lasten der Verpflichtungsermächtigungen, die gültig bleiben**,
- **die Zahlungen zu Lasten der Zahlungsermächtigungen und der nicht aufgeteilten Mittel, die gültig bleiben**,
- **die Feststellung der bei Abschluß des vorhergehenden Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge und die Berechnung der bei Abschluß des laufenden Haushaltsjahres noch zu zahlenden Beträge**,
- **die Höhe der nicht verbrauchten Mittel, die für das folgende Haushaltsjahr gültig bleiben**,
- **die Höhe der verfallenen Mittel, getrennt nach Verpflichtungsermächtigungen und anderen Mitteln**.

5. **Der Haushaltsrechnung ist als Anhang ein Dokument über die Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst beizufügen, aus dem folgendes ersichtlich ist:**

- einerseits
 - a) die Höhe der gewährten Darlehen
 - b) die Höhe der Rückzahlungen auf die aufgenommenen Anleihen und die Anleihekosten,
- andererseits
 - a) der Betrag der Anleihen,
 - b) die Höhe der Rückzahlungen auf das Kapital und die Zinsen der Darlehen.

Artikel 82

(früherer Artikel 84)

Bis spätestens zum **1. April** teilt jedes Organ der Kommission die Angaben, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt, sowie **einen Beitrag zu der in Artikel 83 erwähnten Analyse der Haushaltsführung** mit.

Artikel 83

(früherer Artikel 81 Absatz 2)

Der Haushaltsrechnung wird eine Analyse der Haushaltsführung des betreffenden Jahres vorangestellt. Darin sind alle Einnahmen und Ausgaben, die sich auf das abgelaufene Haushaltsjahr beziehen, für jedes Organ der Gemeinschaften auszuweisen. Sie hat dieselbe Form und dieselben Untergliederungen wie der Haushaltsplan.

Artikel 84

(früherer Artikel 83)

Artikel 83

Die Kommission erstellt innerhalb der in Artikel 81 vorgesehenen Frist die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigefügt, welcher den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.

Die Kommission erstellt innerhalb der in Artikel 81 vorgesehenen Frist die Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften zum 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres. Dieser Übersicht ist ein zum gleichen Zeitpunkt aufgestellter Kontenabschluß beigefügt, welcher den Kontenstand in Soll und Haben sowie die Salden wiedergibt.

Artikel 84

Bis spätestens zum 1. Mai teilt jedes Organ der Kommission die Angaben mit, die sie für die Erstellung der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht benötigt.

ABSCHNITT II

**RECHNUNGSPRÜFUNG
BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN KONTROLL-
AUSSCHUSS**

Artikel 85

Die dem Kontrollausschuß zugewiesenen Befugnisse werden von seinen Mitgliedern ausgeübt; sie handeln und entscheiden in kollegialer Verantwortung.

Er kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit bestimmten Nachprüfungsaufgaben oder -arbeiten beauftragen. Im Rahmen dieses Auftrags können sich diese Mitglieder aus eigener Initiative von Bediensteten des Kontrollausschusses unterstützen lassen.

Die Aufgaben, die den Bediensteten nach den Absätzen 1 und 2 übertragen werden, müssen spezifisch bestimmt und auf die für ihre Durchführung erforderliche Zeit begrenzt werden. Sie müssen den

ABSCHNITT II

**RECHNUNGSPRÜFUNG
BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN RECHNUNGSHOF**

Artikel 85

Die Haushaltsrechnung, die Analyse der Haushaltsführung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden werden dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens bis zum 1. Juni übermittelt. Dem Rechnungshof werden diese Dokumente mitgeteilt.

Behörden, bei denen der beauftragte Bedienstete tätig ist, vom Kontrollausschuß selbst oder von einem seiner Mitglieder mitgeteilt werden.

Artikel 86

Jedes Organ übermittelt dem Kontrollausschuß vierteljährlich, spätestens aber in dem Monat nach Ablauf des Vierteljahres, die Buchungsbelege, insbesondere die Dokumente und Bescheinigungen betreffend die genaue Anwendung der Bestimmungen über die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Mittelbindungen, die Zahlung von Ausgaben, die Feststellung und die Einbeziehung von Einnahmen, vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 und des Artikels 87 dieser Haushaltsordnung. Der Kontrollausschuß kann an jedes Organ Fragen betreffend die genannten Buchungsbelege richten.

Die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht werden dem Kontrollausschuß innerhalb der in Artikel 81 vorgesehenen Frist vorgelegt.

Artikel 87

Durch die Prüfung, die vom Kontrollausschuß an Hand der Rechnungsunterlagen erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchgeführt wird, stellt dieser die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die Verträge, den Haushaltsplan, die Haushaltsordnung und alle in Durchführung der Verträge erlassenen Vorschriften fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der Kontrollausschuß nach Maßgabe des Artikels 89 von allen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechnungsführung der seiner Kontrolle unterliegenden Dienststellen oder sonstigen Stellen Kenntnis nehmen; er ist befugt, alle Bediensteten zu hören, die für Ausgaben- oder Einnahmenvorgänge verantwortlich sind, und von allen Prüfungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die diesen Stellen eingeräumt sind.

Um alle Auskünfte zu erhalten, die er für die Erfüllung der Aufgabe benötigt, welche ihm auf Grund der Verträge und auf Grund der in Durchführung dieser Verträge erlassenen Bestimmungen übertragen ist, kann der Kontrollausschuß auf seinen Wunsch zu den Maßnahmen hinzugezogen werden, welche die Kommission gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 durchführt. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Kontrolle aller von den Gemeinschaften geschaffenen Fonds.

Artikel 88

Der Kontrollausschuß achtet darauf, daß alle Depot- und Kassenbestände in Wertpapieren und Mitteln an Hand von Bescheinigungen, die von den verwahrenden Stellen unterzeichnet sind, oder an

Artikel 86

Jedes Organ übermittelt dem **Rechnungshof** vierteljährlich, spätestens aber in dem Monat nach Ablauf des Vierteljahres und für **das vierte Vierteljahr spätestens in dem Monat nach Abschluß des Haushaltsjahres** die Buchungsbelege, insbesondere die Unterlagen und Bescheinigungen betreffend die genaue Anwendung der Bestimmungen über die Ausführung des Haushaltsplans sowie die Mittelbindungen die Zahlung von Ausgaben, die Feststellung und die Einziehung von Einnahmen, vorbehaltlich der Anwendung des Artikels 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 und des Artikels 87 die Haushaltsordnung. Der **Rechnungshof** kann an jedes Organ Fragen betreffend die genannten Buchungsbelege richten.

Artikel 87

Durch die Prüfung, die der **Rechnungshof** anhand der Rechnungsunterlagen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle durchführt, stellt dieser die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben im Hinblick auf die Verträge, den Haushaltsplan, die Haushaltsordnungen und alle in Durchführung der Verträge erlassenen Vorschriften fest und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben kann der **Rechnungshof** nach Maßgabe des Artikels 89 von allen Dokumenten und Informationen betreffend die Rechnungsführung der seiner Kontrolle unterliegenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen Kenntnis nehmen; er ist befugt, alle Bediensteten zu hören, die für Ausgaben- oder Einnahmenvorgänge verantwortlich sind, und von allen Prüfungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die diesen Stellen eingeräumt sind.

Um alle Auskünfte zu erhalten, die er für die Erfüllung der Aufgabe benötigt, welche ihm auf Grund der Verträge und der in Durchführung dieser Verträge erlassenen Bestimmungen übertragen ist, kann der **Rechnungshof** auf seinen Wunsch zu den Maßnahmen hinzugezogen werden, welche die Kommission gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 durchführt. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich der Kontrolle aller von den Gemeinschaften geschaffenen Fonds.

Artikel 88

Der **Rechnungshof** achtet darauf, daß alle Depot- und Kassenbestände in Wertpapieren und Mitteln anhand von Bescheinigungen, die von den verwahrenden Stellen unterzeichnet sind, oder anhand von

Hand von amtlichen Feststellungsvermerken des Kassen- und Wertpapierbestands geprüft werden. Er kann derartige Prüfungen selbst vornehmen.

amtlichen Feststellungsvermerken des Kassen- und Wertpapierbestands geprüft werden. Er kann derartige Prüfungen selbst vornehmen.

Artikel 89

Die Kommission und die anderen Organe gewähren dem Kontrollausschuß jede Unterstützung und erteilen alle Auskünfte, die letzterer zur Erfüllung seiner Aufgabe für erforderlich hält, insbesondere alle Auskünfte, über die sie auf Grund der Kontrollen verfügen, die sie gemäß der Gemeinschaftsregelung bei den Dienststellen durchgeführt haben, welche an der Haushaltsführung der Gemeinschaften beteiligt sind und Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaften tätigen. Sie halten insbesondere alle Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen, alle Bücher über Kassen- und Sachbestand, Buchungsunterlagen, Belege, sich hierauf beziehende Verwaltungsdokumente, Unterlagen über die Einnahmen und Ausgaben, Bestandsverzeichnisse sowie Organisations- und Personalübersichten der Dienststellen, die er zur Prüfung der Haushaltsrechnung an Hand der Rechnungsunterlagen oder an Ort und Stelle für erforderlich hält, zur Verfügung des Kontrollausschusses.

Zu diesem Zweck sind die den Prüfungen des Kontrollausschusses unterliegenden Bediensteten insbesondere verpflichtet,

- a) ihre Kasse zu öffnen sowie die Kassen-, Wert- und Sachbestände jeglicher Art und die von ihnen verwahrten Belege für die Rechnungsführung sowie sämtliche Bücher und Register und sämtliche anderen damit zusammenhängenden Dokumente vorzulegen,
- b) die Korrespondenz und alle sonstigen Dokumente vorzulegen, die für die vollständige Durchführung der Prüfung im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 notwendig sind.

Die Erteilung der Informationen nach Buchstabe b) darf nur vom Kontrollausschuß oder von einem seiner Mitglieder gefordert werden; sie ist schriftlich anzufordern.

Der Kontrollausschuß ist befugt, die Dokumente über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften zu prüfen, die in den Dienststellen der Organe, insbesondere in den für die Beschlüsse über diese Einnahmen und Ausgaben verantwortlichen Dienststellen verwahrt werden.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung erstrecken sich auch auf die Verwendung der Gemeinschaftsmittel durch Stellen außerhalb der Organe, die diese Mittel als Subventionen erhalten.

Die Gewährung von Subventionen an Stellen außerhalb der Organe setzt voraus, daß der Empfänger der Subvention ihrer Verwendungsprüfung durch den Kontrollausschuß zustimmt.

Artikel 89

(Das Wort „Kontrollausschuß“ wird durch das Wort „Rechnungshof“ ersetzt. Ansonsten unverändert.)

(Das Wort „Kontrollausschuß“ wird durch das Wort „Rechnungshof“ ersetzt.)

Artikel 90

Die Bemerkungen, die dem Kontrollausschuß zur Aufnahme in den in Artikel 78 d des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, in Artikel 206 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in Artikel 180 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Bericht geeignet erscheinen, werden der Kommission und den betroffenen Organen zur Kenntnis gebracht.

Alle Organe übermitteln ihre Stellungnahme dem Kontrollausschuß. Mit Ausnahme der Kommission übermitteln die Organe ihre Stellungnahme gleichzeitig der Kommission. Der Kontrollausschuß fügt seinem Jahresbericht eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei.

Der Rat und das Europäische Parlament können den Kontrollausschuß zusätzlich zu dem Jahresbericht um Berichte oder Analysen zu spezifischen Fragen, die abgeschlossene Haushaltsjahre betreffen, ersuchen.

Der Kontrollausschuß kann dem Rat oder dem Europäischen Parlament von sich aus ähnliche Berichte oder Analysen vorlegen.

Artikel 91

Der Kontrollausschuß erstellt seinen Bericht über die Haushaltsrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres spätestens am 15. Juli.

Er bringt innerhalb der gleichen Frist seine Bemerkungen zur Vermögensübersicht vor.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Oktober die Haushaltsrechnung, die Vermögensübersicht und den Bericht des Kontrollausschusses mit den Stellungnahmen zu den Bemerkungen vor.

Artikel 92

Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilen der Rat und das Europäische Parlament der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt der Rat oder das Europäische Parlament der Kommission die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten. Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben. Diese Berichte werden auch dem Kontrollausschuß übermittelt.

Vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 haben die Organe in einer Anlage zur Haushaltsrechnung des

Artikel 90

(Das Wort „Kontrollausschuß“ wird durch das Wort „Rechnungshof“ ersetzt.)

Artikel 91

Der Rechnungshof übermittelt seinen Bericht den Organen 45 Tage nach Eingang der Haushaltsrechnung.

Die Organe übermitteln dem Rechnungshof die Antworten drei Monate nach Eingang des Berichts und der obengenannten Bemerkungen.

Artikel 92

Vor dem 30. April des folgenden Jahres erteilt das **Europäische Parlament auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet**, der Kommission Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, so teilt das **Europäische Parlament oder der Rat** der Kommission die Gründe für den Aufschub dieser Entscheidung mit.

Die Organe treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten. Sie erstatten auf Wunsch des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die im Anschluß an diese Bemerkungen getroffenen Maßnahmen und insbesondere über die Weisungen, die sie an die an der Ausführung des Haushaltsplans beteiligten Dienststellen gerichtet haben. Diese Berichte werden auch dem **Rechnungshof** übermittelt.

Vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 2 haben die Organe in einer Anlage zur Haushaltsrechnung des fol-

folgenden Haushaltsjahres Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, die auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

genden Haushaltsjahrs Rechenschaft über die Maßnahmen abzulegen, die auf die im Entlastungsbeschluß enthaltenen Bemerkungen hin getroffen wurden.

Titel VII

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSMITTEL

Artikel 93

Die Titel I bis VI und Titel XI finden auf die Forschungs- und Investitionsmittel des in Artikel 94 genannten Anhangs Anwendung, sofern keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind oder soweit sie nicht mit den besonderen Bestimmungen dieses Titels unvereinbar sind.

Artikel 94

Die Forschungs- und Investitionsmittel, deren Gesamtbetrag als Zahlungsermächtigungen, welche gemäß dem Beschluß vom 21. April 1970 zu finanzieren sind, im Haushaltsplan in ein besonderes Kapitel innerhalb des Einzelplans „Kommission“ eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert aufgeführt.

Dieser Anhang, der Teil des Haushaltsplans ist, wird nach einem ihm eigenen Aufbau und einem ihm eigenen Eingliederungsplan aufgestellt, deren Kriterien in diesem Titel festgelegt sind.

Artikel 95

(1) Ein globaler Mehrjahresbetrag, „Tranche“ genannt, wird jeweils in dem Haushaltskapitel bereitgestellt, das dem vom Rat in Programmbeschlüssen oder in gleichartigen Beschlüssen festgelegten Forschungs- und Investitionsvorhaben entspricht.

Die Tranche ist die haushaltsmäßige Bereitstellung des Gesamtbetrags jeder Zuweisung je Forschungs- und Investitionsvorhaben unter Berücksichtigung etwaiger finanzieller Reserven, sofern für das Vorhaben nicht verschiedene Stufen festgelegt sind, die jeweils ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

(2) Die jährlich im Haushaltsplan für die Forschungs- und Investitionsausgaben bewilligten Mittel umfassen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Tranchen sind dazu bestimmt, die Deckung aller rechtlichen Verpflichtungen zu ermöglichen, welche die Kommission eingehen kann. Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, für

TITEL VII

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSMITTEL

Artikel 93

Die Titel I bis VI und Titel XI finden auf die Forschungs- und Investitionsmittel des in Artikel 94 genannten Anhangs — **nachstehend „Anhang“ genannt — sowie auf den in Artikel 98 vorgesehenen Finanzierungsplan** Anwendung, sofern keine abweichenden Bestimmungen vorgesehen sind oder soweit sie nicht mit den besonderen Bestimmungen dieses Titels unvereinbar sind.

Artikel 94

Die Forschungs- und Investitionsmittel, deren Gesamtbetrag als **Verpflichtungsermächtigungen** und als Zahlungsermächtigungen im Haushaltsplan in ein besonderes Kapitel innerhalb des Einzelplans „Kommission“ eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert aufgeführt.

Dieser Anhang, der Teil des Haushaltsplans ist, **umfaßt:**

- **die Mittel für die Durchführung jedes Forschungs- und Investitionsvorhabens,**
- **die den sonstigen Tätigkeiten entsprechenden Mittel.**

Artikel 95

(1) Ein globaler Mehrjahresbetrag, „Tranche“ genannt, wird jeweils in dem Haushaltskapitel bereitgestellt, das dem vom Rat in Programmbeschlüssen oder in gleichartigen Beschlüssen festgelegten Forschungs- und Investitionsvorhaben entspricht.

Die Tranche ist die haushaltsmäßige Bereitstellung des Gesamtbetrags jeder Zuweisung je Forschungs- und Investitionsvorhaben unter Berücksichtigung etwaiger finanzieller Reserven, sofern für das Vorhaben nicht verschiedene Stufen festgelegt sind, die jeweils ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

(2) Die jährlich im Haushaltsplan für die Forschungs- und Investitionsausgaben bewilligten Mittel umfassen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der einzelnen Tranchen sind dazu bestimmt, die Deckung aller rechtlichen Verpflichtungen zu ermöglichen, welche die Kommission eingehen kann. Sie stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, für

die die Kommission während des für die Durchführung der entsprechenden Vorhaben zugrunde gelegten Haushaltsjahres Ausgabenverbindlichkeiten eingehen darf.

Die Verpflichtungsermächtigungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung im Wege des Haushaltsverfahrens gültig.

(4) Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe des Haushaltsjahres oder im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verbindlichkeiten geleistet oder angewiesen werden können.

Artikel 96

Der in Artikel 94 genannte Anhang ist in zwei Teile gegliedert:

a) Der erste Teil, dessen Gesamtbetrag als Zahlungsermächtigungen in einem besonderen Kapitel innerhalb des Einzelplans „Kommission“ aufgeführt ist, umfaßt:

- die Mittel für die Durchführung der einzelnen Forschungs- und Investitionsvorhaben,
- die Mittel für die sonstigen Tätigkeiten, insbesondere für die unter Artikel 174 Absatz 2 Buchstaben b), c) und d) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft fallenden Tätigkeiten,
- erforderlichenfalls die Mittel zur Deckung der Salden der Sammelkonten;

b) der zweite Teil umfaßt die Sammelkonten insbesondere für:

- Personal,
- allgemeine Infrastruktur: allgemeine Dienste und Gemeinkosten,
- wissenschaftliche und technische Hilfsdienste,
- große Anlagen,
- Leistungen für Rechnung Dritter.

Artikel 97

Der Eingliederungsplan des in Artikel 94 genannten Anhangs wird hinsichtlich der Bezeichnung der Kapitel und Sammelkonten nach Maßgabe des Bestimmungszwecks der Ausgaben, wie er sich hauptsächlich aus der Verwirklichung der Forschungs- und Investitionsvorhaben ergibt, aufgestellt. In Anhang III dieser Haushaltsordnung ist ein Schema dieses Eingliederungsplans enthalten. Es ist im Prinzip, insbesondere hinsichtlich der Unterteilung in Titel, verbindlich, in bezug auf die Gliederung in Kapitel dagegen unverbindlich.

die die Kommission während des für die Durchführung der entsprechenden Vorhaben zugrunde gelegten Haushaltsjahres Ausgabenverbindlichkeiten eingehen darf.

Die Verpflichtungsermächtigungen bleiben — **abweichend von Artikel 6** — bis zu ihrer Aufhebung im Wege des Haushaltsverfahrens gültig.

(4) Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe des Haushaltsjahres oder im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangene Verbindlichkeiten geleistet oder angewiesen werden können.

Die den gültig bleibenden Verpflichtungsermächtigungen entsprechenden Zahlungsermächtigungen bleiben — abweichend von Artikel 6 — bis zu ihrer Aufhebung im Wege des Haushaltsverfahrens gültig.

Artikel 96

Gestrichen (in die Artikel 94 und 98 einbezogen)

Artikel 97

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 15 Absätze 2 und 3 wird der Eingliederungsplan des Anhangs hinsichtlich der Bezeichnung der Kapitel und Artikel nach Maßgabe des Bestimmungszwecks der Ausgaben, der sich hauptsächlich aus der Verwirklichung der Forschungsziele oder der sonstigen Tätigkeiten ergibt, aufgestellt.

Ferner werden die Ausgaben innerhalb der Kapitel **und Artikel** nach ihrer Art in Gruppen gegliedert, **die ihrerseits in Rubriken unterteilt sind**; im Haus-

Ferner werden die Ausgaben innerhalb der Kapitel und Sammelkonten nach ihrer Art gegliedert; diese Gliederung erfolgt nach Maßgabe des Anhangs IV dieser Haushaltsordnung; sie wird im Haushaltsplan allerdings nur bei den Gruppen vorgenommen.

Artikel 98

(1) In den Sammelkonten im Sinne von Artikel 96 Buchstabe b) wird die Verwendung und das Aufkommen der wichtigsten Mittel für die Verwirklichung der Forschungs- und Investitionsvorhaben verzeichnet.

Diese Mittel sind: Personal, Infrastruktur: allgemeine Dienste und Gemeinkosten, wissenschaftliche und technische Hilfsdienste sowie große Anlagen. Außerdem können Sammelkonten eröffnet werden, um die Erbringung von Leistungen für Rechnung Dritter zu verfolgen.

(2) Auf der Verwendungsseite verzeichnen die Sammelkonten den Gegenwert für den Einsatz der Mittel sowie die für Rechnung Dritter getätigten Ausgaben.

Auf der Aufkommenseite verzeichnen die Sammelkonten einerseits den Gegenwert für den Einsatz dieser Mittel, der entweder zu Lasten von Forschungsvorhaben oder anderen Sammelkonten verbucht wird, und andererseits den Ertrag ihres Einsatzes für Rechnung Dritter.

Die Salden der Sammelkonten, die sich aus einem Überhang der Verwendung über das Aufkommen ergeben, werden in den entsprechenden Kapiteln des ersten Teils des in Artikel 94 genannten Anhangs verbucht.

Der Saldo eines jeden Sammelkontos stellt den Höchstbetrag der Nettoausgaben dar, die in das entsprechende Kapitel des ersten Teils des genannten Anhangs einzusetzen sind.

Die Salden der Sammelkonten, die sich aus einem Überhang des Aufkommens über die Verwendung ergeben, werden den Einnahmeansätzen des Haushaltsplan zugeführt.

(3) Die zu Lasten der Sammelkonten verbuchten Verwendungen und Ausgaben dürfen die bei diesen Konten bewilligten Mittel nicht übersteigen, sofern nicht ein Aufkommen, das infolge von Übertragungen innerhalb der Kapitel des ersten Teils des in Artikel 94 genannten Anhangs oder infolge der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Rechnung Dritter über dem Voranschlag liegt, es ermöglicht, Verwendungen und Ausgaben in gleichem Maße zu erhöhen.

In die Sammelkonten für Leistungen für Rechnung Dritter können während der Ausführung des Haushaltsplans zusätzlich Beträge zur Deckung weiterer Ausgaben eingesetzt werden, die speziell zur Erbringung dieser Leistungen zu tätigen sind. Diese zusätzlichen Beträge werden wie folgt eingesetzt:

— als Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Rückzahlungen, die in den mit den auftragge-

haltsplan wird diese Gliederung allerdings nur bei den Gruppen vorgenommen.

Artikel 98

(1) Ergänzend zu den in Artikel 12 genannten Unterlagen wird dem Vorentwurf des Anhangs ein Finanzierungsplan beigelegt, in dem in Form von Sammelkonten die bei den Kapiteln und Artikeln dieses Anhangs bereitgestellten Mittel zusammengefaßt sind, die dem Einsatz der Mittel für die Verwirklichung der Forschungs- und Investitionsvorhaben (Durchführungsmittel) entsprechen.

Diese sind beispielsweise:

- die wissenschaftlichen Abteilungen,
- die allgemeinen Dienste,
- die wissenschaftlichen und technischen Hilfsdienste.

Ferner enthält der Finanzierungsplan ein Konto für die Personalausgaben.

(2) Der Finanzierungsplan, der gegebenenfalls nach Feststellung des Haushaltsplans berichtigt wird, dient der Haushaltsführung als Grundlage.

In diesem Plan werden vorläufig die Ausgaben verbucht, die dem Einsatz der Durchführungsmittel und der Verwendung des Kontos für die Personalausgaben entsprechen.

(3) Jedem Durchführungsmittel entspricht ein Sammelkonto, in dem die in den verschiedenen Kapiteln des Anhangs für den Einsatz dieser Dienste bereitgestellten Mittel entsprechend ihrer Art nach der in Artikel 97 Absatz 2 vorgesehenen Gliederung zusammengefaßt sind.

Diese Gliederung wird auch innerhalb des Kontos für die Personalausgaben vorgenommen.

(4) Die bei dem Konto für die Personalausgaben vorläufig veranschlagten Mittel dürfen die in den Sammelkonten zur Verfügung gestellten Beträge nicht übersteigen.

Die bei den einzelnen Sammelkonten vorläufig verbuchten Ausgaben dürfen die zu Lasten der Kapitel und Artikel des Anhangs bewilligten Mittel für den Einsatz der betreffenden Durchführungsmittel nicht übersteigen, es sei denn, daß ein Aufkommen, das infolge von Übertragungen innerhalb der Kapitel und Artikel dieses Anhangs oder infolge der Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Rechnung Dritter über dem Voranschlag liegt, es ermöglicht, die Ausgaben in gleichem Maße zu erhöhen. Diese zusätzlichen Beträge werden wie folgt bereitgestellt:

- als Verpflichtungsermächtigungen in Höhe der Rückzahlungen, die in den mit den auftraggebenden Dritten geschlossenen Verträge vorgesehen sind,

benden Dritten geschlossenen Verträgen vorgesehen sind,

- als Zahlungsermächtigung in Höhe der tatsächlich eingezogenen Einnahmen aus den Rückzahlungen der betreffenden Ausgaben durch die auftraggebenden Dritten.

— als Zahlungsermächtigungen in Höhe der festgestellten Beträge dieser Rückzahlungen.

(5) Die vorläufigen Verbuchungen zu Lasten des Kontos für Personalausgaben müssen monatlich nach Abzug der Gemeinschaftsteuer auf die Sammelkonten verteilt werden. Die vorläufigen Verbuchungen zu Lasten der Sammelkonten müssen monatlich im Wege endgültiger Verbuchungen auf die Forschungsziele und sonstigen Tätigkeiten verteilt werden, und zwar in dem Maße, wie die Durchführungsmittel dafür eingesetzt werden.

(6) Der Haushaltsrechnung wird als Anlage ein Dokument beigelegt, in dem die Ergebnisse der zu Lasten der einzelnen Sammelkonten vorläufig verbuchten Vorgänge und der zu Lasten des Kontos für Personalausgaben verbuchten Vorgänge dargelegt sind.

Artikel 99

Übertragungen von wissenschaftlichem und technischem Material zwischen Forschungs- und Investitionsvorhaben werden bei dem erwerbenden Vorhaben in Höhe des Restwerts als Ausgabe verbucht; dem das Material aufgebenden Vorhaben wird ein Betrag in gleicher Höhe durch Ausgabenminderung gutgeschrieben. Dieser Restwert wird nach Modalitäten bestimmt, die zuvor von der Kommission festgelegt werden.

Die in diesem Artikel genannten Buchungsvorgänge werden in einem Sonderkonto erfaßt.

Artikel 99

unverändert

Artikel 100

(1) Dem ersten Teil des in Artikel 94 genannten Anhangs wird ein nach Kapiteln und Artikeln gegliederter Fälligkeitsplan für die Verbindlichkeiten und die Zahlungen beigelegt, der Teil des Haushaltsplans ist und folgendes enthält:

- a) für jede Tranche den für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen vorgesehenen Zeitplan; er wird jährlich überprüft;
- b) für jeden Voranschlag der Verpflichtungsermächtigungen den für die Zahlungen vorgesehenen jährlichen Zeitplan.

(2) Für die Anleihen und Darlehen wird auf der Grundlage der Zins- und Tilgungszahlungen, die in den entsprechenden Verträgen über den Schuldendienst dieser Anleihen und Darlehen vereinbart worden sind, ein Fälligkeitsplan aufgestellt.

(3) Der Haushaltsplan enthält ferner als Hinweis einen Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben in den Währungen dritter Länder mit besonderer Angabe der in diesen Währungen aufgenommenen Anleihen und gewährten Darlehen.

Artikel 100

Dem in Artikel 94 genannten Anhang wird ein nach Kapiteln und Artikeln gegliederter Fälligkeitsplan für die Verbindlichkeiten und die Zahlungen beigelegt, der Teil des Haushaltsplans ist und folgendes enthält:

- a) für jede Tranche den für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen vorgesehenen Zeitplan; er wird jährlich überprüft;
- b) für jeden Voranschlag der Verpflichtungsermächtigungen den für die Zahlungen vorgesehenen jährlichen Zeitplan.

Artikel 101

Ist der Haushaltsplan zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so werden die Ausgaben wie folgt vorgenommen:

- a) Was die in Artikel 96 Buchstabe b) genannten Sammelkonten anbelangt, so gilt für Mittelbindungen und Zahlungen von Ausgaben, die im letzten ordnungsgemäß verabschiedeten Haushaltsplan grundsätzlich bewilligt worden sind, Artikel 178 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Zahlungen können monatlich je Sammelkonten bis zu einem Zwölftel der Gesamtsumme der für das vorangegangene Haushaltsjahr unter dem betreffenden Sammelkonto bewilligten Mittel vorgenommen werden, wobei die Kommission jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen darf, die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls dieser nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind. Mittelbindungen können je Sammelkonto bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorausgegangene Haushaltsjahr unter dem betreffenden Sammelkonto bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat vorgenommen werden, wobei jedoch die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls dieser nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Unbeschadet des Unterabsatzes 2 kann der Rat auf Antrag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gleichzeitig die Verwendung von zwei oder mehreren Zwölfteln genehmigen, soweit die Haushaltsführung dies erfordert.

- b) Bei den die Forschungs- und Investitionsvorhaben betreffenden Kapiteln des ersten Teils des in Artikel 94 genannten Anhangs können die Zahlungen monatlich je Kapitel bis zu einem Zwölftel der jährlichen Voranschläge geleistet werden, die für das betreffende Haushaltsjahr im Fälligkeitsplan der Zahlungen im Rahmen der Voranschläge der Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind. Mittelbindungen können bis zu einem Viertel der Mittel vorgenommen werden, die in dem Fälligkeitsplan für die vorhersehbaren Verbindlichkeiten für das betreffende Haushaltsjahr zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat aufgeführt sind, wobei jedoch die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls dieser nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Artikel 102

- (1) Jeder Beschluß über Mittelübertragungen innerhalb der Kapitel oder von Kapitel zu Kapitel bedarf des vorherigen Sichtvermerks des Finanzkontrollleurs, durch den die Verfügbarkeit der Mittel sowie die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung dieser Übertragungen im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen bestätigt werden.

Artikel 101

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht endgültig festgestellt, so werden die Ausgaben wie folgt vorgenommen:

- a) **hinsichtlich der zu Lasten jedes Kapitels bereitgestellten Mittel für den Einsatz der Durchführungsmittel findet Artikel 8 Anwendung.**

- b) Hinsichtlich der **spezifischen Mittel** der Kapitel des Anhangs können die Zahlungen monatlich je Kapitel bis zu einem Zwölftel der jährlichen Voranschläge geleistet werden, die für das betreffende Haushaltsjahr im Fälligkeitsplan der Zahlungen im Rahmen der Voranschläge der Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind. Die Mittelbindungen können bis zu einem Viertel der Mittel vorgenommen werden, die in dem Fälligkeitsplan für die vorhersehbaren Verbindlichkeiten für das betreffende Haushaltsjahr — zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufener Monat — aufgeführt sind, wobei jedoch die im Entwurf des Haushaltsplans oder, falls dieser nicht vorliegt, im Vorentwurf des Haushaltsplans vorgesehenen Mittel nicht überschritten werden dürfen.

Artikel 102

- (1) Jeder Beschluß über Mittelübertragungen bedarf des vorherigen Sichtvermerks des Finanzkontrollleurs, durch den die Verfügbarkeit der Mittel sowie die Ordnungsmäßigkeit und Übereinstimmung dieser Übertragungen im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen bestätigt werden.

(2) Wenn der Finanzkontrolleur jedoch glaubt, die Auswirkungen dieser Übertragungen auf das finanzielle Gleichgewicht der Sammelkonten nicht im voraus feststellen zu können, beschränkt er sich auf die Abgabe einer Stellungnahme.

In diesem Fall kann der Anweisungsbefugte im Rahmen seiner Befugnisse die Übertragung unter alleiniger Verantwortung vornehmen, wobei er dem Finanzkontrolleur jeden Monat alle zweckdienlichen Informationen erteilt, an Hand deren dieser die finanziellen Auswirkungen der vorgenommenen Mittelübertragungen feststellen kann.

Stellt der Finanzkontrolleur an Hand dieser Informationen fest, daß in einem Sammelkonto ein finanzielles Ungleichgewicht aufgetreten ist, so setzt er den Anweisungsbefugten hiervon in Kenntnis.

(2) Ist der Finanzkontrolleur jedoch der Ansicht, daß er die Auswirkungen dieser Übertragungen auf das finanzielle Gleichgewicht der Sammelkonten **des Finanzierungsplans** nicht im voraus feststellen kann, so beschränkt er sich auf die Abgabe einer Stellungnahme.

In diesem Fall kann der Anweisungsbefugte im Rahmen seiner Befugnisse die Übertragung unter alleiniger Verantwortung vornehmen, wobei er dem Finanzkontrolleur jeden Monat alle zweckdienlichen Informationen mitteilt, auf deren Grundlage dieser die finanziellen Auswirkungen der vorgenommenen Mittelübertragungen feststellen kann.

Stellt der Finanzkontrolleur anhand dieser Informationen fest, daß in einem Sammelkonto ein finanzielles Ungleichgewicht aufgetreten ist, so setzt er den Anweisungsbefugten hiervon in Kenntnis.

(3) **Anpassungen zwischen einzelnen Gruppen innerhalb des Kontos für die Personalausgaben sowie innerhalb der spezifischen Mittel der Sammelkonten werden dem Finanzkontrolleur mitgeteilt; ein vorheriger Sichtvermerk ist hierfür nicht erforderlich.**

(4) **Um die letzten endgültigen Verbuchungen zu ermöglichen, können — auch noch nach Ablauf des Haushaltsjahres — Mittelübertragungen vorgenommen werden.**

Artikel 103

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 kann die Kommission im Rahmen der bei der endgültigen Feststellung des Plans der Forschungs- und Investitionsausgaben festzulegenden Grenzen und Bedingungen Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vornehmen, die dann in diesem Plan namentlich bezeichnet werden müssen.

(2) Abweichend von Artikel 21 Absatz 5 erstreckt sich das darin genannte Verbot der Mittelübertragung nicht auf die Gliederung der Ausgaben nach ihrer Art im Sinne des Artikels 97.

(3) Abweichend von Artikel 60 Buchstabe a) ist die freihändige Vergabe zulässig, wenn die Auftragssumme bei wissenschaftlichem und technischem Material sowie bei Bauleistungen 20 000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, und zwar unbeschadet der übrigen Fälle, in denen die freihändige Vergabe gemäß Artikel 60 Buchstaben b), c) und d) zulässig ist, und unbeschadet der allgemeinen Verpflichtung, die Unternehmer oder Lieferanten, welche die den Gegenstand der Vergabe bildenden Lieferungen und Bauleistungen ausführen können, so weit wie möglich und mit allen geeigneten Mitteln miteinander in Wettbewerb treten zu lassen.

(4) Abweichend von Artikel 62 werden folgende Aufträge vor Entscheidung des Anweisungsbefugten einem Vergabebeirat zur Stellungnahme vorgelegt, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch die in Artikel 118 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen geregelt werden:

Artikel 103

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 4 kann die Kommission im Rahmen der bei der endgültigen Feststellung des Plans der Forschungs- und Investitionsausgaben festzulegenden Grenzen und Bedingungen Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vornehmen, die dann in diesem Plan namentlich bezeichnet werden müssen.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

- a) Aufträge mit wissenschaftlichem oder technischem Charakter, deren Summe 100 000 Rechnungseinheiten übersteigt, und Kaufverträge über Grundstücke und Gebäude,
- b) Aufträge über Bürobedarf und Material ohne wissenschaftlichen oder technischen Charakter in Höhe von mehr als 20 000 Rechnungseinheiten,
- c) Aufträge über Bürobedarf und Material ohne wissenschaftlichen oder technischen Charakter, deren Summe 5 000 Rechnungseinheiten übersteigt und für die Artikel 60 Buchstaben c) und d) gilt.

(5) Abweichend von Artikel 68 unterliegen die Verkäufe von wissenschaftlichem und technischem Material nicht Absatz 1 des genannten Artikels, es sei denn, daß nach Stellungnahme des Vergabebeirats etwas anderes beschlossen wird.

a) ...

b) ... 25 000 Rechnungseinheiten

c) ... Artikel 60 Buchstabe c, d und e ...

(5) Abweichend von Artikel 68 **Absatz 1 können Verkäufe von wissenschaftlichem und technischem Material ohne vorherige Veröffentlichung getätigt werden; hierüber entscheidet der Anweisungsbefugte** nach Stellungnahme des Vergabebeirats.

Titel VIII

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Artikel 104

(1) Gemäß dem Beschluß des Rates vom 1. Februar 1971 und unbeschadet des Artikels 10 Absatz 2 dieses Beschlusses enthält der Haushaltsplan eines Haushaltsjahres unter dem Titel Europäischer Sozialfonds:

- a) die Mittel für das betreffende Haushaltsjahr,
- b) die Verpflichtungsermächtigungen für die beiden folgenden Haushaltsjahre.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 6 decken die Mittel für das betreffende Haushaltsjahr die im Rahmen des Haushaltsjahres zu leistenden Zahlungen, die entweder im gleichen Haushaltsjahr eingegangenen oder bereits in den vorausgegangenen Haushaltsjahren auf der Grundlage der in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Ermächtigungen eingegangenen Mittelbedingungen entsprechen.

(3) Durch die Verpflichtungsermächtigungen werden für die beiden folgenden Haushaltsjahre die Beträge festgesetzt, für die Mittelbindungen während des betreffenden Haushaltsjahres im Rahmen der Artikel 4 und 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 eingegangen werden können. Sie werden nach Haushaltsjahren aufgeteilt und entsprechend dem Eingliederungsplan aufgeschlüsselt.

Artikel 105

(1) Für den Europäischen Sozialfonds gelten als Mittelbindungen die von der Kommission erteilten Genehmigungen für die Vorhaben und Zuschußanträge, die von den Mitgliedstaaten entsprechend den Artikeln 6 und 7 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 vorgelegt worden sind.

TITEL VIII

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

Artikel 104

gestrichen

Artikel 105

gestrichen

(2) Bei den Zuschüssen des Fonds gemäß Artikel 10 Absatz 2 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971 gelten als Mittelbindungen die Anerkennung der Ansprüche der Mitgliedstaaten oder die von der Kommission erteilte Zustimmung zu den Umstellungsvorhaben.

Titel IX

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ABSCHNITT I

ABTEILUNG GARANTIE

Artikel 106

Dieser Abschnitt gilt für die ab 1. Januar 1971 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben.

Artikel 107

Bei den Mitteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft werden für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindungen in Höhe der an die Mitgliedstaaten zu zahlenden Vorschüsse vorgenommen.

Als über einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindungen gelten die Entscheidungen der Kommission, durch die der Betrag dieser Vorschüsse gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgelegt wird. Durch den Sichtvermerk des Finanzkontrolleurs wird lediglich bestätigt, daß die Mittelbindungen dem Betrag der nach Anhörung des Ausschusses des Fonds von der Kommission beschlossenen Vorschüsse entsprechen und den Gesamtbetrag der für die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

Artikel 108

Nach Prüfung der Aufstellungen, die die Mitgliedstaaten gemäß den nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassenen Bestimmungen übermittelt haben, und nach Erteilung des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs wird für die von den Dienststellen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung getätigten Ausgaben eine Mittelbindung nach Kapitel, Artikel und Posten und eine Verbuchung als Zahlung vorgenommen.

Die Mittelbindung wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der von den Mitglied-

TITEL VIII

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

ABSCHNITT I

ABTEILUNG GARANTIE

Artikel 106

unverändert

Artikel 107

unverändert

Artikel 108

(1) Nach Prüfung der Aufstellungen, die die Mitgliedstaaten gemäß den nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 erlassenen Bestimmungen übermittelt haben, und nach Erteilung des Sichtvermerks des Finanzkontrolleurs wird für die von den Dienststellen und Einrichtungen gemäß Artikel 4 der genannten Verordnung getätigten Ausgaben eine Mittelbindung von Kapitel, Artikel und Posten und eine Verbuchung als Zahlung vorgenommen.

Die Mittelbindung wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der von den Mitglied-

staaten übermittelten Aufstellungen vorgenommen. Die Verbuchung als Zahlung wird grundsätzlich innerhalb derselben Frist vorgenommen.

Dieser Artikel gilt unbeschadet des in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Rechnungsabschlusses.

Artikel 109

Die Ausgaben sind in der Rechnung eines Haushaltsjahres auf Grund der Zahlungen nachzuweisen, die von den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Dienststellen und Einrichtungen bis zum 31. Dezember geleistet wurden, sofern die Mittelbindung und die Auszahlungsanordnung hierfür dem Rechnungsführer bis zum 31. März des folgenden Jahres zugegangen sind.

Artikel 110

Der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß Artikel 109 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 anerkannten Ausgaben wird in der Rechnung des Haushaltsjahres nachgewiesen, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird.

Artikel 111

Die gemäß Artikel 107 zusammengefaßt gebundenen Mittel, für die Mittelbindungen nach dem Eingliederungsplan noch nicht gemäß Artikel 108 vorgenommen wurden, werden hinsichtlich der Vorschriften über die Mittelübertragungen den in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Mitteln gleichgestellt, falls die Verbuchung als Zahlung gemäß Artikel 108 nicht vor dem 1. April vorgenommen werden konnte.

Artikel 112

Die bis zum 31. Januar 1973 von den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Dienststellen und Einrichtungen vorgenommenen Zahlungen sind ausnahmsweise in der Haushaltsrechnung des Haushaltsjahres 1972 auszuweisen.

Artikel 113

(1) Die bei einem Ausgabenkapitel veranschlagten Mittel dürfen nicht für Zwecke anderer Aufgabekapitel verwendet werden.

staaten übermittelten Aufstellungen vorgenommen. Die Verbuchung als Zahlung wird grundsätzlich innerhalb derselben Frist vorgenommen.

Dieser Artikel gilt unbeschadet des in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Rechnungsabschlusses.

(2) **Die in diesem Artikel vorgesehenen Mittelbindungen werden von den in Artikel 107 vorgesehenen für einen längeren Zeitraum zusammengefaßten Mittelbindungen abgezogen.**

Artikel 109

unverändert

Artikel 110

Der etwaige Unterschied zwischen den Ausgaben, die gemäß Artikel 109 in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden, und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 anerkannten Ausgaben wird in der Rechnung des Haushaltsjahres, in dem der Rechnungsabschluß vorgenommen wird, **als Mehrausgaben oder Minderausgaben** ausgewiesen.

Artikel 111

(1) Die gemäß Artikel 107 zusammengefaßt gebundenen Mittel, für die bis zum **1. April des folgenden Haushaltsjahres** keine Mittelbindungen nach dem Eingliederungsplan gemäß Artikel 108 vorgenommen wurden, **bleiben gültig und dienen zur Deckung der im ursprünglichen Haushaltsjahr zu verbuchenden Ausgaben.**

(2) **Die über diese Ausgaben hinausgehenden Mittel verfallen für das ursprüngliche Haushaltsjahr.**

Aus den Mitteln des laufenden Haushaltsjahres wird eine für einen längeren Zeitraum zusammengefaßte Mittelbindung in Höhe dieses Betrages vorgenommen.

Artikel 112

gestrichen

Artikel 113

(1) **Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der einzelnen Kapitel werden von der Kommission spätestens bis zum 31. März des fol-**

Die Kommission kann dem Rat jedoch spätestens einen Monat vor dem 31. März Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel vorschlagen.

Der Rat beschließt hierüber innerhalb einer Frist von drei Wochen mit qualifizierter Mehrheit. Hat er bis zum Ablauf dieser Frist keinen Beschluß gefaßt, so gelten die Mittelübertragungen als genehmigt.

(2) Die Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb eines Kapitels werden durch Entscheidungen vorgenommen, die die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bis zum 31. März trifft.

genden Haushaltsjahres nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren beschlossen.

(2) Abweichend von Artikel 21 können die Mittelübertragungen von Kapitel zu Kapitel innerhalb der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft durch Beschluß der Kommission nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren zwischen dem 1. Januar und dem 31. März des folgenden Haushaltsjahres für die in dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchenden Zahlungen vorgenommen werden.

(3) Die Kommission kann jedoch spätestens bis zum 31. März Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln „Nahrungsmittelhilfe“ und den Kapiteln der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft innerhalb der durch die Anwendung der Verordnung (EWG) 2681/74 vom 21. Oktober 1974 festgelegten Grenzen für die in dem betreffenden Haushaltsjahr zu verbuchenden Zahlungen vornehmen.

(4) Die Haushaltsbehörde wird unverzüglich von den Übertragungsbeschlüssen nach Absatz 2 und Absatz 3 dieses Artikels in Kenntnis gesetzt.

ABSCHNITT II

ABTEILUNG AUSRICHTUNG

Artikel 114

(1) Die in Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Mittel werden als solche in den Haushaltsplan des betreffenden Haushaltsjahres eingesetzt und bilden einen Teil der Mittel, die nach den für dieses Haushaltsjahr geltenden Finanzierungsvorschriften durch Einnahmen zu decken sind.

(2) Die wieder einzusetzenden Mittel aus früheren Haushaltsjahren werden als solche in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres eingesetzt, in dem ihre Mittelbindung vorgesehen ist. Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 5 des Beschlusses vom 21. April 1970 betreffend die Mittel der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, die in einen früheren Haushaltsplan als den des Haushaltsjahres 1972 erstmalig eingesetzt worden sind, werden diese Mittel gemäß den Finanzierungsvorschriften für das Haushaltsjahr, in dem sie gebunden werden, durch Einnahmen gedeckt.

(3) Die wieder einzusetzenden Mittel aus früheren Haushaltsjahren, für die in dem betreffenden Haushaltsjahr keine Mittelbindung vorgesehen ist, werden in den Erläuterungen zum Haushaltsplan besonders ausgewiesen. Sie fallen nicht unter die zu finanzierenden Ausgaben dieses Haushaltsjahres. Sie gelten jedoch als Verpflichtungsermächtigung

ABSCHNITT II

ABTEILUNG AUSRICHTUNG

Artikel 114

gestrichen

gen, soweit für sie auf Grund der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Bestimmungen Mittelbindungen beschlossen werden. In diesem Fall werden die entsprechenden Änderungen bei den Einnahmeansätzen nach dem Haushaltsverfahren vorgenommen.

Titel X

SONDERBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE NAHRUNGSMITTELHILFE

Artikel 115

Werden die Ausgaben, die durch Mittel des Kapitels „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ des Haushaltsplans gedeckt sind, durch Vorschüsse an die Mitgliedstaaten finanziert, so finden die Artikel 107 bis 111 auf diese Ausgaben Anwendung.

Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres kann die Kommission Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb des genannten Kapitels beschließen.

Anhang I

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

(In Artikel 119 der Haushaltsordnung genannter Anhang)

Artikel 1

Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Haushaltsordnung finden auf das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften folgende Sonderbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Die Ausgaben und die Einnahmen des Amtes werden in die einzelnen Kapitel des Einzelplans der Kommission im Haushaltsplan eingesetzt. Eine dem Einzelplan der Kommission beigefügte Übersicht enthält sämtliche Ausgaben- und Einnahmensätze des Amtes, die in der gleichen Weise untergliedert sind wie die Einzelpläne des Haushaltsplans. Die Ausgabemittel werden bis zur Höhe der in diesen Ansätzen festgesetzten Beträge für das Amt verwendet.

TITEL IX

SONDERBESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE NAHRUNGSMITTELHILFE

Artikel 114

Für jedes vom Rat beschlossene Nahrungsmittelhilfeprogramm ist nach den in den Artikeln 40 bis 43 vorgesehenen Verfahren ein Mittelbindungsantrag zu stellen.

Die den Mitgliedstaaten gezahlten Vorschüsse werden global auf die vorerwähnten Mittelbindungen angerechnet, deren Betrag nicht überschritten werden darf.

Für die Verbuchung als Zahlung der Ausgaben, die die Mitgliedstaaten mit Hilfe der ihnen von der Kommission als Vorschuß zur Verfügung gestellten Mittel vornehmen, sowie für den Rechnungsabschluß finden die Artikel 108 bis 110 Anwendung.

Bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres kann die Kommission Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb des genannten Kapitels beschließen.

TITEL X

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DAS AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Artikel 115

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Haushaltsordnung finden auf das Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften folgende Sonderbestimmungen Anwendung.

(2) **Die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen, deren Gesamtbetrag in einer besonderen Haushaltslinie innerhalb des Einzelplans der Kommission eingesetzt wird, sind in einem Anhang zu diesem Einzelplan detailliert aufgeführt. Die Mittel dieser besonderen Haushaltslinie können unter den in Artikel 21 festgelegten Bedingungen übertragen werden.**

Dieser Anhang hat die Form einer Übersicht über die Ausgaben- und Einnahmenansätze, die in der gleichen Weise gegliedert ist wie die Einzelpläne des Haushaltsplans.

Die in diesem Anhang veranschlagten Mittel decken den gesamten Finanzbedarf des Amtes für Veröffentlichungen für die Durchführung seiner Tätigkeit im Dienste der Organe der Gemeinschaft ge-

Die Mittelansätze können im Bedarfsfall im Laufe des Haushaltsjahres von der Kommission auf Vorschlag des Direktoriums des Amtes geändert werden.

Artikel 3

Über alle Leistungen des Amtes für ein Organ wird auf der Grundlage des von der Betriebsbuchhaltung errechneten Gestehungskostenpreises oder, sofern dieser nicht bekannt ist, auf der Grundlage der vom Direktorium des Amtes festgesetzten Pauschkosten eine Rechnung ausgestellt.

Die Einzelheiten der Begleichung dieser Rechnungen werden vom Direktorium des Amtes festgelegt.

Jedes Organ bleibt anweisungsbefugt für die Ausgaben für sämtliche von ihm dem Amt aufgetragenen Arbeiten.

Artikel 4

Auf Vorschlag des Direktoriums überträgt die Kommission dem Direktor des Amtes Anweisungsbefugnisse und legt deren Umfang und Einzelheiten fest.

Artikel 5

Der Finanzkontrolleur ordnet einen Bediensteten ab, der die Kontrolle der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen sowie die Kontrolle der Annahmeanordnungen des Amtes wahrnimmt.

Die Kommission ernennt auf Vorschlag des Direktoriums des Amtes einen unterstellten Rechnungsführer, der eigens mit der dem Amt unmittelbar obliegenden Annahme der Einnahmen und Zahlung der Ausgaben beauftragt ist.

Artikel 6

Für den eigenen Kassenmittelbedarf des Amtes können von der Kommission auf Vorschlag des Direktoriums Bankkonten oder Postscheckkonten auf den Namen des Amtes eingerichtet werden.

Diesen Konten werden die von den Organen geleisteten Vorschuß-, Abschlags- oder Restzahlungen zur Begleichung der vom Amt ausgestellten Rechnungen sowie die Erlöse aus dem vom Amt getätigten Verkauf von Veröffentlichungen gutgeschrieben.

Ferner werden diesen Konten die Einnahmen des Amtes mit Ausnahme der Steuern und Beiträge gutgeschrieben, die von den Beamten auf Grund des Statuts der Beamten zu zahlen sind.

Im Bedarfsfall werden diesen Konten auch Kassenvorschüsse der Kommission zugeführt.

Der jährliche Kassenabschluß wird am Ende des Haushaltsjahres zwischen dem Amt und den einzelnen Organen vorgenommen.

mäß dem Beschluß vom 16. 1. 1969 über die Gründung des Amtes.

Die Mittelansätze können im Bedarfsfall im Laufe des Haushaltsjahres **vom Direktorium des Amtes geändert werden, das die infolge dieser Änderungen erforderlichen Mittelübertragungen innerhalb des Anhangs beschließt.**

(3) **Die Erläuterungen zu der besonderen Haushaltslinie, in welche der Gesamtbetrag der Mittel des Amtes für Veröffentlichungen eingesetzt wird, enthalten auf der Grundlage der Ergebnisse der in Absatz 5 erwähnten analytischen Buchführung die Vorausschätzung der Kosten für die Leistungen, die das Amt zugunsten der einzelnen Organe erbringt. Der Gesamtbetrag der Kosten dieser Leistungen entspricht dem Gesamtbetrag der für das Amt in seinen Ausgabenansätzen vorgesehenen Ausgaben. Der Vorentwurf des Haushaltsplans ist durch ein Dokument zu ergänzen, welches die Angaben enthält, auf welchen die Schätzung über die Aufteilung der Leistungen des Amtes unter die einzelnen Organe beruht.**

(4) **Jedes Organ setzt in seinem Einzelplan einen — als Hinweis dienenden — Pro-Forma-Betrag ein, der der Vorausschätzung der Leistungen entspricht, die das Amt während des betreffenden Haushaltsjahres für das Organ erbringen wird.**

(5) **Das Amt für Veröffentlichungen erstellt eine analytische Buchführung über seine Ausgaben, auf deren Grundlage der Anteil der für die einzelnen Organe erbrachten Leistungen ermittelt werden kann. Das Direktorium legt die Kriterien für diese Buchführung fest.**

Das Amt teilt die Ergebnisse dieser analytischen Buchführung den betroffenen Organen mit.

(6) Auf Vorschlag des Direktoriums überträgt die Kommission **hinsichtlich der im Anhang veranschlagten Mittel des Amtes für Veröffentlichung dem Direktor des Amtes Anweisungsbefugnisse und legt deren Umfang und Einzelheiten fest.**

Jedes Organ ist anweisungsbefugt für die Ausgaben zu Lasten der Mittel für die Veröffentlichung aller Arbeiten, mit denen durch das Amt Druckereien außerhalb des Hauses beauftragt werden.

(7) Der Finanzkontrolleur ordnet einen Bediensteten ab, der die Kontrolle der Mittelbindungen und der Auszahlungsanordnungen sowie die Kontrolle der Einnahmen des Amtes wahrnimmt.

Die Kommission ernennt auf Vorschlag des Direktoriums des Amtes einen unterstellten Rechnungsführer, der eigens mit der Einziehung der Einnahmen und mit der Zahlung der Ausgaben beauftragt ist, die vom Amt unmittelbar vorgenommen werden.

(8) Für den eigenen Kassenmittelbedarf des Amtes können von der Kommission auf Vorschlag des Direktoriums Bankkonten oder Postscheckkonten auf den Namen des Amtes eingerichtet werden.

Diesen Konten werden von der Kommission regelmäßig Beträge zugeführt, die von dem Amt aus den

dafür vorgesehenen Mitteln abgerufen werden. Diese Zahlungen dürfen den Gesamtbetrag der hierzu im Haushaltsplan der Kommission eingesetzten Mittel nicht übersteigen.

Der jährliche Kassenabschluß wird am Ende des Haushaltsjahres zwischen dem Amt und der Kommission vorgenommen.

(9) Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Veröffentlichungen des Amtes wird gemäß Artikel 22 Absatz 2 von dem Organ wieder verwendet, das Verfasser der Veröffentlichung ist.

Artikel 7

Die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Amtes sind Teil der Haushaltsrechnung und der Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften, die gemäß Artikel 81 und 83 der Haushaltsordnung zu erstellen sind. Ihnen ist eine Übersicht über die Haushaltsrechnung des Amtes beizufügen.

(10) Die Haushaltsrechnung und die Übersicht über das Vermögen und Schulden des Amtes sind Teil der Haushaltsrechnung und der Übersicht über das Vermögen und die Schulden der Gemeinschaften im Sinne der Artikel 81 und 84 der Haushaltsordnung.

Artikel 8

Das Direktorium des Amtes legt die Durchführungsbestimmungen zu diesen Sonderbestimmungen sowie die für das Amt geltenden Vorschriften zur kaufmännischen Buchführung über die Ausgaben und Einnahmen sowie insbesondere den Erlös aus den Verkäufen gemäß Artikel 22 Buchstabe b) der Haushaltsordnung unter Berücksichtigung des besonderen Charakters des Amtes fest.

(11) Das Direktorium des Amtes legt die Durchführungsbestimmungen zu diesen Sonderbestimmungen sowie die spezifischen Bestimmungen für den Verkauf der Veröffentlichungen und die entsprechende Buchführung fest.

„ TITEL Xa

Sonderbestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

TITEL X a

Sonderbestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Artikel 115 a

Titel I bis VI und Titel XI dieser Haushaltsordnung finden auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung Anwendung, soweit die Sonderbestimmungen des vorliegenden Titels nichts anderes vorsehen.

gestrichen

Artikel 115 b

(1) Im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für ein Haushaltsjahr erscheinen unter dem Titel des Fonds für das betreffende Haushaltsjahr

- a) die Verpflichtungsermächtigungen,
- b) die Zahlungsermächtigungen.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, für die die Kommission Ausgabenverbindlichkeiten für die Ausführung der entsprechenden Vorhaben eingehen kann.

Verpflichtungsermächtigungen, die zum Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingesetzt wurden, noch nicht gebunden sind, bleiben für die zwei folgenden Haushaltsjahre verfügbar.

(3) Die Zahlungsermächtigungen stellen die Höchstgrenze der Ausgaben dar, die während eines Haushaltsjahres zur Deckung der im Laufe des Haushaltsjahres oder im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangenen Zahlungsverpflichtungen angeordnet oder gezahlt werden können.

Artikel 115 c

Für den Fonds gelten als Zahlungsverpflichtungen die von der Kommission auf die Anträge der Mitgliedstaaten hin getroffenen Entscheidungen zur Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds.“

TITEL XI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 116

Das Europäische Parlament und der Rat können in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Haushaltsfragen alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

Der Rat kann sich bei seiner Aufgabe von einem Ausschuß unterstützen lassen, der im Rahmen des Ausschusses der Ständigen Vertreter eingesetzt wird.

Artikel 117

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterrichten den Kontrollausschuß jeweils für ihren Teil innerhalb kürzester Frist über alle von ihnen gemäß Artikel 3, Artikel 6 Absätze 2 und 7 und den Artikeln 8, 14 und 21 getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen.

Die Ernennung der Anweisungsbefugten, der Finanzkontrolleure, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter sowie die Übertragung von Befugnissen auf Grund der Artikel 18, 19, 20 und 57 werden dem Kontrollausschuß notifiziert.

Die Kommission gibt dem Kontrollausschuß die auf Grund von Artikel 118 erlassenen Durchführungsbestimmungen bekannt. Außerdem übermitteln die Organe dem Kontrollausschuß die internen Regelungen, die sie auf finanziellem Gebiet erlassen.

Artikel 118

Die Kommission erläßt im Benehmen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Stellungnahme der übrigen Organe die Durchführungsbestimmungen zu dieser Haushaltsordnung.

TITEL XI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 116

unverändert

Artikel 117

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterrichten den Rechnungshof jeweils für ihren Teil innerhalb kürzester Frist über alle von ihnen gemäß Artikel 3, Artikel 6 Absätze 2 und 7 und den Artikeln 8, 14 und 21 getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen.

Die Ernennung der Anweisungsbefugten, der Finanzkontrolleure, der Rechnungsführer und der Zahlstellenverwalter sowie die Übertragung von Befugnissen auf Grund der Artikel 18, 19, 20 und 57 werden dem Rechnungshof notifiziert.

Die Kommission gibt dem Rechnungshof die auf Grund von Artikel 118 erlassenen Durchführungsbestimmungen bekannt. Außerdem übermitteln die Organe dem Rechnungshof die internen Regelungen, die sie auf finanziellem Gebiet erlassen.

Artikel 118

unverändert

Artikel 119

Die auf das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften anwendbaren Sonderbestimmungen sind in Anhang I enthalten, der Teil dieser Haushaltsordnung ist.

Artikel 119

- (1) a) Die Bestimmungen zur Änderung der Artikel 26, 28 und 29 sind erst ab 1. Januar 1978 anwendbar.

- b) Die Bestimmungen der Artikel 26 bis 31, 33 und 34 Absätze 1 und 2 Unterabsatz 1 des Artikels 37 Absatz 1 und des Artikels 38 der Haushaltsordnung Nr. 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 bleiben bis zum 31. Dezember 1977 in Kraft.

Bei Abschluß der Haushaltsjahre 1976 und 1977 erstellt die Kommission eine Übersicht über die ausgezahlten Beträge, aus der der Unterschied zwischen den von den Mitgliedstaaten tatsächlich abgeführten Beträgen und den Beträgen ersichtlich ist, die sie nach der Haushaltsrechnung für die betreffenden Haushaltsjahre hätten abführen müssen. Sodann wird dieser Unterschiedsbetrag verrechnet.

- c) Die Bestimmungen des Artikels 38 bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für die Anwendung des durch Verordnung des Rates Nr. ... eingeführten Finanzmechanismus festgesetzt wurde.

- (2) Die Bestimmungen der Artikel 8 Absatz 4, 9 und 92 Absatz 1 — soweit dadurch die gegenwärtig geltenden Regelungen geändert werden — sowie die Bestimmungen betreffend den Rechnungshof treten erst am Tage der Ratifizierung des Vertrags vom 22. Juli 1975 zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

- (3) Die Bestimmungen der Artikel 86 bis 92 werden gemäß den in den Verträgen hierzu vorgesehenen Verfahren überarbeitet, nachdem der Rechnungshof dazu Stellung genommen hat.

Gemäß Artikel 28 des Vertrages vom 22. Juli 1975 endet die Amtszeit der Mitglieder des Kontrollausschusses und des Rechnungsprüfers an dem Tage, an dem diese den Bericht über das Haushaltsjahr vorgelegt haben, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Mitglieder des Rechnungshofes ernannt werden; ihre Kontrollbefugnisse beschränken sich auf die Vorgänge in diesem Haushaltsjahr. Diese Befugnisse werden gemäß den Artikeln 85 bis 92 der Haushaltsordnung Nr. 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 ausgeübt.

- (4) Die am Ende des Haushaltsjahres ... (Datum des Inkrafttretens der Änderungen) gebundenen, aber nicht ausgezahlten Mittel gelten als Mittel, die gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b) gültig bleiben.

- (5) Die Bindungsermächtigungen für den Sozialfonds, die am ... (Datum des Inkrafttretens der Änderungen) auf der Grundlage von Artikel 4 der Haushaltsordnung Nr. 73/91/EGKS EWG, Euratom

vom 25. April 1973 erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit während des Haushaltsjahres bei, für das sie erteilt wurden, und die Mittel, die im Rahmen von Mittelbindungen auf Grund dieser Bindungsermächtigungen verbraucht wurden, werden den Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres hinzugerechnet, für das sie erteilt wurden.

(6) Ausnahmsweise gilt:

- Die Zahlungen, die für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, bis zum 31. Januar 1973 von den in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 genannten Stellen geleistet wurden, werden zu Lasten des Haushaltsjahres 1972 ausgewiesen.
- Für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, werden die Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur, die aus früheren Haushaltsjahren stammen und deren Bindung im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres nicht vorgesehen ist, in den Erläuterungen zum Haushaltsplan besonders ausgewiesen. Sie werden nicht durch die Einnahmen dieses Haushaltsjahres gedeckt. Sie stellen jedoch insoweit Bindungsermächtigungen dar, als dafür auf Grund der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Bestimmungen Mittelbindungen beschlossen wurden. In diesem Falle werden die entsprechenden Änderungen auf der Einnahmenseite im Wege des Haushaltsverfahrens vorgenommen.

(7) Die in den Haushaltsplänen 1975, 1976 und 1977 für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eingesetzten Verpflichtungsermächtigungen, für die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie im Haushaltsplan eingesetzt waren, keine Mittelbindungen vorgenommen wurden, bleiben für die beiden folgenden Haushaltsjahre verfügbar.

- (8) a) Die Bestimmungen zur Änderung der Artikel 10 und 71 treten erst am 1. Januar 1978 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt ab bezeichnet der in dieser Haushaltsordnung verwendete Begriff „Rechnungseinheit“ die Europäische Rechnungseinheit (ERE) im Sinne von Artikel 10.

Bis zum 31. Dezember 1977 behalten die Bestimmungen der Artikel 10, 27 und 71 der Haushaltsordnung Nr. 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 ihre Gültigkeit.

- b) Die Bedingungen für die Anwendung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) auf die Einnahmen und Ausgaben werden nach den in Artikel 118 dieser Haushaltsordnung vorgesehenen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Artikel 120

Artikel 120

Es werden aufgehoben:

unverändert

- die Haushaltsordnung vom 30. Juli 1968 über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften und die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer¹⁾,
- die Haushaltsordnung vom 23. Oktober 1961 für die Aufstellung und die Ausführung des Forschungs- und Investitionshaushaltsplans der EAG und über die Verantwortung der Anweisungsbefugten und der Rechnungsführer (Artikel 183 Buchstaben a) und c) des Vertrages²⁾,
- die Haushaltsordnung vom 31. Januar 1961 über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 200 Absätze 1 und 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind, und über die technischen Bedingungen für die Durchführung der Finanzgeschäfte des Europäischen Sozialfonds (Artikel 209 Buchstabe b) des Vertrages³⁾,
- die Haushaltsordnung vom 31. Januar 1961 über die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 172 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind (Artikel 183 Buchstabe b) des Vertrages⁴⁾,
- die Haushaltsordnung vom 2. April 1962 über die Einzelheiten und Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 172 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft der Kommission zur Verfügung zu stellen sind. Artikel 183 Buchstabe b) des Vertrages⁵⁾,
- die Haushaltsordnung vom 15. Dezember 1969 zur Durchführung der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung⁶⁾,
- die Haushaltsordnung vom 20. September 1971 mit Sonderbestimmungen für die Forschungs- und Investitionsmittel⁷⁾,
- die Haushaltsordnung vom 24. April 1972 mit Sonderbestimmungen für den Europäischen Sozialfonds⁸⁾,
- die Haushaltsordnung vom 7. November 1972 zur Festlegung von Sonderbestimmungen für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁹⁾,

¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 10. 8. 1968, S. 1

²⁾ ABl. Nr. 74 vom 16. 11. 1961, S. 1433/61

³⁾ ABl. Nr. 22 vom 30. 3. 1961, S. 509/61

⁴⁾ ABl. Nr. 22 vom 30. 3. 1961, S. 518/61

⁵⁾ ABl. Nr. 32 vom 30. 4. 1962, S. 1070/62

⁶⁾ ABl. Nr. L 326 vom 29. 12. 1969, S. 34

⁷⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 9. 1971, S. 8

⁸⁾ ABl. Nr. L 101 vom 28. 4. 1972, S. 34

⁹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 15. 11. 1972, S. 22

- die Haushaltsordnung vom 18. Januar 1973 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Deckung des Kassenmittelbedarfs der Gemeinschaften im Rahmen der Haushaltsausgaben ¹⁰⁾).

Ebenfalls aufgehoben werden die dieser Haushaltsordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen mit Ausnahme der für die Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 728/70 des Rates vom 21. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ¹¹⁾ und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Bestimmungen ¹²⁾).

Artikel 121

Diese Haushaltsordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Haushaltsordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. April 1973

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

R. VAN ELSLANDE

¹⁰⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1973, S. 11

¹¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 9

¹²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13

Begründung

Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ist am 25. April 1973 erlassen ¹⁾ und seit drei Jahren von den Organen insgesamt zufriedenstellend angewandt worden. Die Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken und die Änderungen der jeweiligen Haushaltsbefugnisse der Organe erfordern jedoch einige Anpassungen. Mehrere Änderungen wurden bereits vorgenommen, um der Errichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ²⁾ und den besonderen Bedingungen der Verwendung der Mittel des Sozialfonds ³⁾ Rechnung zu tragen. Darüber hinaus mußte die Kommission weitere Änderungen vorschlagen ⁴⁾. Aus diesen nacheinander vorgenommenen Änderungen resultieren einige wichtige Vorschriften, die im Text der Haushaltsordnung selbst nicht enthalten sind.

Ferner erfordert die Entwicklung seit 1972 — dem Jahr, in dem die gegenwärtig geltende Haushaltsordnung ausgearbeitet wurde — eine Anpassung der geltenden Vorschriften.

Es erschien daher zweckmäßig, alle Änderungen, die in Anbetracht der neuen Lage der Gemeinschaft und der gesammelten Erfahrungen für notwendig erachtet werden, in einem einzigen Vorschlag für die Änderung der Haushaltsordnung zusammenzufassen.

Bei diesen Änderungen geht es um drei Hauptpunkte:

- Änderung der Ausübung der Haushaltsbefugnisse der Organe,
- Überarbeitung, Modernisierung und Vereinfachung der Haushaltsverfahren,
- finanzielle Eigenständigkeit der Gemeinschaften.

Die Änderungen zum ersten Punkt sind notwendig in Anbetracht der verstärkten Einflußnahme des Europäischen Parlaments auf die Haushaltsbeschlüsse und des Beschlusses des Europäischen Rates vom 1. und 2. Dezember 1975, den Vertrag vom 22. Juli 1975 bald zu ratifizieren, so daß er im zweiten Halbjahr 1976 in Kraft treten könnte. Die Gründung des Rechnungshofes durch diesen Vertrag erfordert eine Reihe von Anpassungen der Haushaltsordnung.

¹⁾ ABl. L 116 vom 1. Mai 1973

²⁾ Haushaltsordnung vom 18. März 1975, ABl. L 73 vom 21. März 1975

³⁾ Haushaltsordnung vom 24. November 1975, ABl. L 307 vom 27. November 1975

⁴⁾ — Vorschlag für eine Verordnung über die Ausdehnung der Unterscheidung zwischen „Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen“, ABl. C 199 vom 30. August 1975

— Vorschlag für eine Verordnung, mit der die Kommission ermächtigt wird, Mittelübertragungen zwischen den Kapiteln Nahrungsmittelhilfe und EAGFL — Garantie vorzunehmen, ABl. C 240 vom 21. Oktober 1975

Die Modernisierung und Vereinfachung der Haushaltsverfahren werden in folgender Weise erreicht:

- allgemeine Einführung von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen im Haushaltsplan, was die Abschaffung bestimmter zur Zeit geltender Sonderverfahren zur Folge hat;
- vereinfachte Darstellung und Verwaltung des Programmhaushalts für die Forschung, wodurch eine größere Haushaltstransparenz erreicht wird;
- funktionellere Darstellung und Verwaltung des Haushaltsplans des Amtes für Veröffentlichungen, wodurch die Doppeleinsetzung der gleichen Mittel künftig vermieden wird;
- jährliche Festlegung des Eingliederungsplans im Rahmen des Haushaltsverfahrens.

Die Änderungen im Zusammenhang mit der finanziellen Eigenständigkeit der Gemeinschaften ergeben sich von selbst aus der vollständigen Anwendung des Systems der eigenen Mittel und der Ausdehnung der Finanztätigkeit über den bisherigen Haushaltsrahmen hinaus (Anleihen). Die sich daraus ergebenden Veränderungen erstrecken sich sowohl auf den Einnahmen- als auch auf den Ausgabenteil.

Bei dem beiliegenden Vorschlag für die Änderung der Haushaltsordnung handelt es sich trotz seiner Bedeutung nicht um eine grundlegende Neufassung. Bestimmte Probleme, deren Regelung zu gegebener Zeit angefaßt werden muß, konnten bei dem vorliegenden Änderungsvorschlag nicht berücksichtigt werden, da zuerst Grundsatzlösungen dafür erarbeitet werden müssen. Es handelt sich insbesondere um die Ersetzung der nationalen Beiträge durch die vereinheitlichte Mehrwertsteuer und die Befugnisse des Rechnungshofs, die erst nach der Stellungnahme des Rechnungshofs selbst zu dieser Frage festgelegt werden können. Aber diese Punkte, die nur vereinzelte Änderungen der Haushaltsordnung erfordern werden, sollten die Prüfung, Annahme und Inkraftsetzung der übrigen Änderungen, die sich als notwendig erwiesen haben, nicht verzögern. Die entsprechenden Änderungsvorschläge werden so bald wie möglich vorgelegt.

I. Haushaltsbefugnisse der Organe

1. Europäisches Parlament

Mit dem Vertrag vom 22. Juli 1975 ist die bisherige Aufteilung der Haushaltsbefugnisse geändert worden. Das Europäische Parlament hat künftig einen größeren Einfluß auf das Haushaltsverfahren. Die Haushaltsordnung muß dieser Entwicklung Rechnung tragen. Die Vorschriften über die Feststellung des Haushaltsplans und den Beschluß über die vor-

läufigen Zwölftel sind daher diesem Vertrag entsprechend angepaßt worden.

Der Umstand, daß das Parlament in letzter Instanz über die nichtobligatorischen Ausgaben entscheidet, entspricht einer Neuverteilung der Befugnisse, die in einem wichtigen Bereich ihren Niederschlag finden muß: bei den Mittelübertragungen. Um die Rolle des Parlaments in diesem Bereich zu stärken wird vorgeschlagen, daß die endgültige Entscheidung über die Anträge auf Mittelübertragung für nichtobligatorische Ausgaben vom Parlament getroffen wird, das vorher den Rat dazu hört. Der Rat für seinen Teil entscheidet nach Anhörung des Parlaments über die Mittelübertragungen für obligatorische Ausgaben. Betrifft ein Antrag auf Mittelübertragung zugleich obligatorische und nichtobligatorische Ausgaben, so entscheiden der Rat und das Parlament.

2. Rechnungshof

Mit dem Vertrag vom 22. Juli 1975 wurde ein Europäischer Rechnungshof gegründet. Um der Gründung dieses Organs Rechnung zu tragen, muß die Haushaltsordnung in zweierlei Hinsicht geändert werden. Der Vertrag sieht zunächst vor, daß der Rechnungshof den Kontrollausschuß und den Rechnungsprüfer der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ersetzt. Alle Vorschriften über Zuständigkeit und Befugnisse dieser beiden Organe, die dem Vertrag vom 22. Juli 1975 nicht zuwiderlaufen, werden künftig auf den Rechnungshof angewandt, bis nach Anhörung des Rechnungshofs — nach dessen Gründung — eine ausführlichere und besser angepaßte Regelung erarbeitet worden ist.

Mit einer zweiten Gruppe von Änderungen soll der Rechnungshof einem Organ gleichgestellt werden. Es ist daher vorgesehen, daß er seine Einnahmen- und Ausgabenansätze wie die übrigen Organe aufstellt und daß der Haushaltsplan für ihn wie für die Kommission, den Rat, das Parlament und den Gerichtshof einen besonderen Einzelplan enthält.

Alle Änderungen betreffend das Europäische Parlament und den Rechnungshof, die sich aus dem Vertrag vom 22. Juli 1975 ergeben, sind vom Inkrafttreten dieses Vertrages abhängig.

Die Übergangsbestimmungen sehen daher vor, daß bis zum Inkrafttreten des Vertrags und zur Gründung des Rechnungshofs die gegenwärtigen Bestimmungen in Kraft bleiben.

3. Übrige Organe

Die Festlegung der Haushaltsbefugnisse der anderen Organe, die sich aus Artikel 18 der Haushaltsordnung ergibt, bedarf in bezug auf die Mittelübertragungen einer Erläuterung. Die Kommission schlägt vor, daß jedes Organ mit Ausnahme der Kommission die Befugnis erhält, innerhalb seines Einzelplans Mittelübertragungen zu beschließen, es sei denn es handelt sich um Mittelübertragungen von Titel zu Titel. Für die Kommission würde sich diese Möglichkeit auf Übertragungen innerhalb der Titel für Personal- und Verwaltungsausgaben, d. h. nach dem gegenwärtigen Eingliederungsplan inner-

halb der Titel 1 und 2 (ausgenommen Kapitel 29) beschränken.

Die gleiche Entscheidungsbefugnis würde hinsichtlich der Mittelanpassung von Zahlungsermächtigungen für die Haushaltslinien bestehen, die sich aus Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zusammensetzen. Die Gründe für diesen Vorschlag werden noch dargelegt.

Alle anderen Übertragungen, d. h. die Übertragungen von Verpflichtungsermächtigungen, die Übertragungen von Titel zu Titel des Rats, Parlaments, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs und die Übertragungen von Kapitel zu Kapitel der Kommission, mit Ausnahme der Übertragungen innerhalb der Titel für Personal- und Verwaltungsausgaben, werden von der Haushaltsbehörde nach der neuen Kompetenzverteilung zwischen Parlament und Rat beschlossen.

Dabei sind jedoch zwei Ausnahmen vorgesehen, und zwar für die Mittel der Abteilung Garantie des EAGFL und für die Mittel der Nahrungsmittelhilfe. Die erste ergibt sich aus Zeitgründen, denn das Haushaltsjahr läuft am 31. März des folgenden Haushaltsjahres ab, die zweite aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74, welche zwangsläufig Mittelanpassungen zur Folge hat. Im ersten Falle ist die Kommission ermächtigt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Haushaltsjahres die notwendigen Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Kapiteln der Abteilung Garantie des EAGFL vorzunehmen. Es handelt sich nur um Übertragungen, die nicht vor dem 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres vorgenommen werden konnten. Vor der Beschlußfassung ist die Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses einzuholen. Im zweiten Falle ist die Kommission ermächtigt, bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres die infolge der Anwendung der vorerwähnten Verordnung unvermeidlichen Mittelübertragungen zwischen dem Kapitel Nahrungsmittelhilfe und den Kapiteln der Abteilung Garantie des EAGFL vorzunehmen. In beiden Fällen wird die Haushaltsbehörde unverzüglich von den Übertragungsbeschlüssen in Kenntnis gesetzt.

II. Überarbeitung, Modernisierung und Vereinfachung der Haushaltsverfahren

1. Einführung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE)

Um die Ausgaben und Einnahmen der Gemeinschaften auf einen europäischen Nenner zu bringen, der die tatsächlichen Wechselkurse genau wiedergibt, schlägt die Kommission vor, die Europäische Rechnungseinheit (ERE) einzuführen, die auf einem Währungskorb der Mitgliedstaaten basiert, dessen feste Zusammensetzung auf der Grundlage von Wirtschaftsindikatoren festgelegt wurde und dessen Tageswert in den einzelnen Währungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der auf den Devisenmärkten festgestellten Kurse ermittelt wird.

Diese neue Rechnungseinheit ist bereits für die Beihilfen nach Artikel 42 des Abkommens AKP-EWG (Abkommen von Lome) eingeführt worden¹⁾. Sie gilt seit dem 18. März 1975 für die Bilanz der Europäischen Investitionsbank und seit dem 1. Januar 1976 für den Funktionshaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl²⁾.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung an den Rat vom 24. März 1976³⁾ erklärt hat, soll die ERE im Gesamthaushaltsplan ab 1. Januar 1978 die bisherige auf dem Goldwert beruhende Rechnungseinheit ersetzen.

Die Einführung der ERE erfordert eine Änderung von Artikel 10 der Haushaltsordnung, der die bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinschaften zugrunde zu legende Rechnungseinheit definiert.

Die Bestimmungen über das Inkrafttreten der ERE und die Anwendungsmodalitäten sind in einem neuen Artikel 119 vorgesehen.

2. Einführung von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen

Die Absicht, die Haushaltsverfahren den gegenwärtigen Erfordernissen anzupassen, wird durch die Einführung von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen verwirklicht. Durch diese Änderung der Haushaltsordnung sollen die Erfordernisse, die sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit des Haushaltsplans ergeben, mit den Erfordernissen der Verwaltung der Mehrjahresvorhaben, deren Bedeutung innerhalb der Gemeinschaftsausgaben stetig zunimmt, pragmatisch in Einklang gebracht werden.

Die gegenwärtige Haushaltsordnung sieht bereits Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen für die Forschungs- und Investitionsmittel und die Mittel des Regionalfonds vor. Es gibt jedoch eine Reihe anderer Mehrjahresvorhaben, für die sehr unterschiedliche Regeln gelten: Entweder werden die allgemeinen Grundsätze angewandt, oder es wurden Sonderregelungen eingeführt (Bindungsgenehmigungen für den Sozialfonds, Übertragungen über fünf Jahre für den EAGFL-Ausrichtung).

Der Vorschlag für die Änderung der Haushaltsordnung zielt darauf ab, für die Mehrjahresmittel ein einheitliches System einzuführen. Alle diese Mittel sollen den gleichen Regeln unterliegen, mit Ausnahme der Forschungs- und Investitionsmittel, für die weiterhin die Bestimmungen des Euratom-Vertrages gelten.

Die Sonderbestimmungen für den Sozialfonds, den EAGFL-Ausrichtung und den Regionalfonds werden abgeschafft. Die schrittweise Anpassung dieser Regelungen an das neue System wird durch Übergangsbestimmungen gewährleistet.

¹⁾ ABl. L 104 vom 24. April 1975

²⁾ ABl. L 327 vom 19. Dezember 1975

³⁾ Mitteilung über die Probleme in Zusammenhang mit der Anwendung der Rechnungseinheit auf den Haushaltsplan der Gemeinschaften [Dok. KOM(76) 123 endg. vom 24. März 1976]

Mit der Einführung dieses einheitlichen Systems geht eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Maßnahmen einher, auf die es angewandt wird. Dabei muß es sich um Mehrjahresvorhaben handeln. Allerdings sind nicht alle Mehrjahresvorhaben zwangsläufig davon betroffen. Die Haushaltsbehörde entscheidet im Rahmen des Haushaltsverfahrens, ob es nützlich und zweckmäßig ist, bei den verschiedenen Maßnahmen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zu unterscheiden. Ist jedoch die Entscheidung erst einmal gefallen, so werden die Durchführungsbestimmungen streng eingehalten.

Die Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres sollen die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen ermöglichen, die nicht nur während des betreffenden Haushaltsjahres, sondern auch im Laufe der darauffolgenden Haushaltsjahre tatsächliche Ausgaben nach sich ziehen. Es handelt sich dabei in gewisser Weise um eine Ermächtigung des Organs, Mittelbindungen bis zu einem bestimmten Betrag vorzunehmen, auch wenn die entsprechenden Zahlungen sich über mehrere Jahre verteilen. Diese vorhersehbare Staffelung der Zahlungen wird in einem Fälligkeitsplan in den Erläuterungen zum Haushaltsplan aufgeführt.

Die Zahlungsermächtigungen entsprechen den vorhersehbaren tatsächlichen Ausgaben des Jahres aufgrund von Verbindlichkeiten, die während des Haushaltsjahres und im Laufe früherer Haushaltsjahre eingegangen wurden. Es dürfte möglich sein, diese Mittel mit größtmöglicher Genauigkeit zu veranschlagen und daher der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen, da die Zahlungen aufgrund früherer Verbindlichkeiten im Fälligkeitsplan vorgesehen sind.

Die Einführung von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen wird zur Folge haben, daß bei der Bewirtschaftung der Gemeinschaftsmittel deutlich unterschieden werden kann zwischen den im Anschluß an die Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung eingegangenen Verpflichtungen einerseits, und der Zahlung, mit der im Anschluß an die Inanspruchnahme einer Zahlungsermächtigung eine Schuld getilgt wird, andererseits. Die Zahlung ist die mehr oder weniger direkte Folge der Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung und im übrigen im Fälligkeitsplan vorgesehen. Das Hauptelement der Haushaltsführung ist somit die Verpflichtung, die die Verbindlichkeit fixiert, die die Gemeinschaft durch spätere Zahlungen erfüllen muß. Der Haushaltsplan der Gemeinschaft wird so in erster Linie zu einem Haushaltsplan für die Erfüllung von Verpflichtungen. Um die zunehmende Bedeutung der Verpflichtung im Haushaltsplan auszugleichen, müssen die Verpflichtungsermächtigungen ziemlich genau geregelt werden.

Deshalb sieht der Änderungsvorschlag vor, daß jede am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung verfällt. Die für eine Verpflichtungsermächtigung eingesetzten, aber nicht verbrauchten Mittel können nicht gültig bleiben. Einzige Ausnahme von

dieser Regel sind die Verpflichtungsermächtigungen für Forschung und Investition, für die besondere Vorschriften des Euratom-Vertrags gelten.

Die Haushaltsbehörde kann jedoch, falls sie dies für notwendig hält, im Rahmen des Haushaltsverfahrens beschließen, daß eine nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigung gültig bleibt, um die weitere Durchführung einer Maßnahme, bei der Verzögerungen eintreten könnten, nicht zu blockieren. Diese Ausnahme muß vorgesehen werden, denn die Neuveranschlagung einer nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigung kann erst nach einem Jahr erfolgen, da die endgültige Verwendung der Mittel bei der Vorbereitung des Haushaltsplans noch nicht feststeht.

Ebenso strenge Vorschriften gelten für die Übertragung der Verpflichtungsermächtigungen. Über alle Übertragungen von Verpflichtungsermächtigungen, auch innerhalb eines Kapitels, entscheidet die Haushaltsbehörde nach dem oben beschriebenen System. Jeder Verpflichtungsermächtigung wird der bereits erwähnte Fälligkeitsplan beigelegt. Dieser gibt Aufschluß über die vorhersehbare Zeitfolge der Zahlungen, nach der beurteilt werden kann, wie sich die aus der Verpflichtungsermächtigung resultierenden Lasten auf die kommenden Jahre verteilen. Überdies wird er jährlich überprüft, damit die Vorausschätzungen so realistisch wie möglich werden.

Was die Zahlungsermächtigungen angeht, so wird die Schätzung der entsprechenden Mittel in Anbetracht der Fälligkeitspläne zwar genauer, doch handelt es sich dabei um eine im voraus feststehende Globalmasse, deren Bewirtschaftung auf die Gesamtverbindlichkeit der Gemeinschaft keinen Einfluß hat. Diese Vorausfestsetzung der Mittel sowie der Umstand, daß sie die Verbindlichkeiten der Gemeinschaft gegenüber Dritten nicht ändern, haben zur Folge, daß jedes Organ über die erforderlich werdenden Anpassungen dieser Zahlungsermächtigungen ohne Einschaltung der Haushaltsbehörde frei entscheidet.

Diese Flexibilität in Verbindung mit der genaueren Vorausschätzung des im Laufe des Jahres tatsächlich zu verausgabenden Betrags wird bewirken, daß der am Ende des Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommene und nach dem nachstehend beschriebenen Mechanismus gültig bleibende Teil der Zahlungsermächtigungen sehr begrenzt sein wird.

Die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen und der Zahlungsermächtigungen im Haushaltsplan ergibt sich daraus, daß nur die Zahlungsermächtigungen durch Einnahmen gedeckt sind. Die Verpflichtungsermächtigungen haben, obwohl sie das Hauptziel im System der Gemeinschaftsausgaben darstellen, keine Auszahlungen zur Folge: diese werden erst durch die Inanspruchnahme der Zahlungsermächtigungen bewirkt. Deshalb wird in der Spalte „Mittel“ des Haushaltsplans nur der Betrag der Zahlungsermächtigungen eingesetzt. Die Verpflichtungsermächtigungen, die als Bindungsgenehmigungen definiert werden können, werden in den Erläuterungen zu den betreffenden Haushaltslinien eingesetzt.

Dieses System hat folgende Vorteile:

- die Mittel für die Mehrjahresvorhaben können kontinuierlich vorausgeschätzt und bewirtschaftet werden;
- im Haushaltsplan werden nur die tatsächlich zu verausgabenden Beträge eingesetzt;
- die Mittelübertragungen werden wesentlich eingeschränkt.

3. Vereinfachung des Programmhaushalts für die Forschung

Eines der Hauptanliegen der Kommission ist eine größere Transparenz des Haushaltsplans selbst. Eine Verbesserung der Transparenz erscheint vor allem beim Programmhaushalt für die Forschung notwendig.

a) Gegenwärtige Lage

Mit der Haushaltsordnung vom 20. September 1971¹⁾ mit Sonderbestimmungen für die Forschungs- und Investitionsmittel, die als Titel VII in die Haushaltsordnung vom 25. April 1973 aufgenommen wurde, ist das System des Programmhaushalts eingeführt worden, der gegenwärtig in den Ausgabenansätzen für die Forschungs- und Investitionstätigkeiten enthalten ist (Anlage I des Einzelplans III des Haushaltsplans der Kommission).

Die Anwendung des Systems des Programmhaushalts hat sich in der Praxis als besonders kompliziert erwiesen. Abgesehen von den Problemen der Sekundärverbuchungen (Tarifizierung und Fakturierung der Leistungen der Sammelkonten zu Lasten der Verbraucher), die inzwischen zufriedenstellend gelöst werden konnten, ist das Haushaltsdokument zu umfangreich und schwierig zu handhaben.

Da nämlich die Mittel in Teil 1 und Teil 2 und zudem innerhalb der beiden Teile nach Forschungszielen oder sonstigen Tätigkeiten und Sammelkonten gegliedert sind, ist das Dokument in seiner gegenwärtigen Form nicht transparent genug.

b) Vorschlag der Kommission

Die funktionelle Darstellung der Forschungs- und Investitionsmittel soll keineswegs in Frage gestellt werden. Es bedarf jedoch einer gewissen Vereinfachung. Deshalb wird vorgeschlagen, den eigentlichen Haushaltsteil der Ausgabenansätze für die Forschungs- und Investitionstätigkeiten künftig auf das zu beschränken, was zur Zeit der erste Teil ist.

Der bisherige zweite Teil mit den Sammelkonten wird in einen „Finanzierungsplan“ umgewandelt, in dem die Mittel für die Verwirklichung der Forschungs- und Investitionsvorhaben rationell zusammengefaßt werden, d. h. zum Beispiel:

- die wissenschaftlichen Abteilungen,
- die wissenschaftlichen und technischen Hilfsdienste,
- die allgemeinen Dienste.

¹⁾ ABl. L 218 vom 28. September 1971

Ferner umfaßt dieser Plan ein Konto für Personalausgaben. Der Finanzierungsplan wird als Arbeitsdokument dem Vorentwurf des Haushaltsplans beigefügt, was wie bisher die Prüfung des Finanzbedarfs für diese Durchführungsmittel ermöglichen soll. Überdies bietet dieser Plan, der entsprechend dem endgültig festgestellten Haushaltsplan angepaßt wird Gelegenheit, im Laufe des Haushaltsjahres den Einsatz der Durchführungsmittel im Anhang über die Forschungs- und Investitionstätigkeiten unter genauer Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung im einzelnen zu verfolgen.

Selbstverständlich muß das System der Fakturierung der Leistungen der Sammelkonten zu Lasten der Verbraucher (Forschungsziele und sonstige Tätigkeiten, einschließlich Arbeiten für Dritte) beibehalten werden, damit die Ausgaben dieser Sammelkonten in den einzelnen Haushaltskapiteln genau veranschlagt werden können.

Schließlich wird der Haushaltsrechnung ein Dokument beigefügt, in dem die Ergebnisse der Vorgänge im Zusammenhang mit dem Einsatz der Durchführungsmittel dargelegt sind.

Auf diese Weise kann das Haushaltsdokument wesentlich übersichtlicher gestaltet werden; dadurch wird seine Lektüre erleichtert und seine Struktur vereinfacht, und der Grundsatz des Programmhaushalts bleibt gewahrt.

4. Funktionellere Darstellung und Verwaltung des Haushaltsplans des Amtes für Veröffentlichungen

Gemäß dem Beschluß vom 16. Januar 1969 über die Errichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften hat dieses Amt zwei Aufgaben:

- Es dient den Organen als gemeinsames Instrument für sämtliche Veröffentlichungen: Das Amt für Veröffentlichungen ist damit ein Hilfsdienst der Organe. Es ist zwar verwaltungs- und haushaltsmäßig der Kommission angegliedert, wird jedoch von einem Direktorium aus Vertretern aller Organe verwaltet.
- Das Amt für Veröffentlichungen gewährleistet selbst den Druck bestimmter Veröffentlichungen im Rahmen seiner Möglichkeiten (eigene Werkstätten, Personal usw.). Im übrigen vermittelt das Amt zwischen den Organen und Druckereien außerhalb des Hauses.

Angesichts der Rolle des Amtes für Veröffentlichungen empfehlen sich zwei Verbesserungen um den Haushaltsplan zu vereinfachen und klarer zu gestalten.

Erstens wird im Interesse einer besseren Transparenz vorgeschlagen, die Darstellung im Haushaltsplan zu ändern. Bisher sind die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen — die als solche nur durch einen Hinweis in den Erläuterungen gekennzeichnet sind — in den Mitteln der verschiedenen Haushaltslinien der Titel 1 und 2 der Kommission enthalten: Eine als Anlage beigefügte Übersicht, die keinen förmlichen Wert hat, enthält die Zusammenfassung dieser Mittel. Es wird vorgeschlagen, daß

die Anlage künftig den eigentlichen Haushaltsplan des Amtes für Veröffentlichungen bildet. Der Gesamtbetrag dieser Anlage wird in einer besonderen Linie des Einzelplans der Kommission wiedergegeben.

Mit dieser übersichtlicheren Darstellung werden die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen deutlicher gekennzeichnet, was besser der interinstitutionellen Rolle dieses Amtes entspricht. Diese Darstellung ist außerdem einfacher und vermeidet künftig die Verquickung der Haushaltsmittel der Kommission und des Amtes für Veröffentlichungen in den Titel 1 und 2.

Da das Amt für Veröffentlichungen eine gemeinsame Dienststelle ist, deren Kapazität per definitionem im Dienst der Organe steht, ist es zweitens nicht zweckmäßig, das System der realen Kostenanrechnung der zugunsten der Organe erbrachten Leistungen beizubehalten. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem gegenwärtigen System alle Organe — mit Ausnahme der Kommission, für die Pro-forma-Rechnungen erstellt werden —, die Leistungen des Amtes für Veröffentlichungen nach Maßgabe seiner Kosten bezahlen¹⁾. Im Zuge der Erfahrungen hat sich jedoch gezeigt, daß dieses unlogische System nicht gerechtfertigt ist. Es hat nämlich folgende Nachteile:

- Alle vom Amt für Veröffentlichungen benötigten Mittel werden in seinem Haushaltsplan eingesetzt, so daß das Amt eine bestimmte Kapazität hat. Dadurch, daß die Mittel für die Leistungen des Amtes für Veröffentlichungen ein zweites Mal in den Einzelplänen der übrigen Organe eingesetzt werden, wird der Haushaltsplan unnötig aufgebläht. Die betreffenden Einzelpläne werden dadurch belastet. Außerdem kann das Amt für Veröffentlichungen Einnahmen aus diesen realen Zahlungen gar nicht verwenden: Es benötigt sie nicht, da sein Haushaltsplan bereits alle Ausgaben deckt.
- Da das Amt für Veröffentlichungen eine gemeinsame Dienststelle der Organe ist, ist es nicht angezeigt, daß die Organe für die Leistungen dieser gemeinsamen Dienststelle zahlen.

Selbstverständlich sollte es weiterhin möglich sein, den auf jedes Organ entfallenden Teil der Arbeit zu ermitteln: Hierzu ist eine analytische Buchführung vorgesehen.

Die Bestimmungen betreffend das Amt für Veröffentlichungen müssen natürlich entsprechend diesen Änderungen angepaßt werden.

5. Jährliche Festlegung des Eingliederungsplans

Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich die Einführung neuer Vorhaben und der Ausbau oder die Aufgabe früherer Vorhaben jedes Jahr auf den Eingliederungsplan auswirken, der jährlich überarbeitet und der so entstandenen neuen Lage angepaßt werden muß. Außerdem kann die Notwendigkeit einer bes-

¹⁾ Seit der Erstellung des Haushaltsplans 1976 setzt das Parlament auch Pro-forma-Mittel in seinen Einzelplan ein.

seren Haushaltstransparenz zu einer Zusammenfassung von bisher getrennt behandelten Vorhaben oder der Auffächerung einer Haushaltslinie führen, wenn die Definition bestimmter Vorhaben konkrete Formen annimmt. Denn die Gemeinschaftstätigkeit muß über den Haushaltsplan erfaßt und in ihren finanziellen Auswirkungen abgeschätzt werden. Nur wenn der Eingliederungsplan regelmäßig und tatsächlichen Verhältnissen angepaßt wird, läßt sich ohne weiteres ermitteln, wofür das Geld der Gemeinschaften ausgegeben wird. Nach der bisherigen Regelung ist diese regelmäßige Anpassung des Eingliederungsplans nicht immer möglich, da dieser durch ein der Haushaltsordnung beigelegtes Schema festgelegt ist. Um die unumgänglichen Anpassungen zu erleichtern, schlägt die Kommission vor, diese Anlage wegzulassen und den Eingliederungsplan jedes Jahr im Rahmen des Haushaltsverfahrens festzulegen.

III. Finanzielle Eigenständigkeit der Europäischen Gemeinschaften

Das Prinzip der finanziellen Eigenständigkeit der Gemeinschaften ist ein grundlegendes Element des Systems der eigenen Mittel. Dieses System, das durch den Beschluß vom 21. April 1970¹⁾ eingeführt wurde, wird ab 1978 in vollem Umfang angewandt. Danach gilt dann nur noch für die drei neuen Mitgliedstaaten die in Artikel 131 des Beitrittsvertrags vorgesehene Einschränkung.

Ab 1. Januar 1978 muß also die finanzielle Eigenständigkeit in vollem Umfang verwirklicht werden. Dieser Grundsatz ist bei den Verhandlungen über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften sowie im Laufe der Debatten des Europäischen Parlaments mehrmals bekräftigt worden.

Der Vorschlag für eine Änderung der Haushaltsordnung sieht vor, daß die finanzielle Eigenständigkeit nach folgendem Schema verwirklicht wird:

1. Vollständige Vereinnahmung der eigenen Mittel

Die Gemeinschaft wird in vollem Umfang über die eigenen Mittel verfügen, die nach dem natürlichen Rhythmus der Feststellungen an sie abgeführt werden. Alle Überschüsse der Einnahmen gegenüber den Ausgaben bleiben der Gemeinschaft erhalten, die andererseits für ein etwaiges Defizit verantwortlich ist. Damit sind nicht mehr die Mitgliedstaaten für die Kassenmittel der Gemeinschaft verantwortlich, sondern die Kommission muß die Liquidität durch eine wohlüberlegte Mittelbewirtschaftung gewährleisten.

Die vollständige Abführung der eigenen Mittel an die Gemeinschaften erfordert natürlich eine genauere und zuverlässigere Vorausschätzung des tatsächlichen Mittelbedarfs für das kommende Haushaltsjahr.

¹⁾ Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (70/243/EGKS/EWG/Euratom).

Die vollständige Vereinnahmung der eigenen Mittel steht im Einklang mit der bisherigen Regelung, nach der die eigenen Mittel ab ihrer Feststellung Gemeinschaftsmittel sind. In Artikel 4 Absatz 5 des Beschlusses vom 21. April 1970 heißt es im übrigen ausdrücklich, daß „der etwa entstehende Überschuß der eigenen Mittel der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres auf das folgende Rechnungsjahr übertragen (wird)“.

Damit, daß in dem Kommissionsvorschlag präzisiert wird, daß der etwaige Überschuß der Gemeinschaft zur Verfügung stehenbleibt, soll lediglich die Anwendung dieses Artikels gesichert werden. Dieser Überschuß wird größtenteils zur Erfüllung der während des Haushaltsjahres eingegangenen Verbindlichkeiten verwendet, für die die Zahlungen erst später zu leisten sind. Der Teil des Überschusses, der über den zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten erforderlichen Betrag hinausgeht, gestattet eine größere Flexibilität im Falle unvorhergesehener Entwicklungen und kann die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltsplans durch die Haushaltsbehörde erleichtern, der unter diesen Umständen aus den vorhandenen Mitteln finanziert werden kann.

Diese Eigenständigkeit ist natürlich begrenzt:

- zunächst dadurch, daß der Höchstsatz der einheitlichen Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage, deren Betrag den Gemeinschaften von der Haushaltsbehörde zur Verfügung gestellt werden kann, auf 1 % festgesetzt ist;
- zum anderen weil sie nur im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts realisiert werden kann, der die Synthese aller Einnahmen und Ausgaben ist;
- schließlich weil sie sich unter Einhaltung der Verträge und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung vollziehen muß, wobei alle Beschlüsse den vorgeschriebenen internen und externen Kontrollen unterliegen.

Um eine wirksamere Haushaltsführung und eine bessere Abgrenzung des Haushaltsjahres zu gewährleisten, sollten alle im Laufe des gleichen Haushaltsjahres erfolgten und buchmäßig erfaßten Einnahmen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Feststellung bei diesem Haushaltsjahr verbucht werden. Diese Konzeption für den Einnahmenteil ermöglicht eine ständige Kontrolle des Einnahmenvolumens im Verhältnis zur Ausgabenmasse. Dadurch erhält die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans entsprechend den Wünschen der Mitgliedstaaten einen endgültigen Charakter.

Gleichzeitig wird die Kommission, die auf das sogenannte Kassenmittelbedarf-System verzichtet, trotz aller Anstrengungen ihre Einnahmen so sinnvoll verwenden, daß ihr Bedarf an Kassenmitteln gedeckt ist, gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 2/71¹⁾

¹⁾ Verordnung 2/71 vom 2. Januar 1971 zur Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften.

die von den einzelstaatlichen Verwaltungen gewährten Vorschüsse auf die zu vereinnahmenden eigenen Mittel in Anspruch nehmen müssen. Es ist durchaus denkbar, daß dieses System auf einer zweiten Stufe durch die tatsächliche Zurverfügungstellung von Mitteln bei den einzelstaatlichen Schatzämtern oder den Zentralbanken ersetzt wird.

2. Beibehaltung der nichtverbrauchten Mittel

Dieser größeren Eigenständigkeit bei den Einnahmen, die nicht mehr von den einzelstaatlichen Haushalten abhängen werden, entspricht auf der Ausgabe Seite eine größere Verantwortung für die Gemeinschaft, insbesondere für die Kommission als das für die Ausführung des Haushaltsplans verantwortliche Organ. Sie erfordert eine größere Genauigkeit sowohl bei der Erstellung der Voranschläge als auch bei der Ausführung des Haushaltsplans.

- a) Die Ausgabe muß wie die Einnahme zuverlässiger und realistischer vorausgeschätzt werden. Bei den Haushaltslinien, die Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen enthalten, muß die Vorausschätzung aus folgenden beiden Gründen der Wirklichkeit sehr nahe kommen: erstens hat die Unterscheidung zur Folge, daß bei den Zahlungsermächtigungen nur der Betrag eingesetzt wird, der während des Haushaltsjahres tatsächlich ausgegeben werden soll; zweitens kann dieser Betrag genauer berechnet werden dank dem Fälligkeitsplan, in dem für jedes Haushaltsjahr der Betrag der Zahlungen vorgesehen ist, die aufgrund der während früherer Haushaltsjahre eingegangenen Verpflichtungen zu leisten sind.

Bei den Mitteln des EAGFL Garantie handelt es sich um einen Sonderfall: Die Vorausschätzungen müssen natürlich verbessert werden, doch ist dieses Problem in einem anderen Zusammenhang zu lösen.

- b) Die Ausgabenverpflichtungen müssen ebenfalls strenger eingehalten werden, da die am Ende des Haushaltsjahres nicht gebundenen Mittel grundsätzlich verfallen. Es wird keine nichtautomatischen Übertragungen mehr geben, es sei denn, die Haushaltsbehörde beschließt im Laufe des Haushaltsverfahrens etwas anderes, und außer für die Forschungsmittel, die gültig bleiben, bis sie im Wege des Haushaltsverfahrens annulliert werden.

Dagegen kann in Anbetracht der jeweiligen Bedeutung der Mittelbindung und der Zahlung die Verwaltung der Zahlungen flexibler gestaltet werden. Es wird vorgeschlagen, daß die Zahlungsmittel gültig bleiben und zur Zahlung der aus früheren Verpflichtungen resultierenden Ausgaben verwendet werden. Aber infolge der allgemeinen Einführung von Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen und der daraus resultierenden genaueren Veranschlagung der Haushaltsmittel werden diese Beträge, die den bisherigen automatischen Übertragungen entsprechen, weit niedriger sein als die augenblicklichen automatischen Übertragungen.

Anders als im bisherigen System der automatischen Übertragungen werden diese Mittel nicht wieder bei der betreffenden Haushaltslinie eingesetzt, sondern zusammengefaßt und je nach Bedarf im Rahmen des Gesamtbetrags der eingegangenen Verbindlichkeiten verwendet.

Da es infolge der vollständigen Erhebung der eigenen Mittel — anders als bei dem Verfahren für die früheren automatischen Übertragungen — nicht mehr nötig sein wird, zur Finanzierung dieser gültig bleibenden Ausgaben Mittel abzurufen, dürfte eine flexiblere Verwaltung dieser Zahlungen keine Nachteile haben. Dadurch, daß diese Mittel global gültig bleiben, können sie ausschließlich nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfs für Zahlungen verwendet werden, ohne daß bei einer Haushaltslinie unnötige Beträge festgelegt werden, die unter Umständen gar nicht notwendig sind.

3. Anleihen

Die finanzielle Eigenständigkeit schließt für die Gemeinschaft die Möglichkeit ein, über alle finanziellen Mittel zu verfügen, die eine öffentliche Verwaltung, welche ein autonomes Budget mit natürlicherweise begrenzten Mitteln verwaltet, normalerweise benötigt. Dazu gehören auch Anleihen und Darlehen.

Die Haushaltsordnung vom 25. April 1973 enthielt bereits, insbesondere in den Artikeln 1 und 82, einen Regeln betreffend Anleihen und Darlehen, die jedoch auf die Transaktionen im Rahmen des EAG-Vertrags und auf die „EXIMBANK“ beschränkt waren.

Nachdem das Europäische Parlament und der Rat diese Frage eingehend geprüft haben und in Anbetracht der Tatsache, daß die Anleihen und Darlehen zur Finanzierung der gemeinsamen Politiken in den kommenden Jahren immer mehr an Bedeutung gewinnen werden, wird vorgeschlagen, die Bestimmungen der Haushaltsordnung in der Weise zu ändern und zu ergänzen, daß alle derartigen Transaktionen, soweit sie sich aus dem EWG- und dem EAG-Vertrag ergeben, künftig im Haushaltsplan veranschlagt werden.

Dabei muß allerdings dem besonderen Charakter dieser Transaktionen Rechnung getragen werden, die in der Regel nur Blankotransaktionen sind und den Haushalt der Gemeinschaften grundsätzlich nicht wirklich belasten. Ferner ist zu vermeiden, daß das Volumen der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsplans unnötig aufgebläht wird, und zu berücksichtigen, daß es sich dabei um Transaktionen besonderer Art handelt, deren Beträge nicht mehr genau vorausgeschätzt werden können.

In Anbetracht dieser verschiedenen Faktoren, die aus dem spezifischen Charakter dieser Transaktionen resultieren, schlägt die Kommission in Anlehnung an die mehrmals vom Europäischen Parlament vorgelegten Vorschläge folgendes System vor:

- a) Die Anleihen und die Darlehen werden im Haushaltsplan bewilligt (siehe geänderter Artikel 1 der Haushaltsordnung).

- b) Die allgemeine Einleitung zum Vorentwurf des Haushaltsplans umfaßt eine Gesamtübersicht über die Anleihe- und Darlehenspolitik und die Tätigkeiten durch Inanspruchnahme des Kapitalmarktes (siehe Artikel 12 Absatz 2).
- c) Die Veranschlagung der verschiedenen Arten von Anleihen erfolgt durch die Schaffung einer Linie, die grundsätzlich mit dem Vermerk z. E. und mit Erläuterungen versehen ist, in denen insbesondere auf den aufgrund der Vertragsbestimmungen über diese Transaktionen gefaßten Grundsatzbeschluß, eventuell das voraussichtliche Jahresvolumen dieser Transaktionen und die finanzielle Garantie der Gemeinschaft für ihre Abwicklung verwiesen wird.
- Ferner enthält ein Dokument als Anlage zum Einzelplan „Kommission“ des Haushaltsplans eine Übersicht über die laufenden Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst sowie als Hinweis eine Übersicht über die Kapitaltransaktionen und den Schuldendienst für das betreffende Haushaltsjahr.
- d) Schließlich werden diese Transaktionen selbstverständlich von der Haushaltsbehörde kontrolliert. Hierzu müssen bei Rechnungsabschluß in einem der Haushaltsrechnung beigefügten Dokument alle im Laufe des Haushaltsjahres durchgeführten Transaktionen (Kapitaltransaktionen und Schuldendienst) gemäß Artikel 81 Absatz 5 der Haushaltsordnung dargelegt werden.

Zusammenfassend vertritt die Kommission die Auffassung, daß alle Anleihe- und Darlehenstransaktionen

rechtlich und finanziell unter den Haushaltsplan der Gemeinschaft fallen, durch welchen sie unter den in der Haushaltsakte festgelegten Bedingungen und im Rahmen des Haushaltsverfahrens jährlich genehmigt werden müssen. Das gleiche gilt bei der haushaltsmäßigen Verfolgung dieser Transaktionen, die in der Anlage zur Haushaltsrechnung ausgewiesen werden müssen. Der gesamte Mechanismus ist so flexibel, daß die verschiedenen Transaktionen, für die besondere Regeln gelten, in geeigneter Form durchgeführt werden können.

IV. Verschiedene Änderungen

- Eine Reihe weiterer Änderungen zielt darauf ab, Verfahren genauer festzulegen, die in ihrer bisherigen Form nicht ganz zufriedenstellend funktionieren, und in einigen Fällen die Terminologie anzugleichen.

Es handelt sich hauptsächlich um das Verfahren der Feststellung und Einziehung der Einnahmen sowie um den Verzicht auf eine Einnahme.

- Schließlich hat es sich als unrealistisch erwiesen, die 1973 vorgesehenen Beträge, die die Grenze darstellen, von denen aber bestimmte Vorschriften Anwendung finden — zum Beispiel Anhörung des Vergabebeirats vor Vergabe der Lieferaufträge, Stellung einer Kautions für die Bauarbeiten usw. — unverändert beizubehalten. Eine Anpassung dieser Beträge wird daher vorgeschlagen.